

108

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Hohenahr zeigt in Gold einen blauen Eichenast mit 6 Blättern und 3 roten Eicheln, wachsend aus einer verkürzten und eingebogenen roten, mit einem goldenen Löwenkopf belegten Spitze.“

Wiesbaden, 7. Januar 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/87
StAnz. 4/1988 S. 242

109

Genehmigung einer Flagge der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis

Der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Oestrich-Winkel zeigt zwischen schmalen blauen, mit einem weißen Faden belegten Randstreifen auf breiter weißer Mittelbahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Stadtwappen.“

Wiesbaden, 6. Januar 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/87
StAnz. 4/1988 S. 242

110

Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AAGaVO)

Bezug: Mein Erlaß vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1332), geändert durch Erlaß vom 28. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 132)

Zur Ausführung der Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146), wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

Garagen sind bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung i. S. des § 72 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102).

Die Gefährdung der Allgemeinheit und der Benutzer von Garagen besteht in der Brand-, Verkehrs- und Vergiftungsgefahr sowie bei Großgaragen in deren Ausdehnung. Hinzu kommt, daß die Benutzer häufig ortsfremd sind. Dies erforderte den Erlaß einer besonderen Verordnung. Die allgemeinen Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die gewerberechtlichen Vorschriften und die Vorschriften des Zivilschutzes (Nutzung unterirdischer Garagenschosse als öffentliche Schutzräume), bleiben unberührt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung**1. Zu § 1 — Begriffe:**

1.1 Der Begriff „Garagenschosse“ in Abs. 1 deckt sich mit dem entsprechenden Begriff in § 12 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach gelten als Garagenschosse solche Geschosse, in denen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen zulässig sind. Auf die als Garagen genutzten Abschnitte sonst anders genutzter Geschosse finden jedoch die Vorschriften für Garagenschosse gleichfalls Anwendung (Abs. 2).

1.2 In Abs. 3 ist der Begriff der „offenen Garagen“ festgelegt, für die nach der Verordnung wesentliche Erleichterungen zulässig sind. Eine ausreichende Querlüftung wird erreicht, wenn die unverschließbaren Öffnungen in einander gegenüberliegenden Umfassungswänden angeordnet und so verteilt sind, daß die gesamte Garage durchlüftet wird. Durch Wetterschutzvorrichtungen darf der Mindestquerschnitt der Öffnungen zwar geringfügig eingeengt werden, jedoch müssen die Abführung von Hitze und Rauch und die ständige Querlüftung an allen Stellen der Garage gesichert bleiben.

1.3 Werden Klein- oder Mittelgaragen unter Beachtung der materiellen Vorschriften der §§ 6 und 7 aneinandergereiht, so geht ihre Eigenschaft als Klein- oder Mittelgaragen nicht verloren.

2. Zu § 2 — Zu- und Abfahrten

2.1 Als Zu- und Abfahrten i. S. dieses Paragraphen sind nur Verkehrsflächen außerhalb der Garage zu verstehen. Der Begriff der „Anordnung“ schließt, soll sie den vorgesehenen Zweck erfüllen (gute Übersicht), auch eine entsprechende Ausgestaltung ein. Zur Erfüllung der Forderung auf möglichst geringe Beeinträchtigung sollen insbesondere bei Mittel- und Großgaragen die Zu- und Abfahrten nicht in Hauptverkehrsstraßen und nicht in Stau- und Abflußräume von Lichtzeichenanlagen gemäß § 37 StVO münden; soweit Zu- und Abfahrten von Garagen unmittelbar nebeneinander an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet sind, ist ihre Zahl zu beschränken. Zu- und Abfahrten sind im Rahmen der für öffentliche Straßen geltenden Vorschriften so auszubilden, zu kennzeichnen und zu sichern, daß Kraftfahrzeuge ohne Behinderung des fließenden Verkehrs ein- und ausfahren können.

2.2 Der Stauraum nach Abs. 2 ist so anzulegen, daß der fließende Verkehr nicht behindert wird. Der Stauraum muß mindestens 5 m lang sein. Bei Mittel- und Großgaragen ist er unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsspitzen und der Abfertigungsgeschwindigkeit so zu bemessen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Straßen durch haltende Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird; der Stauraum ist im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen. Ausnahmen nach Satz 2 kommen in der Regel nur für Kleingaragen an Straßen mit geringem Verkehr in Betracht.

2.3 Die nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Mindestbreiten gelten für Fahrbahnen mit nur einem Fahrstreifen. Fahrbahnen für mehrere Fahrstreifen sind so zu bemessen, daß für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite mindestens 2,50 m breite Fahrstreifen, für breitere Kraftfahrzeuge mindestens 3 m breite Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Dienen die Zu- und Abfahrten auch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge, so müssen sie mindestens 3 m breit sein. Bei Fahrbahnen mit einer Breite von 3 m ist durch gut sichtbare Schilder darauf hinzuweisen, daß die Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen bis zu 2 m Breite benutzt werden dürfen.

2.4 Schmalere Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren nach Abs. 3 Satz 2 sollen ermöglichen, daß die Kraftfahrzeugführer an die Kontrollautomaten oder -kabinen herangeführt werden. Die Fahrbahnen dürfen jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht schmalere als 2,30 m sein. Dienen diese Zu- und Abfahrten auch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge, so sind die Fahrbahnverengungen so auszuführen, daß sie beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen schnell beseitigt werden können.

2.5 Breitere Fahrbahnen und Fahrstreifen nach Abs. 3 Satz 3 sind insbesondere in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m erforderlich. Die Innenradien von Kurven sollen bei Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite (insbesondere von Pkw-Garagen) 5 m, bei Zu- und Abfahrten für größere Fahrzeuge 6,50 m nicht unterschreiten. Bei Innenradien von 5 m ist eine Verbreiterung der Fahrbahnen auf 4 m erforderlich. Für Innenradien zwischen 5 m und 10 m sind die entsprechenden Maße zu interpolieren.

2.6 Die nach Abs. 6 Satz 1 geforderte Trennung der Fahrbahnen für die Zu- und Abfahrten kann bei nebeneinanderliegenden Fahrbahnen nur durch bauliche Maßnahmen (z. B. Schrammborde, Leitplanken) vorgenommen werden. Eine Markierung genügt hierfür nicht; dies gilt nicht für die

Trennung mehrerer nebeneinanderliegender Fahrstreifen nur einer Fahrbahn. Gesichtspunkte für die Notwendigkeit der Anordnung der Zu- und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garagen können insbesondere die Entlastung und Verteilung des Verkehrs in der Garage oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche sein. Höhengleiche Kreuzungen von Zu- und Abfahrten sind in der Regel nur zuzulassen, wenn Verkehrsregelungen über Wechsellichtzeichen sowie ausreichende Stauräume vor den Kreuzungen vorhanden sind.

- 2.7 Nach Abs. 8 ist die Nutzfläche von Dachstellplätzen abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 2 insoweit für die Einteilung in Klein-, Mittel- oder Großgaragen von Bedeutung, als sich daraus nach Abs. 3, 6 und 7 besondere Anforderungen an die von dem Verkehrsaufkommen abhängige Anordnung und Bemessung der Zu- und Abfahrten und an die Anordnung besonderer Gehwege für den Fußgängerverkehr ergeben.

- 2.8 Die Immissionsschutzvorschrift des § 67 Abs. 9 Satz 1 HBO bezieht sich auch auf Zu- und Abfahrten sowie auf Stauräume.

3. Zu § 3 — Rampen:

- 3.1 Die Vorschriften des § 3 beziehen sich auf herkömmliche Rampen, nicht auf geneigte Abstellflächen (Parkrampen). Besondere Anforderungen an solche Parkrampen — ihre Neigung sollte 6 v. H. nicht übersteigen — können auf Grund des § 28 im Einzelfall gestellt werden.

- 3.2 Beim Wechsel von Rampenneigungen nach Abs. 1 Satz 1 oder beim Wechsel von Rampen in waagerechte Flächen sind die Übergänge auszurunden.

- 3.3 Die nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Breiten von Fahrbahnen auf Rampen sind Mindestmaße. Bei Anordnung von Schrammborden sind die Rampen um die Breite der Schrammborde zu vergrößern.

- 3.4 Als Vorrichtungen gegen das Ausgleiten der Fußgänger auf Rampen mit einer Neigung von mehr als 15 v. H. (Abs. 3 Satz 1) können insbesondere griffige Oberflächen, Riffelungen oder Stufen dienen.

- 3.5 Die Anschläge für das Verbot nach Abs. 3 Satz 3 müssen überall dort angebracht werden, wo Fußgänger die Rampen betreten können. Als bauliche Maßnahmen i. S. des Satzes 4 kommen Riffelungen, in klimatisch besonders ungünstigen Lagen auch Schutzdächer oder die Beheizung der Fahrbahnen, in Betracht.

- 3.6 Für die Bemessung der Umwehrungen nach Abs. 5 gilt DIN 1055. Umwehrungen, die nur das Abstürzen von Kraftfahrzeugen verhindern sollen, müssen mindestens 60 cm hoch sein. Die Vorschriften des § 4 der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (Allg-DVOHBO) für Umwehrungen gegen das Abstürzen von Personen bleiben unberührt.

- 3.7 Die höheren Anforderungen nach Abs. 6 können in einer Vergrößerung der Rampenbreite und bei gewendelten Rampen in einer Vergrößerung des Halbmessers des inneren Fahrbahnrandes sowie in einer Verringerung der Rampenneigung bestehen.

4. Zu § 4 — Stellplatz- und Verkehrsflächen:

- 4.1 Die Vorschrift des Abs. 1 geht davon aus, daß die Garagenstellplätze nicht durch seitliche Wände oder Abtrennungen begrenzt sind. Andernfalls sind größere Stellplatzbreiten erforderlich.

Abs. 1, zweiter Halbsatz, bezieht sich auf Stellplätze, die für Behinderte vorgesehen sind; die größere Breite soll das Umsteigen vom Kraftfahrzeug auf einen Rollstuhl ermöglichen. Er ist auch für Personen mit Kinderwagen geeignet. Stellplätze für Behinderte und Personen mit Kleinkindern können auf Grund des § 73 HBO verlangt werden. Für bauliche Anlagen und andere Einrichtungen und Anlagen nach § 73 Abs. 1 und 2 HBO ist zu verlangen, daß mindestens 3 v. H. der nach § 67 HBO notwendigen Stellplätze, mindestens aber ein Stellplatz, als Behindertenstellplatz eingerichtet werden, sofern nicht die Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen, z. B. als Versorgungsamt oder als Mutterberatungsstelle, einen höheren Anteil an Behindertenstellplätzen erfordert oder in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

- 4.2 Für die Mindestbreiten der Fahrgassen nach Abs. 2 können Zwischenwerte gewählt werden, wenn die Garagenstellplätze in anderen Winkeln als nach Satz 1 angeordnet werden oder andere Breiten als nach Satz 2 erhalten.

- 4.3 Zur Kennzeichnung nach Abs. 4 Satz 2 ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 DIN 18024 Teil 2 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen, öffentlich zugängliche Gebäude — zu verwenden.

Als Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten nach Abs. 4 Satz 2 sind in Mittel- und Großgaragen, in denen öffentlicher Verkehr stattfindet, amtliche Verkehrszeichen zu verwenden. Öffentlicher Verkehr findet in Garagen und auf Stellplätzen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten allgemein benutzt werden (wie bei Geschäftshausgaragen). In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde stets nach § 93 Abs. 2 HBO zu beteiligen. Diese ordnet an, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen sind (§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 3 StVO). Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung dieser Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen obliegt dem Betreiber (§ 45 Abs. 5 StVO). Die Kostentragung richtet sich nach § 5 b StVG.

- 4.4 In Mittel- und Großgaragen, in denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, sollen als Hinweise nach Abs. 4 Satz 2 ebenfalls amtliche Verkehrszeichen verwendet werden.

- 4.5 Nach Abs. 5 können für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen Ausnahmen für die Unterschreitung der Stellplatzabmessungen und der Fahrgassenbreiten zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn diese Plattformen nur in Wohnhausgaragen sowie in Garagen, die in gleicher Weise einem bestimmten Benutzerkreis dienen, verwendet werden. Dieser Benutzerkreis muß mit der Bedienung der Anlage vertraut sein (z. B. Dauermieter), es sei denn, daß die Anlage durch Bedienungspersonal betätigt wird (z. B. Hotelpersonal). Plattformen mit geschlossener Oberfläche, die in Fahrgassen angeordnet werden und die ohne wesentliche Behinderung in jede Richtung überfahren werden können, sind auch in anderen Garagen vertretbar, in denen nicht mit anhaltend starkem Zu- und Abgangverkehr (wie bei Geschäftshausgaragen) oder mit besonders starkem Spitzenverkehr (wie bei Theatergaragen) zu rechnen ist. Dies gilt auch für Teile von Garagen.

- 4.5.1 Für alle Garagenstellplätze muß nach entsprechender Verschiebung der Plattformen eine Zu- und Abfahrt von mindestens 2,75 m Breite vorhanden sein.

- 4.5.2 Die Bedienungsstellen für die mechanischen Antriebe müssen so angeordnet sein, daß die angeschlossenen Plattformen überblickt werden können. Bei jeder Bedienungsstelle muß eine gut sichtbare, dauerhafte Bedienungsanleitung angebracht sein. Die Plattformen müssen so ausgebildet oder mit Sicherheitseinrichtungen so ausgestattet sein, daß Unfallgefahren vorgebeugt wird.

- 4.5.3 Es kann verlangt werden, daß das Verschieben der Plattformen optisch oder akustisch angezeigt wird.

- 4.5.4 Auch in Fahrgassen, die im Gegenverkehr befahren werden, kann die Anordnung horizontal verschiebbarer Plattformen vertreten werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zuläßt. Dies ist insbesondere bei Sackgassen bis zu 40 m Länge der Fall.

- 4.5.5 Auf das „VdTÜV-Merkblatt Sicherheitstechnische Anforderungen an kraftbetriebene horizontal verschiebbare Parkplattformen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Fördertechnik 1509) — Ausgabe Juni 1980 —“ wird hingewiesen.

- 4.6 Die Möglichkeit, nach Abs. 6 Satz 1 größere Abmessungen für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen verlangen zu können, bezieht sich auf den Platzbedarf der Gesamtkonstruktion, die z. B. durch Hebeanlagen, Umwehrungen und Abständen zu Bauteilen bedingt ist. Als Bewegungsraum muß mindestens eine Breite von 2,30 m und eine Länge von 5 m zur Verfügung stehen, die Plattformen selbst können geringere Abmessungen haben. Eine Verringerung nach Satz 2 bis 6,50 m kommt vor allem in Betracht, wenn die Hebebühnen nicht in Geradeausfahrt — in Fahrspuren — angefahren werden müssen und beim Absenken nicht in die Fahrgasse hineinragen. Als allgemein zugängliche Garagen nach Satz 3 sind Garagen anzusehen, die nicht ausschließlich von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Dauermieter, Betriebsangehörige) benutzt werden. Für Garagenstellplätze auf nicht geeigneten Hebebühnen reichen in der Regel die allgemeinen Vorschriften der Garagenverordnung aus; außerdem bietet § 28 Abs. 1 die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen zu stellen.

5. Zu § 5 — Lichte Höhe:

Als begehbbare Bereiche nach § 5 gelten alle Bereiche, die von Personen auf den Wegen von und zu den Kraftfahrzeugtüren begangen werden. Über horizontal verschiebbaren Plattformen in Fahrgassen muß jedoch überall eine lichte Höhe von 2 m vorhanden sein. Hinweise auf die lichte Höhe müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Garageneinfahrten gut sichtbar angebracht sein. Zu den begehbbaren Bereichen zählen nicht die Bereiche über und unter Hebebühnen nach § 4 Abs. 6. Für Arbeitsräume oder solche Raumteile, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 1 AllgDVOHBO über die lichte Höhe für Aufenthaltsräume.

6. Zu § 6 — Wände und Stützen:

6.1 Die in Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Mindestabstände von benachbarten Gebäuden oder von Grundstücksgrenzen dienen dem Brandschutz und dem Schutz vor Belästigungen durch Kraftfahrzeuge. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 HBO über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen werden hierdurch nicht berührt.

6.2 In oberirdischen Kleingaragen nach Abs. 4 Satz 1 sind auch dann Brandwände nicht erforderlich, wenn sie an andere Gebäude oder an die Nachbargrenze gebaut werden; es genügen Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) oder in mindestens feuerhemmender Bauart (Klasse F 30 — B). Mittel- und Großgaragen, die durch mindestens feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt sind (z. B. Reihengaragen), werden hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz den Kleingaragen gleichgestellt (vgl. auch § 7 Abs. 6 Satz 3).

6.3 Gegen eine nur feuerhemmende Ausführung der Außenwände, tragenden Wände und Stützen von Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden (Abs. 5) bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn die Garagen nicht an Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr grenzen. Hierzu gehören z. B. Lagerräume für Stroh, Heu, Holzwohle und ähnliche leichtentzündliche Stoffe sowie Räume, in denen mit dem Auftreten explosibler Gase, Dämpfe oder Stäube zu rechnen ist.

6.4 Auf Stellplätze mit Schutzdächern (z. B. Carports) können, weil sie nach § 1 Abs. 4 als eingeschossige, offene Garagen gelten, je nach ihrer Zuordnung zu den Klein-, Mittel- oder Großgaragen grundsätzlich auch die Erleichterungen für die entsprechenden Garagen nach § 6 Abs. 3 oder 4 angewendet werden. Als weitergehende Ausnahme nach Abs. 6 kann z. B. zugelassen werden, daß die tragenden Stützen der Schutzdächer auch dann aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen, wenn die nach den Abs. 3 oder 4 vorgeschriebenen Mindestabstände zu benachbarten Gebäuden oder Nachbargrenzen nicht eingehalten werden und auch Brandwände nicht vorhanden sind. Bei Schutzdächern größeren Ausmaßes ist jedoch im Einzelfall — im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle — zu klären, ob gegen solche weitergehenden Ausnahmen aus Gründen des Brandschutzes Bedenken bestehen.

7. Zu § 7 — Decken, Dächer, Fußböden:

7.1 Soweit in § 7 abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Decken, Dächer oder Fußböden von Garagen nicht gestellt sind, gelten die Vorschriften der §§ 38 bis 40 HBO. Die Anforderungen an Decken und Dächer stehen im übrigen in enger Beziehung zu den Vorschriften für Wände und Stützen (§ 6).

7.2 Nach Abs. 6 i. V. m. § 6 Abs. 4 dürfen oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude sowie eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt (z. B. Reihengaragen) und deren Wände und Decken oder Dächer mindestens feuerhemmend sind oder in allen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, auch unmittelbar an andere Gebäude oder an Grundstücksgrenzen gebaut werden, soweit sonstige Vorschriften über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen nicht entgegenstehen. Die Bauart der Außenwände benachbarter Gebäude sowie Öffnungen in den der Garage zugekehrten Wänden sind dabei ohne Einfluß. Sollen dagegen Decken oder Dächer solcher Garagen aus brennbaren Baustoffen in nicht mindestens feuerhemmender Bauart hergestellt werden, so müssen zum Schutz gegen Brandübertragung entweder feuerbeständige Wände ohne Öffnungen zwischen Garagen und benachbarten Gebäuden sowie an den Nachbargrenzen vorhanden sein oder errich-

tet werden, wenn nicht Abstände von jeweils mindestens 2,50 m eingehalten werden.

Bestehen darüber hinaus auch noch die Außenwände der Garagen aus brennbaren Baustoffen, so muß von benachbarten Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden, wenn nicht an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird (§ 6 Abs. 4 Satz 2).

7.3 Das Tragwerk von Schutzdächern nach Abs. 8 Satz 1 darf aus brennbaren Baustoffen (ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer) bestehen, wenn Abstände von mindestens 2,50 m von Nachbargrenzen und benachbarten Gebäuden eingehalten werden oder an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird und wenn die Nutzfläche der Stellplätze nicht größer als 100 m² ist oder Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche gebildet werden. Andernfalls muß das Tragwerk der Dächer mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Abs. 2 Satz 1).

7.4 Als weitergehende Ausnahmen nach Abs. 8 Satz 2 können insbesondere bei Schutzdächern geringer Größe auch Dachschalungen oder untere Verkleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden. Ob darüber hinaus im Einzelfall auch bei Stellplätzen mit Nutzflächen von mehr als 100 m² Schutzdächer aus brennbaren Baustoffen im Wege der Ausnahme von Abs. 2 oder 3 verwendet werden dürfen, muß im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle geprüft werden.

7.5 Hinsichtlich der Umwehrungen nach Abs. 9 gilt Nr. 3.6 dieses Erlasses. Als Umwehrungen i. S. dieser Vorschrift gelten außer Brüstungen und Geländern auch Pfähle mit geringem Abstand, Planken oder Riegel von mindestens 60 cm Höhe.

7.6 Asphaltbeläge mit den üblichen Zuschlägen aus nichtbrennbaren Baustoffen bei einem Bitumengehalt von höchstens 10 v. H. Gewichtsanteilen sind ohne besondere Nachweise zulässig. Die Verwendung anderer Fußbodenbeläge mit brennbaren Baustoffen ist nur zuzulassen, wenn durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfungsanstalt der Nachweis erbracht wird, daß die Ausbreitung eines Brandes durch die brennbaren Anteile des Fußbodenbelages nicht begünstigt wird.

7.7 Sind keine tiefer liegenden Geschosse oder Abwasserleitungen vorhanden, so brauchen auch die Forderungen des Abs. 10 Satz 3 nicht erfüllt zu werden. Garagen mit Fußbodenabläufen, in denen auch auslaufende Kraftstoffe abfließen können, müssen Benzinabscheider haben. Mit dem Abfließen von Kraftstoffen ist jedoch nur an solchen Stellen von Garagen zu rechnen, an denen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff versorgt werden. Gemeinsame Benzinabscheider für mehrere Bodenabläufe sind zulässig.

8. Zu § 8 — Brandabschnitte:

8.1 Die Brandabschnitte können sich auch über mehr als ein Geschöß erstrecken, wenn die Nutzfläche die zulässigen Höchstgrenzen nach Abs. 1, 3 oder 4 nicht überschreitet. Schlitz zwischen den Decken und vorgehängten Außenwänden sind unbedenklich, wenn gesichert ist, daß Kraftfahrzeuge nicht in den Bereich über diesen Öffnungen hineinragen können. Bei Garagen mit versetzten Geschossen dürfen jeweils zwei nebeneinanderliegende versetzte Geschosse zu einem Brandabschnitt zusammengefaßt werden. Auch geschlossene Garagen mit gewendelten Geschossen (Rampengaragen) müssen in Brandabschnitte unterteilt werden, die in zusammenhängender Fläche die Höchstgrenzen nach Abs. 1, 3 oder 4 nicht überschreiten dürfen.

8.2 Für offene Garagen gestattet Abs. 2 die Zusammenfassung mehrerer übereinanderliegender Garageschosse mit Nutzflächen bis zu je 7 500 m² zu einem Brandabschnitt mit insgesamt bis zu 30 000 m² Nutzfläche. Sind die tragenden Wände, Stützen und Decken solcher Garagen feuerhemmend oder feuerbeständig, so darf die Nutzfläche je Geschöß innerhalb eines Brandabschnittes zwar ebenfalls 7 500 m² nicht überschreiten, jedoch ist die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden übereinanderliegenden Geschosse dann nicht begrenzt.

8.3 Der Brandschutz kann gemäß Abs. 4 auch auf andere Weise als durch Sprinkleranlagen, z. B. durch besondere Rauchabzugsanlagen, sichergestellt werden. Hierfür ist eine Befreiung von der GaVO nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 HBO erforderlich.

8.4 Die feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüsse nach Abs. 5 sollen das Übergreifen eines Brandes auf einen benachbarten Brandabschnitt, besonders aber das Verqual-

men mehrerer Brandabschnitte, verhindern. Die Möglichkeit, daß durch Abgase von Kraftfahrzeugen ein unbeabsichtigtes Schließen über nur einen Rauchmelder bewirkt wird, kann durch Anordnen von mindestens zwei, möglichst weit auseinanderliegenden und miteinander gekoppelten Rauchmeldern ausgeschlossen werden. Für Tore in den Brandabschnittstrennwänden von Garagen dürfen keine Haltevorrichtungen verwendet werden, die nur auf Hitze einwirkung ansprechen. Regenvorhänge reichen als Schutz gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht aus; sie sind daher als Ersatz für feuerhemmende Abschlüsse nicht zulässig.

9. Zu § 9 — Verbindung zwischen Garagengeschossen:

- 9.1 Die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten müssen nach Abs. 1 durch Wände oder Wandteile so geschlossen werden, daß eine Brandübertragung von Geschloß zu Geschloß über die Rampenöffnungen ausgeschlossen wird. Die Bilder 1 bis 3 (s. Anlage) stellen Beispiele solcher Lösungen dar. Sie gelten auch für seitliche Trennwände bei Rampen in Garagen mit versetzten Geschossen.
- 9.2 Die Forderung des Abs. 1 bezieht sich, weil Brandabschnitte nicht ausdrücklich genannt sind, auf Rampen innerhalb desselben Brandabschnitts. Verbinden Rampen jedoch mehrere Brandabschnitte, so gilt für ihre seitliche Abtrennung grundsätzlich § 8, d. h., sie sind in ihrer gesamten Länge durch feuerbeständige Wände abzutrennen.
- 9.3 Nach Abs. 2 sind gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse gegen die Übertragung von Feuer und Rauch zu sichern. Die Vorschrift gilt demnach nicht für die Rampen zwischen Erdgeschoss und dem ersten unterirdischen Garagengeschloß; sie gilt weiterhin unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3 nur, wenn mehrere Brandabschnitte miteinander verbunden werden.
- 9.4 Fahrschächte von Aufzügen sowie Treppen müssen auch dann feuerbeständige Wände haben, wenn im übrigen geringere Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände, Stützen und Decken der Garagen gestellt werden. Für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen sowie für Aufzüge in Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr werden dagegen feuerbeständige Umfassungswände nicht verlangt (§ 9 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2).
10. Zu § 10 — Verbindung der Garagen mit anderen Räumen:
- 10.1 Räume für Lüftungszentralen, die ausschließlich für die Lüftung von Garagen bestimmt sind, werden von der Einschränkung des Abs. 1 (Sicherheitsschleusen) nicht erfaßt, weil es zur Garage gehörende Räume sind. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 10.2 Die unmittelbare Verbindung oberirdischer Garagengeschosse mit nicht zur Garage gehörenden Räumen kann aus Gründen des Brandschutzes allerdings auch dann bedenklich sein, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Räume oder Gebäude mit größeren Menschenansammlungen (z. B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser) sowie für Lagerräume mit erhöhter Brandgefahr.
- 10.3 Abs. 3 gilt auch für unterirdische Garagengeschosse. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob nach Lage, Anzahl und vorgesehener Nutzung der Abstellräume eine erhebliche Gefährdung der Garagen und ihrer Benutzer durch Brände oder Explosionen, insbesondere auch im Bereich der Rettungswege, zu befürchten ist. Abstellräume mit Grundflächen von mehr als 20 m², die nicht zur Garage gehören, dürfen mit unterirdischen Garagengeschossen nur durch Sicherheitsschleusen verbunden sein (Abs. 1).
- 10.4 In Abs. 4 sind unter dem Begriff offene Garagen nur Garagen oder Garagenabschnitte nach § 1 Abs. 3, nicht dagegen Stellplätze mit Schutzdächern nach § 1 Abs. 4 zu verstehen.

11. Zu § 11 — Rettungswege:

- 11.1 Abs. 2 läßt die Möglichkeit zu, sowohl auf öffentliche als auch auf private Verkehrsflächen zu gelangen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die privaten Verkehrsflächen mit den öffentlichen Verkehrsflächen so verbunden sind, daß diese leicht und sicher erreicht werden können.
- 11.2 Besondere Gänge nach Abs. 4 Satz 2 sind nur in ausgedehnten Anlagen mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr zu verlangen, wenn die Anlagen unübersichtlich sind und durch die Nutzung eine besondere Gefährdung der Benutzer zu erwarten ist.

11.3 Hinweise nach Abs. 4 Satz 3 sind so anzubringen, daß sie nicht von abgestellten Kraftfahrzeugen verdeckt werden können. In geschlossenen Großgaragen sind beleuchtete Hinweiszeichen an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen. Die Hinweiszeichen müssen DIN 4844 entsprechen.

11.4 Mit der Forderung des Abs. 5 Satz 3, die Entfernung in der Lauflinie zu messen, soll sichergestellt werden, daß der tatsächlich zurückzulegende kürzeste Weg — auch über Stellplatzflächen — zugrunde gelegt wird.

11.5 Abs. 6 Satz 2 steht im Zusammenhang mit Satz 1 und geht davon aus, daß mindestens zwei Rettungswege vorhanden sind, von denen einer unmittelbar aus demselben Brandabschnitt führt, die anderen aber durch andere Brandabschnitte hindurchführen dürfen.

11.6 In Abs. 7 Satz 2 wird wegen der geringen Gefahrenlage bei Dachstellplätzen auf Treppenräume verzichtet. Es bestehen keine Bedenken, im Wege der Befreiung die Vorschrift auch auf eingeschossige Gebäude größerer Höhe (z. B. eingeschossige Geschäftshäuser mit Dachstellplätzen) anzuwenden, wenn die Treppen außen liegen.

12. Zu § 12 — Aufenthaltsräume und Abortanlagen:

Satz 2 geht davon aus, daß für die Benutzer von Großgaragen Abortanlagen innerhalb des Garagengebäudes dann erforderlich sein können, wenn die Garagen — ausgenommen Wohnhausgaragen — entweder keine Verbindung zu anderen Gebäuden mit Abortanlagen, z. B. Geschäftshäusern oder Versammlungsstätten, haben oder wenn in zumutbarer Entfernung keine öffentlichen Abortanlagen zur Verfügung stehen.

13. Zu § 13 — Beleuchtung und andere elektrische Anlagen:

- 13.1 Als ausreichende Beleuchtungsstärke sind mindestens 20 lx, gemessen in 85 cm Höhe über dem Fußboden zwischen jeweils zwei Leuchten, im Bereich einer Fahrgasse anzunehmen. Bei der Öffentlichkeit zugänglichen Großgaragen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx während des Betriebs angebracht.
- 13.2 Als anerkannte Regel der Elektrotechnik (Abs. 2) findet insbesondere DIN VDE 0100 Anwendung. Garagen gelten nicht als feuergefährdete Betriebsstätten; DIN VDE 0100 Teil 720 ist deshalb nicht anzuwenden.

Für geschlossene Garagen gilt zusätzlich DIN VDE 0108; sie enthält auch nähere Bestimmungen zu den Anforderungen des Abs. 3.

Für elektrische Anlagen im abgesaugten Luftstrom von Garagen ist DIN VDE 0165 unter Zugrundelegung der Zone 2 anzuwenden.

14. Zu § 14 — Lüftung:

- 14.1 Die nach Abs. 1 Satz 2 geforderten Zuluftöffnungen sollen mindestens 600 cm² je Stellplatz groß sein. Sie sind in Abständen von höchstens 10 m so auf die Außenwände der Garagen zu verteilen, daß im Zusammenwirken mit den mechanischen Abluftanlagen eine Querlüftung erzielt wird. Dabei ist zu beachten, daß die ausreichende Lüftung von Teilen der Garagen durch andere Öffnungen (z. B. im Bereich der Ein- und Ausfahrten oder der Treppenräume) nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt wird (z. B. durch Kurzschlußwirkung zwischen Toröffnung und Abluftanlage). Im übrigen dürfen ins Freie führende Tor-, Tür- und Fensteröffnungen auf die erforderlichen Zuluftöffnungen nur dann angerechnet werden, wenn sie ständig offen bleiben oder nur mit luftdurchlässigen Abschlüssen, wie Gittern, Maschendraht oder feststehenden Lamellen, versehen sind.
- 14.2 Werden Mittel- und Großgaragen durch geschlossene Wände in Boxen unterteilt, so muß jede Box ausreichend gelüftet werden können. Dies gilt auch bei Gruben von Hebebühnen für Doppelparkeinrichtungen.
- 14.3 Bemessungsgrundlage für die Leistung der Abluftanlagen ist der in Abs. 1 Satz 3 festgelegte CO-Gehalt der Luft von 100 ppm. Bei Garagen nach Satz 4 ist in der Regel weder ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Abluftleistung, noch ein Nachweis durch Messung des CO-Gehalts der Luft erforderlich, wenn die geforderten Mindestleistungen der Abluftanlage von 6 m³ bzw. 12 m³ in der Stunde je m² Garagennutzfläche eingehalten werden. Wird jedoch im Einzelfall rechnerisch nachgewiesen, daß der zulässige CO-Gehalt der Luft auch bei geringerer Leistung der Abluftanlage nicht überschritten wird, so ist Satz 4 nicht anzuwenden. Der rechnerische Nachweis, insbesondere bei Garagen nach Satz 5, ist nach der Richtlinie VDE 2053 — Lüftung

- von Garagen und Tunneln — zu führen. Das Lüftungssystem muß auch eine wirksame Bodenentlüftung sicherstellen. Zur Erzielung entsprechender Strömungsverhältnisse kann es notwendig sein, Abluftöffnungen der Abluftanlage im unteren Bereich der Garage anzuordnen.
- 14.4 Als Beispiele für die in Abs. 1 Satz 4 angeführten Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr können — unabhängig von der Zahl der Stellplätze — außer Wohnhausgaragen auch Garagen mit fest vermieteten Stellplätzen angesehen werden. Zu den in Satz 5 genannten Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen zählen insbesondere Garagen für Versammlungsstätten, Sportstätten, Messen und Geschäftshäuser, wobei Geschäftshäuser mit nur geringem Kundenverkehr ausgenommen sind.
- 14.5 Soll das Lüftungssystem nach Abs. 2 Satz 3 zeitweise mit nur einem Ventilator betrieben werden, so müssen die Ventilatoren so bemessen sein, daß auch bei dieser Betriebsweise ein CO-Gehalt der Luft von 100 ppm nach Abs. 1 Satz 3 nicht überschritten wird. Eine Rückströmung der Abluft über den stillstehenden Ventilator ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine Signalanlage muß optisch anzeigen, welche Ventilatoren in Betrieb sind. Sie muß außerdem ein deutliches akustisches Warnsignal geben, wenn ein Ventilator eines Lüftungssystems ausfällt. Das Signal muß jederzeit zumindest von der Person wahrgenommen werden können, die mit der Aufsicht über die Garage betraut ist. Bei unmittelbar mit dem Motor gekoppelten Ventilatoren genügt das Auslösen des Signals über den Motorschutzschalter, bei anderen Antriebsarten muß eine Luftstromüberwachung vorhanden sein.
- 14.6 Die in Abs. 3 Satz 1 genannten CO-Warnanlagen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein; sie dürfen insbesondere die erforderliche Meß- und Anzeigegenauigkeit innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Prüf- und Wartungsfristen nicht verlieren. Dies ist entweder durch Gutachten einer technischen Prüfstelle oder eines Sachverständigen über die Eignung oder für jede Anlage einzeln durch die Berichte der Sachverständigen über besondere Prüfungen nach § 26 Abs. 2 nachzuweisen. Die Verwendung bauartgeprüfter Anlagen oder Anlagenteile wird empfohlen, weil die zusätzlichen Einzelprüfungen für nicht auf Eignung geprüfte Anlagenteile im Rahmen der Prüfungen nach § 26 Abs. 2 für den Betreiber erhebliche Mehrkosten verursachen können. Die Eignungsprüfungen sollen in Anlehnung an die Richtlinie VDI 2053 nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.
- 14.7 Die Ansaugstellen der CO-Warnanlagen sind etwa 1,50 m über dem Fußboden anzuordnen und so auf die Garage zu verteilen, daß alle Bereiche der Garage ausreichend überwacht werden. An jeder Meßgasleitung der CO-Warnanlage dürfen je nach Stärke des Zu- und Abgangsverkehrs bis zu zwei Ansaugstellen (Meßgasentnahmestellen) angeschlossen werden, wobei sicherzustellen ist, daß gleiche Gasmen gen entnommen werden. Die Ansaugstellen einer Meßgasleitung müssen in demselben Garagenschoß angebracht sein.
- 14.8 Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr entsprechend Abs. 1 Satz 4 kann je Ansaugstelle eine Fläche bis zu 1 000 m² überwacht werden. Bei anderen Garagen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, soll die je Ansaugstelle überwachte Garagenfläche 400 m² nicht überschreiten.
- 14.9 CO-Warnanlagen entsprechen den Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2, wenn sie bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm die Lautsprecheranlage oder die Blinkzeichen (Warnschilder) entweder selbsttätig oder — bei Garagen mit ständiger Aufsicht — auf Grund einer optischen oder akustischen Anzeige in dem Pfortner- oder Abfertigungsraum durch Handbetätigung des Aufsichtspersonals eingeschaltet werden. Die Warnschilder sollen in mindestens 5 cm hohen Buchstaben den Wortlaut „Vergiftungsgefahr! Motoren abstellen“ tragen. Der Untergrund der Warnschilder soll gelb, die Schrift und die Umrandung der Schilder sollen schwarz sein (vgl. DIN 4844 — Sicherheitskennzeichnung —). Die Lautsprecher oder die Warnschilder müssen so angebracht und auf die Garagen verteilt sein, daß Warnung und Aufforderung alle Garagenbenutzer in jedem Garagenschoß erreichen können. In Garagen mit ständiger Aufsicht genügt es, wenn die Lautsprecher oder Blinkzeichen auf Grund einer Netzausfallanzeige von Hand eingeschaltet werden können. Sofern die CO-Warnanlage nicht an eine Ersatzstromquelle angeschlossen ist, müssen bei Stromausfall und Störung Lautsprecher oder Blinkzeichen sich selbsttätig einschalten. Bei Garagen mit ständiger Aufsicht genügt Netzausfall- oder Störanzeige im Pfortner- oder Abfertigungsraum.
- 14.10 Mechanische Zuluftanlagen nach Abs. 4 sollen die Zuluft aus dem Freien ansaugen. Die Zuluft darf anderen Räumen entnommen werden, wenn auf Grund der Nutzung dieser Räume sichergestellt ist, daß die Zuluft geruchfrei ist und keine giftigen oder entzündbaren Bestandteile enthält. Die Zuluft darf aus Küchen, Gaststätten, Aborräumen, Wasch- und Duschanlagen, chemischen Betrieben und ähnlichen Anlagen nicht entnommen werden. Durch Luftkanäle und durch Öffnungen in Wänden zu anderen Räumen darf Rauch und Feuer nicht übertragen werden können.
- 14.11 Die Lüftungsanlagen von Abfertigungsräumen, Pfortner- räumen und ähnlichen Räumen nach Abs. 5 Satz 2 müssen Überdruck erzeugen. Sie sind für einen mindestens fünffachen stündlichen Luftwechsel zu bemessen, wobei eine Luftrate von 30 m³/h je Person nicht unterschritten werden soll. Die Zuluft muß dem Freien entnommen, gereinigt, erwärmt und so verteilt werden, daß keine Zugerscheinungen auftreten.
- 14.12 Das nach Abs. 5 Satz 3 erforderliche Warnsignal kann optisch oder akustisch anzeigen.
- 14.13 Für Garagen mit natürlicher Lüftung nach Abs. 6 gilt Nr. 14.1 hinsichtlich der Anordnung und Ausbildung der Zuluftöffnungen entsprechend. Die Lüftungsöffnungen in den Außenwänden von unterirdischen Garagen müssen unmittelbar und oberhalb der Geländeoberfläche ins Freie führen.
- 14.14 Die Unterteilung von Garagen mit mehr als einer Garagenstellplatztiefe in Einzelboxen ist nur zulässig, wenn die Trennwände und Tore der Einzelboxen luftdurchlässig sind (z. B. Trennwände aus Stahlrahmen mit Maschendraht).
- 14.15 Die Voraussetzungen nach Abs. 7 für einen Verzicht auf mechanische Abluftanlagen können z. B. bei oberirdischen geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit großen Öffnungen in den Außenwänden, die jedoch nicht den Anforderungen nach § 1 Abs. 3 entsprechen und mehr als 35 m voneinander entfernt sind, oder bei unterirdischen Garagen mit Lüftungsöffnungen unterhalb der Geländeoberfläche erfüllt sein. Der Nachweis der ausreichenden natürlichen Lüftung muß jedoch in jedem Einzelfall durch Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Nr. 24.4 Abs. 1) auf der Grundlage von Messungen nach Inbetriebnahme der Garage erbracht werden.
- 14.16 Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen Angaben enthalten
- a) über den Zeitraum nach der Inbetriebnahme, in dem in der Garage CO-Messungen durchzuführen sind (im allgemeinen drei bis sechs Monate, in Sonderfällen auch bis zu einem Jahr) und
 - b) ob die Ausrüstung der Garage mit einer CO-Warnanlage erforderlich ist (Abs. 7 Satz 2).
- In die Baugenehmigung ist folgende Auflage aufzunehmen:
 „Der Nachweis, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, auf der Grundlage von Messungen eines Sachverständigen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu erbringen; wird er nicht geführt, so ist eine mechanische Abluftanlage einzubauen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“
- 14.17 Lüftungsanlagen sind auf Grund des § 47 Abs. 3 HBO so anzuordnen und herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen und die Weiterleitung von Schall in fremde Räume gedämmt ist. Dies ist durch entsprechende Anordnung und Ausbildung der Abluftöffnungen sicherzustellen.
- 14.18 Dem Schutz der Umgebung gegen Gefahren und unzumutbare Nachteile und Belästigungen durch Abluft aus Mittel- und Großgaragen dient Abs. 9. Auf § 67 Abs. 9 Satz 2 HBO wird hingewiesen.
15. **Zu § 15 — Unzulässigkeit von Zündquellen:**
- 15.1 Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten. Fest installierte elektrische Einrichtungen (z. B. Leitungen und Lichtschalter) werden dagegen vom Verbot nicht erfaßt.
- 15.2 Abs. 3 stellt darauf ab, daß sich durch Umluftheizungen explosive Gas-Luft-Gemische entzünden können. Je nach Art und Anordnung (z. B. Begrenzung der Oberflächentem-

- peratur auf 110 °C nach Abs. 2) kann diese Gefahr vermieden werden.
16. **Zu § 16 — Feuerlöscheinrichtungen:**
- 16.1 Wann Wandhydranten nach den Abs. 1 und 2 zu verlangen sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Werden sie verlangt, sind sie so anzuordnen, daß ihre Schläuche bei der Brandbekämpfung — soweit möglich — nicht Flure und Treppenträume überqueren oder durch mehrere Türen geführt werden müssen. Die Anbringungsstellen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Wandhydranten sind nach DIN 14461 Teil 1 — Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen; Anschluß an Steigleitungen „naß“ (Wandhydrant) — auszuführen. Der Fließüberdruck an den Entnahmestellen muß mindestens 3 bar betragen und darf 8 bar nicht überschreiten.
- 16.2 Selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Abs. 3 müssen den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e. V. entsprechen.
- 16.3 Es dürfen nur Feuerlöscher nach DIN 14406 Teil 1 verwendet werden. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.
17. **Zu § 17 — Feuermeldeeinrichtungen:**
- Wann Feuer-(Brand-)meldeeinrichtungen nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 zu verlangen sind, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung von Einzelheiten.
18. **Zu § 18 — Tankstellen in Verbindung mit Garagen:**
- Neben den in Abs. 1 an die Bauteile gestellten Anforderungen des baulichen Brandschutzes sind die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten zu beachten; danach ist die Errichtung von Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten unter Erdgeschoss grundsätzlich unzulässig.
19. **Zu § 19 — Arbeitsruben:**
- Es muß sichergestellt sein, daß die Arbeitsruben ausreichend gelüftet sind, jederzeit leicht und gefahrlos betreten und bei Gefahr schnell verlassen werden können. Hierzu ist das Gewerbeaufsichtsamts auch dann zu hören, wenn Belange des Arbeitsschutzes nicht berührt werden.
20. **Zu § 21 — Verkehrssicherung:**
- Dunkelheit nach Abs. 1 Satz 3 ist gegeben, wenn die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht weniger als 1 lx beträgt. Die Verkehrssicherung erfordert bei Dunkelheit in allgemein zugänglichen Garagen eine ständige Beleuchtung für die Dauer der Benutzung. In anderen Garagen, in denen nur mit ortskundigen Benutzern gerechnet werden muß, genügt eine Beleuchtung während des einzelnen Benutzungsvorganges. Zeitschalter sind unzulässig.
21. **Zu § 22 — Schutz gegen Vergiftung:**
- 21.1 Um die ständige Betriebsbereitschaft nach Abs. 1 Satz 2 zu gewährleisten, müssen Lüftungsanlagen in Abständen von höchstens zwei Jahren, CO-Warnanlagen in Abständen von höchstens sechs Monaten gewartet werden. Für die Wartung von CO-Warnanlagen kommen in der Regel nur die jeweiligen Hersteller in Betracht.
- 21.2 Abs. 1 Satz 3 läßt eine der jeweiligen Verkehrsintensität angepaßte Steuerung der Lüftungsanlagen zu. Dies kann bei Lüftungsanlagen ohne CO-Steuerung zum Beispiel durch Zeitschaltuhr, Tür- oder Lichtkontakte erfolgen. CO-Warnanlagen sind nach Satz 4 während der Dauer der Benutzungsmöglichkeit der Garagen ständig zu betreiben.
- 21.3 Der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3) kommt nur für Zeiten mit geringem Zu- und Abgangsverkehr in Betracht, weil nur dann zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt. Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mit einer Mindestluftfrate von 6 m³/h m² Garagennutzfläche ist der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator nicht ausreichend.
22. **Zu § 24 — Abstellen von Druckgasfahrzeugen:**
- Das Abstellen von Druckgasfahrzeugen ist nur in solchen Garagen zulässig, die oberhalb der Erdgleiche liegen und deren Entlüftungsöffnungen unmittelbar über dem Fußboden ins Freie führen. Das gilt auch in den Fällen, in denen durch andere Vorrichtungen, wie mechanische Lüftungsanlagen, sichergestellt ist, daß auch die schweren Gase abgesaugt werden.
23. **Zu § 25 — Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen:**
- 23.1 Die Vorschriften des § 25 erfassen nicht alle Fälle des Abstellens von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen. Ladezonen in Gebäuden und Ladehallen, in denen Kraftfahrzeuge nicht nur be- oder entladen, sondern auch abgestellt werden, sind nicht erfaßt. Diese Räume oder Gebäude sind bauliche Anlagen oder Räume i. S. des § 72 HBO, an die im Einzelfalle besondere Anforderungen zu stellen sind.
- 23.2 Die Abs. 1 bis 3 gelten in erster Linie für einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds).
- 23.3 Das Verbot der Zündquellen nach Abs. 3 Nr. 4 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten, nicht dagegen auf elektrische Einrichtungen (vgl. Nr. 15.1).
- 23.4 Unter den Begriff vergleichbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (Abs. 4) fallen insbesondere Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge (z. B. Unimogs) und Motorpflüge. Der Begriff „Arbeitsmaschine“ ist nicht inhaltsgleich mit dem in § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verwendeten Begriff.
24. **Zu § 26 — Prüfungen:**
- 24.1 Werden Feuerlösch- und Feuer-(Brand-)meldeeinrichtungen bei Neubauten oder Umbauten erstmalig hergestellt, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme im Rahmen der Prüfung des Bauantrages sowie durch Bauüberwachung und durch Bauabnahmen vorzunehmen. Die Bauaufsichtsbehörde kann hierbei, da es sich um technisch schwierige Bauanträge und Bauausführungen handelt, für die Prüfung, die Überwachung und die Bauabnahmen auf Kosten des Bauherrn Sachverständige heranziehen.
- 24.2 Die Vorschrift des Abs. 1 wendet sich an den Betreiber der Garage und verpflichtet ihn, von sich aus unaufgefordert wiederkehrende Prüfungen der Feuerlösch- und Feuer-(Brand-)meldeeinrichtungen durch Sachverständige durchführen zu lassen. Die hier angesprochenen Sachverständigen bedürfen keiner besonderen bauordnungsrechtlichen Anerkennung. Der Betreiber der Anlage muß sich allerdings über den ausreichenden Sachverstand des von ihm beauftragten Sachverständigen anhand geeigneter Unterlagen vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörden können die Überprüfung nur beanstanden, wenn die mangelnde Eignung des Sachverständigen eindeutig erkennbar ist oder festgestellt wird, daß die Überprüfungen mangelhaft vorgenommen wurden.
- 24.3 Als technische Prüfstellen für selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Abs. 1 Satz 2 kommen die Staatliche Technische Überwachung Hessen und der Technische Überwachungsverein Hessen e. V., für Sprinkleranlagen auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. in Betracht.
- 24.4 Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (Abs. 2 Satz 1) sind die Ingenieure ihrer Ämter Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. sind die Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel. Die vom Minister des Innern anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen in regelmäßigen Zeitabständen bekanntgegeben.
- Ist nach Abs. 2 Satz 1 eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme erforderlich, so ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 HBO zu verlangen, daß der Bericht über die Durchführung dieser Prüfung zusammen mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 HBO, bei vorhergehender Aufnahme des Garagenbetriebs mindestens zwei Wochen zuvor der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 vorzulegen ist.
- Zum Umfang der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen nach Abs. 2 gehört auch die Prüfung der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) sowie die Prüfung der Absperrvorrichtungen gegen Rauch (z. B. Jalousieklappen) einschließlich deren Auslöseeinrichtungen.
- 24.5 Die Bauaufsichtsbehörde hat zur Überwachung der wiederkehrenden Prüfungen Listen oder Karteien über die Großgaragen und über die Garagen zu führen, in denen Feuerlösch- und Feuer-(Brand-)meldeeinrichtungen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen vorhanden sein müssen. Sie hat, wenn die nach Abs. 5 Satz 1 erforderlichen Berichte der Sachverständigen nicht fristgemäß vor-



feuerbeständige Wand

Anlage .

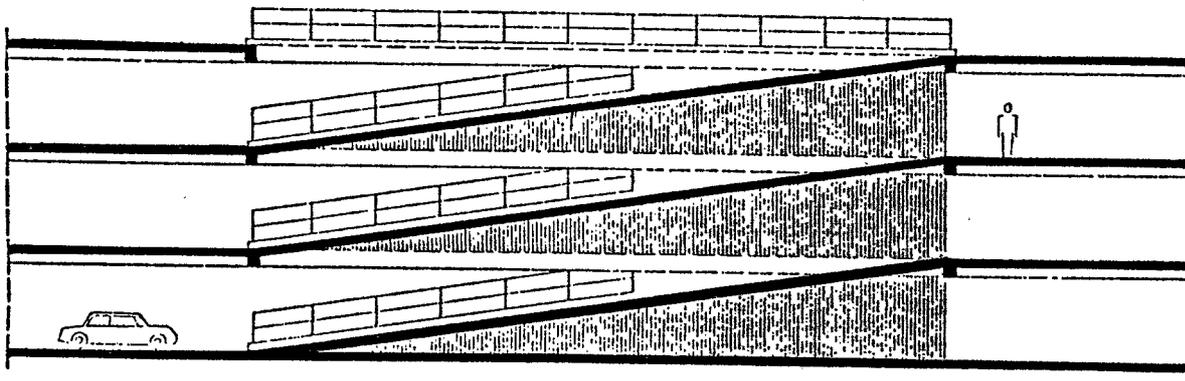


BILD 1 Seitliche Trennwände zwischen Geschößdecken und Rampenunterseiten

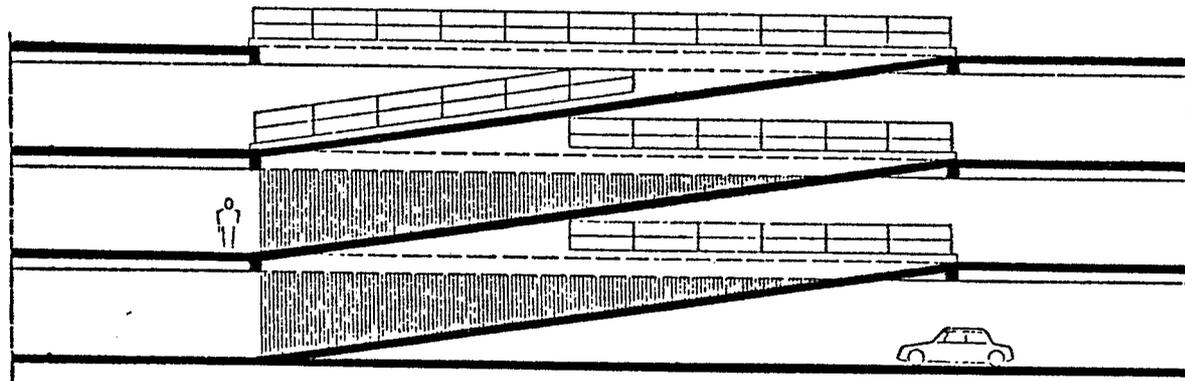


BILD 2 Seitliche Trennwände zwischen Rampenoberseiten und Geschößdecken

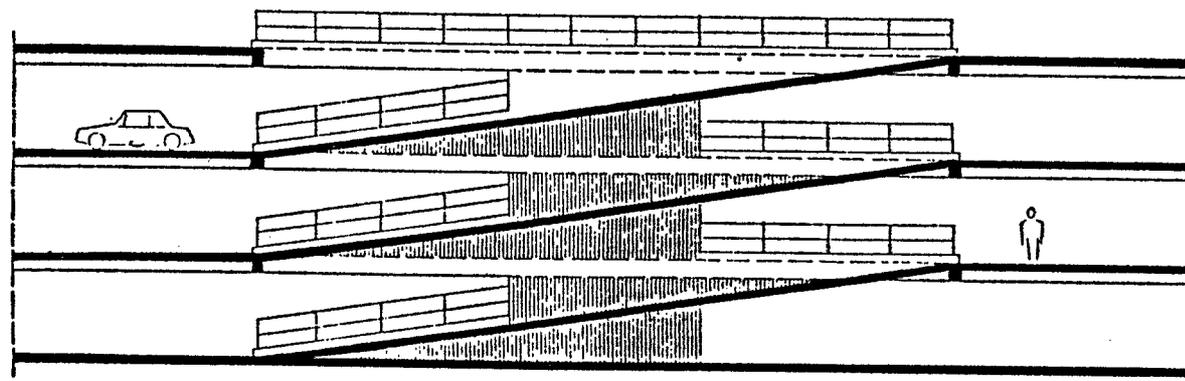


BILD 3 Seitliche Trennwände zwischen Geschößdecken und Rampenoberseiten und -unterseiten

Anlage

AA- GaVO

Verbindung zwischen Garagengeschossen (Abschnitt 9.1)

gelegt werden, den Betreiber zur Erledigung seiner Verpflichtung aufzufordern.

- 24.6 Die Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde nach Abs. 7 sollen sich im wesentlichen auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen, die Rettungswege und die Einhaltung der Betriebsvorschriften erstrecken. Dabei ist auch festzustellen, ob die wiederkehrenden Prüfungen durch die Sachverständigen nach den Abs. 1 und 2 fristgemäß durchgeführt und ob etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden sollen mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststellen zusammengelegt werden.
25. **Zu § 27 — Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen:**
An rechtmäßig bestehende Garagen können bauliche Anforderungen nur in dem eng begrenzten Rahmen des § 114 Abs. 1 und 2 HBO gestellt werden. Eine andere Rechtslage ergibt sich nach § 114 Abs. 4 HBO für die Betriebsvorschriften nach den §§ 21 bis 25 und für die Vorschriften über die Prüfungen nach § 26. Diese sind auf die bestehenden Bauten auch dann anzuwenden, wenn Anlagen früheren Vorschriften nicht oder nicht im gleichen Umfange unterworfen waren. Sollte sich herausstellen, daß einzelne Betriebsvorschriften wegen der baulichen Beschaffenheit nicht angewendet werden können, so ist zu prüfen, ob eine nachträgliche bauliche Anforderung nach § 114 Abs. 1 HBO geboten ist.

26. **Zu § 28 — Weitere Anforderungen und Erleichterungen:**
- 26.1 Weitere Anforderungen nach Abs. 1 können gestellt werden, wenn trotz Erfüllung der Bau- und Betriebsvorschriften Unzuträglichkeiten entstehen oder zu erwarten sind, die zu einer Gefährdung bei der Benutzung der Garagen führen. Dies kommt z. B. in Betracht bei Garagen für Kraftfahrzeuge, die dem Transport gefährlicher Güter dienen. Weitere Anforderungen an die Lüftung (z. B. Möglichkeit der Abführung von Rauch) können nur auf Grund eines Sachverständigengutachtens gestellt werden.
- 26.2 Der Gefahrenabwehr dienen auch Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Übergriffe, z. B. Überfälle. Aufgeführt ist der Einbau von Alarmanlagen und die Überwachung von Großgaragen während des Betriebs. Die Überwachung kann unmittelbar durch Personal oder mittelbar durch Fernsehkameras und Monitore erfolgen. Zu denken ist auch an den Einbau von Gegensprechanlagen mit Verbindung zum Pfortner oder sonstigem Bereitschaftspersonal. Bei nicht allgemein zugänglichen Garagen kann in Betracht kommen, daß sie geschlossen zu halten und nur von Befugten zu öffnen sind. Die Anforderungen sind mit der örtlichen Polizeibehörde abzustimmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten.
- 26.3 Als weitere Anforderungen zur zweckmäßigen Nutzung der Garagen durch Behinderte kommen Anforderungen an die Lage der Behindertenstellplätze, an Zuwege für Rollstuhlbewerber und an Aufzugsanlagen in Betracht. Insbesondere soll verlangt werden, daß Behindertenstellplätze in der Nähe der für Behinderte vorgesehenen Gebäudeeingänge und Garagenstellplätze für Behinderte in der Nähe der inneren Zugänge zum zugehörigen Gebäude oder der Aufzüge liegen. Für mindestens einen Personenaufzug in Garagen soll verlangt werden, daß er gemäß Abschn. 3.1.2 DIN 18024 für Rollstuhlbewerber geeignet ist.

III. Schlußbestimmungen

1. Meine im Bezug genannten Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 11. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 1/V A 4 — 64 c 12 — 1/87

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 4/1988 S. 242

111

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel

Bezug: Kabinettsbeschuß vom 30. Juni 1987

Durch die zwischenzeitlich durchgeführte Vermessung ist ein Teil der im Kabinettsbeschuß vom 30. Juni 1987 aufgeführten Flurstücke im katastermäßigen Bestand verändert. Durch Verschmelzung und Zerlegung der Flurstücke Gemeinde Ahnatal, Gemarkung Habichtswald, Flur 4, Nrn. 3/2, 4/3, 9/2 und 9/3 sind die

Flurstücke Gemeinde Ahnatal, Gemarkung Habichtswald, Flur 4, Nrn. 3/3, 4/5, 9/11 und 9/14 neu entstanden. Eine Änderung der Gesamtfläche der umzugliederten Flurstücke hat sich dadurch nicht ergeben. Ebenso haben sich die Umfangsgrenzen nicht geändert.

Die katastermäßige Bezeichnung der im Kabinettsbeschuß vom 30. Juni 1987 umgegliederten Flurstücke werden daher wie folgt berichtigt:

„Gemeinde Ahnatal

Gemarkung Habichtswald

Flur 3 Nr. 19

Flur 4 Nrn. 3/3, 4/5, 5, 9/11 und 9/14.“

Wiesbaden, 5. Januar 1988

Hessisches Ministerium des Innern

IV A 31 — 3 k 08 — 9/87

StAnz. 4/1988 S. 249

112

Hessische Bauordnung;

hier: § 67 (Stellplätze und Garagen)

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1977 (StAnz. S. 836), geändert durch Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2466)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen
3. Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen (Richtzahlen)
4. Lage und Beschaffenheit der Stellplätze
5. Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen
6. Zeitpunkt der Herstellung
7. Befreiung
8. Behandlung des Bauantrags
9. Anwendung auf nicht notwendige Stellplätze und Garagen
10. Berücksichtigung der Belange Behinderter
11. Schlußvorschriften

Auf Grund des § 117 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), wird zur Durchführung des § 67 HBO folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

- 1.1 Wegen der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes kommt dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen große Bedeutung zu. Die Bauaufsichtsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge notwendigen baulichen Anlagen ordnungsgemäß und sicher hergestellt werden.
- 1.2 Bei der Anordnung und Herstellung der notwendigen Stellplätze, Fahrgasse, Zu- und Abfahrten sollen die Grundsätze des ökologischen Städtebaues (z. B. möglichst geringer Versiegelungsgrad, Beschattung durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung) beachtet werden.¹⁾

2. Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen

- 2.1 Nach § 67 Abs. 2 HBO dürfen bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Daraus ergibt sich für den Bauherrn eine Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Stellplatzpflicht).

Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann nach § 67 Abs. 5 HBO unter den dort genannten Voraussetzungen verlangt werden. Die Herstellung von Garagen anstelle von

1) Auf Heft 4 der Schriften des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS) „Bepflanzung von Stellplatzanlagen“ — Stellflächenoptimierung und Begrünungsmöglichkeiten — von Paul A. Mäcke, Hartmut Ziegler, Dortmund 1987 — ISBN 3-8176-6004-9, wird hingewiesen. Das Heft kann bei waz-druck GmbH & Co. KG, Am Burgacker 32, Postfach 21 07 55, 4100 Duisburg 1, für 15,— DM erworben werden.

Stellplätzen kann insbesondere verlangt werden, wenn das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung dieses Gebietes, um eine Störung durch Lärm oder Gerüche über das zumutbare Maß hinaus zu vermeiden (§ 67 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 HBO), oder soweit infolge satzungrechtlicher Regelung des Anteils der gärtnerisch anzulegenden Fläche an der Grundstücksfreifläche diese nicht zur Aufnahme der notwendigen Stellplätze ausreicht (vgl. auch Nr. 5.4.1) und auch keine anderen in der Nähe gelegenen Flächen oder eine Gemeinschaftsanlage zur Verfügung steht (§ 67 Abs. 5 i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO). Die Herstellung von Stellplätzen anstelle von Garagen kann insbesondere für Besucher verlangt werden (Spalte 4 der als Anlage abgedruckten Richtzahltabelle).

- 2.2 Nach § 67 Abs. 3 HBO stehen wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 67 Abs. 2 HBO sowie wesentliche Änderungen ihrer Benutzung der Errichtung der Anlagen gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen. Werden bauliche und sonstige Anlagen oder ihre Benutzung nicht wesentlich geändert, so sind nur Stellplätze für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf herzustellen.

Eine bauliche Änderung oder eine Änderung der Nutzung ist dann wesentlich, wenn der für den geänderten Zustand erforderliche Stellplatzbedarf den für den ursprünglichen Zustand erforderlichen Stellplatzbedarf in erheblichem Umfang überschreitet oder wenn mit dem Einstellen anderer Kraftfahrzeugsarten als bisher (z. B. Lkw statt Pkw) zu rechnen ist. Eine wesentliche Erhöhung des Stellplatzbedarfs liegt in der Regel vor, wenn der neue Stellplatzbedarf den bisherigen Bedarf um mehr als 50% überschreitet. Im Einzelfall, z. B. in durch ruhenden Verkehr bereits erheblich belasteten Gebieten, kann auch eine geringere Erhöhung als wesentlich angesehen werden.

- 2.3 Für bestehende bauliche Anlagen kann im Einzelfall (§ 67 Abs. 4 Satz 1 HBO) oder auf Grund einer Satzung der Gemeinde nach § 67 Abs. 4 Satz 2 HBO die Herstellung von Stellplätzen verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs geboten ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn durch die auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage die Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

- 2.4 Die Gemeinde kann durch Satzung für genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken (§ 67 Abs. 6 Satz 3 HBO). Dies hat zur Folge, daß für die von der Satzung erfaßten Teile des Gemeindegebietes die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen, die nicht für Wohnungen bestimmt sind, entfällt. § 67 Abs. 4 Satz 2 HBO stellt klar, daß in diesem Fall nicht die Stellplatzpflicht, sondern nur die Herstellungspflicht betroffen ist, so daß insoweit die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde verlangt werden kann. Das gilt nicht, soweit im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder -garagen festgesetzt sind, die Grundstücken innerhalb der von der Satzung erfaßten Teile des Gemeindegebietes zu dienen bestimmt sind (vgl. Nr. 5.5).

Die Satzung bedarf, um auch die städtebaurechtliche Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen entsprechend aufzuheben oder einzuschränken, ergänzender Festsetzungen nach § 12 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1764), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665). In der Regel ist es zweckdienlich, auch die satzungrechtlichen Regelungen nach § 67 Abs. 6 Satz 3 HBO auf der Grundlage des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977 (GVBl. I S. 102) als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- 2.4.1 Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen kann nur unter den in § 67 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 HBO aufgeführten Voraussetzungen durch Satzung untersagt oder eingeschränkt werden. I. S. der Nr. 1 kann die Untersagung oder Einschränkung erforderlich sein, wenn weitere Stellplätze oder Garagen in diesem Gemeindegebiet mit ihrem Quell- oder Zielverkehr die Verkehrsverhältnisse in einer Weise verschlechtern würden, daß die Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs ernsthaft gefährdet würde. Als Festsetzung eines Bebauungsplanes i. S. der Nr. 1 kommt insbesondere die Festsetzung von Fußgängerberei-

chen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Betracht. Daß zusätzliche Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung zur Verfügung stehen, ist i. S. der Nr. 2 sichergestellt, wenn sie in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 oder 11 BauGB festgesetzt sind und Aussagen der Gemeindevertretung über ihre Finanzierung und Herstellung, z. B. in der Begründung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 8 BauGB, vorliegen. Für Gemeinschaftsanlagen genügt die Festsetzung im Bebauungsplan als Sicherstellung.

- 2.4.2 Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Wohnungen kann nach § 67 Abs. 6 Satz 5 HBO durch die Satzung nicht untersagt oder eingeschränkt werden. Demzufolge müssen Stellplätze für Wohnungen auch in den Teilen des Gemeindegebietes hergestellt werden, in denen im übrigen Stellplätze nicht hergestellt werden dürfen, außer im Bebauungsplan sind insoweit Flächen für Stellplätze oder Garagen in zumutbarer Entfernung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB oder Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze oder Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt mit dem Ziel, die Grundstücke, für die die Gemeinschaftsanlagen vorgesehen sind, von Stellplätzen und Garagen freizuhalten.

- 2.4.3 Nach § 67 Abs. 7 Satz 2 HBO kann die untere Bauaufsichtsbehörde von demjenigen, der zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen verpflichtet wäre, wenn die Satzung nach § 67 Abs. 6 Satz 3 HBO nicht bestünde, die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde verlangen, sofern anstelle der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück keine Gemeinschaftsanlagen herzustellen sind.

Das Verlangen bedarf des Einverständnisses der Gemeinde. Von dem Verlangen kann auch nur mit Einverständnis der Gemeinde abgesehen werden, denn diese benötigt in der Regel die Geldbeträge zur Finanzierung der Parkeinrichtungen.

Die Gemeinde hat den Geldbetrag zur Herstellung der zusätzlichen Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung zu verwenden (§ 67 Abs. 7 Satz 3 HBO). Nicht verlangt ist, daß der einzelne Geldbetrag nur für Parkeinrichtungen zu verwenden ist, die den von dem betroffenen Grundstück verursachten Parkbedarf aufnehmen sollen.

Die Parkeinrichtungen sind herzustellen, sobald und soweit sie zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs, der durch die baulichen Anlagen oder ihre Nutzung bewirkt wird, zur Entlastung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 HBO).

- 2.4.4 Dem Geldbetrag ist die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagenstellplätze (§ 67 Abs. 2 Satz 1 HBO, Nr. 3 dieses Erlasses) zugrunde zu legen (§ 67 Abs. 7 Satz 4 HBO). Seine Bemessung richtet sich

- nach den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gemeindegebiet und
- nach den auf der Grundlage des Bodenwerts des Grundstücks des Verpflichteten ermittelten Grundstückskosten (§ 67 Abs. 7 Satz 5 HBO).

Die Gemeinde hat anhand der durchschnittlichen Herstellungskosten nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) den auf diese entfallenden Teil des Geldbetrages je Stellplatz durch Satzung festzusetzen (§ 67 Abs. 7 Satz 6 HBO). Dabei hat sie zu berücksichtigen, daß er 60 v. H. der anteiligen Herstellungskosten nicht überschreiten darf (§ 67 Abs. 7 Satz 5, letzter Satzteil HBO). Die Ermittlung der Grundstückskosten bedarf keiner Satzung; sie ergibt sich aus dem Bodenwert des Grundstücks des Verpflichteten unter Berücksichtigung der prozentualen Begrenzung. Maßgebend ist die Grundstücksfläche, die benötigt würde, um der Stellplatzpflicht ebenerdig auf dem betroffenen Grundstück nachzukommen. Zur Erleichterung der Bodenwertermittlung läßt § 67 Abs. 7 Satz 8 HBO zu, in der Satzung nach § 67 Abs. 3 Satz 6 HBO Zonen mit durchschnittlichen Bodenwerten festzulegen; diese durchschnittlichen Bodenwerte treten innerhalb der Zone an die Stelle der jeweiligen tatsächlichen Grundstücksbodenwerte. Anhalt für die Festlegung können die nach § 143 b BBauG (noch gültig; vgl. hierzu § 243 BauGB) ermittelten Richtwerte sein.

Zur Berücksichtigung höherer Kosten bei der Erstellung von Garagenbauten als entlastende Parkeinrichtungen ist ermöglicht, in der Satzung die Erhebung eines Zuschlags vorzuschreiben (§ 67 Abs. 7 Satz 7 HBO). Voraussetzung ist aber, daß die Garagenbauten erforderlich sind, d. h. ebenerdige Parkeinrichtungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 Abs. 5 BauGB und des Abwägungsgebotes in § 1 Abs. 6 BauGB nicht vertretbar sind. Die Gemeinde kann für erforderliche ober- oder un-

terirdische Garagenbauten unterschiedliche Zuschläge bestimmen, wenn diese sich nur im Rahmen der Beschränkung auf 60 v. H. der Kosten nach § 67 Abs. 7 Satz 5 HBO halten. Die Zahlung eines Geldbetrages kann nur verlangt werden, wenn eine Satzung mit der Festsetzung der Höhe des Teilgeldbetrages nach § 67 Abs. 7 Satz 6 HBO besteht; ein Zuschlag kann nur erhoben werden, wenn die Satzung Regelungen nach § 67 Abs. 7 Satz 7 HBO enthält.

2.4.5 Soweit die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen durch Satzung nach § 67 Abs. 6 Satz 3 HBO entfallen ist (vgl. Nr. 2.4), kann die Baugenehmigung nicht wegen Verletzung dieser Verpflichtung versagt werden.

2.4.6 Wird für ein Grundstück in einem Gebietsteil, für den durch Satzung die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt ist, ein Bauantrag eingereicht, der die Herstellung von Stellplätzen oder die Herstellung über den in der Satzung festgelegten Umfang hinaus vorsieht, so ist, weil das Vorhaben insoweit öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die Baugenehmigung für die Herstellung der nicht zulässigen Stellplätze oder Garagen zu versagen.

3. Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen (Richtzahlen)

3.1 Für die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen sind die Richtzahlen der Anlage zugrunde zu legen. Auf Nr. 10 wird hingewiesen.

3.1.1 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen.

Der teilweise angegebene Spielraum berücksichtigt insbesondere die örtlichen Verhältnisse. Hierbei kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß bei Gemeinden innerhalb von Verdichtungsbereichen die obere Grenze des Spielraums, bei anderen Gemeinden je nach ihrer Lage zum nächsten Verdichtungsbereich eine niedrigere Richtzahl bis zur angegebenen unteren Grenze als Anhalt dient. Das Fehlen leistungsfähiger Nahverkehrssysteme kann zur Anschaffung von Zweitwagen führen und somit auch bei Gemeinden außerhalb von Verdichtungsräumen zu einem hohen Stellplatzbedarf führen.

3.1.2 Die Zahl der nach den Richtzahlen ermittelten Stellplätze und Garagen ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Mißverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen und anderen Anlage ergibt.

3.1.3 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln. Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3.1.4 Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

3.1.5 Bei der Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

3.2 Die Gemeinden sind nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO ermächtigt, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Rahmen des § 67 HBO und der Garagenverordnung (GaVO) durch Satzung zu regeln. Dabei können die Richtzahlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als Anhalt dienen. Soweit in der Satzung keine Regelungen getroffen sind, können die Regeln der Nrn. 3.1.2 bis 3.1.5 bei ihrer Anwendung entsprechend herangezogen werden.

3.3 Für Sonderfälle, die in der Tabelle für Richtzahlen oder in der Satzung nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3.4 Im Rahmen der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen ist die Zahl der Besucherstellplätze

(Spalte 4 der Richtzahlentabelle) besonders festzulegen. Die Besucherstellplätze müssen im Lageplan neben den Stellplätzen für die ständigen Benutzer besonders dargestellt sein.

4. Lage und Beschaffenheit der Stellplätze

4.1 Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

4.2 Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 GaVO. Für einspurige Kraftfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen und Autobusse sind den Ausmaßen der Fahrzeuge entsprechende Flächen mit einem seitlichen Sicherheitsabstand vorzusehen.

4.3 Die Ausmaße der Zu- und Abfahrten sowie die Gestaltung der Rampen ergeben sich aus den §§ 2 und 3 GaVO.

4.4 Die Stellplätze für Besucher sollen so gelegen sein, daß sie auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher erreicht werden können. Andernfalls ist nach § 67 Abs. 10 Satz 3 HBO zu verlangen, daß Hinweisschilder in Anlehnung an das amtliche Hinweisschild (Zeichen 314 StVO) mit einem geeigneten Zusatz (z. B. „Für Besucher“) angebracht werden.

4.5 Die Befestigung der Stellplätze muß den zu erwartenden Belastungen entsprechen. Die „geeignete Beschaffenheit“ der Stellplätze nach § 67 Abs. 2 Satz 1 HBO richtet sich nach der Art und Häufigkeit ihrer Benutzung. Deshalb kann bei Stellplätzen mit stärkerem Zu- und Abgangsverkehr eine besondere Art der Befestigung und ggf. auch eine wasserableitende Ausführung verlangt werden.

5. Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen

5.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen bestehen folgende Möglichkeiten:

5.1.1 Herstellung auf dem Baugrundstück (vgl. Nr. 5.2);

5.1.2 Herstellung in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück (vgl. Nr. 5.3);

5.1.3 Zahlung eines Geldbetrages zur Herstellung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde (vgl. Nr. 5.4) und

5.1.4 Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage (vgl. Nr. 5.5).

5.2 Herstellung auf dem Baugrundstück

Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen (§ 67 Abs. 6 Satz 1 HBO). Alle Möglichkeiten, sie auf dem Baugrundstück selbst herzustellen, müssen ausgeschöpft werden. Dies gilt nicht für die Fälle des § 67 Abs. 6 Satz 3 HBO, in denen auf Grund örtlicher Bauvorschriften (Satzungen) die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt ist.

5.3 Herstellung in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück

5.3.1 Notwendige Stellplätze oder Garagen dürfen nach § 67 Abs. 6 Satz 1 HBO auch auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden. Dabei kann es sich auch um das Grundstück eines anderen Eigentümers handeln. In jedem Fall ist aber eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) erforderlich, auch dann, wenn das Grundstück dem Bauherrn selbst gehört.

5.3.2 Bei der Prüfung, ob ein Grundstück noch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück liegt, sind insbesondere die Zweckbestimmung des Stellplatzes (für Bewohner, Betriebsangehörige, Besucher), die Art des Baugebietes sowie die Verkehrsverhältnisse zu beachten. Zumutbar ist die Entfernung, die von den Benutzern und Besuchern der Liegenschaft, die den Stellplatzbedarf auslöst, auch tatsächlich angenommen wird. Dies dürfte in der Regel bei einer Entfernung bis zu 300 m zwischen Baugrundstück und Stellplatz der Fall sein. Maßgebend ist hierbei nicht die Luftlinie, sondern der tatsächlich erforderliche Fußweg. Diese Entfernungsangaben können jedoch nur als Anhalt dienen; entscheidend sind die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalles, die u. a. auch von der Topographie und Attraktivität der Wegstrecke abhängig sind. Die Entfernungen sind in Klein- und Mittelstädten sowie Landgemeinden möglichst zu verringern.

5.3.3 Die öffentlich-rechtliche Sicherung muß durch Baulast (§ 109 HBO) vorgenommen werden, sofern die Fläche nicht durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gesichert ist oder die Stellplätze oder Garagen nicht durch Beteiligung

an einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Gemeinschaftsanlage hergestellt werden (vgl. Nr. 5.5).

Eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB oder ein Mietvertrag genügen nicht.

5.4 Zahlung eines Geldbetrages zur Herstellung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde

5.4.1 Die Erfüllung der Stellplatzpflicht kann nach § 67 Abs. 7 Satz 1 HBO im Einzelfall durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfolgen, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Der Hinderungsgrund für die Herstellung der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein. Als tatsächliche Hinderungsgründe kommen z. B. außergewöhnlich ungünstige Geländeverhältnisse oder vorhandene Bebauung in Betracht. Rechtliche Hinderungsgründe können sich insbesondere aus dem Baurecht ergeben, z. B. aus § 67 Abs. 9 und 10 HBO, aus einer Satzung, die den Anteil der gärtnerisch anzulegenden Fläche an der Grundstücksfreifläche festlegt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO), oder aus Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere aus Festsetzungen nach § 12 Abs. 4 bis 6 BauNVO.

5.4.2 Der an die Gemeinde zu zahlende Geldbetrag wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde festgesetzt (§ 67 Abs. 7 Satz 1 HBO). Statt einen Verwaltungsakt zu erlassen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit dem Bauherrn einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen (§ 54 HVwVfG).

Da es sich um einen Verwaltungsakt (oder Vertrag) zugunsten Dritter (der Gemeinde) handelt, hat die Gemeinde die Forderung gegenüber dem Bauherrn durchzusetzen (§ 16 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

5.4.3 Voraussetzung für die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist das Einverständnis der Gemeinde. Die Bauaufsichtsbehörde holt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 Satz 1 und 2 HBO das Einverständnis der Gemeinde ein. In der Einverständniserklärung der Gemeinde ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze anzugeben und die Berechnung des Geldbetrages darzulegen.

Das Einverständnis der Gemeinde, das nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs einen selbständigen Verwaltungsakt darstellt (Urteil vom 19. Juni 1981 — HessVGRspr. 1982, S. 17), kann ebenfalls Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Bauherrn und Gemeinde sein (§ 54 HVwVfG). Ein solcher Vertrag ersetzt aber nicht das konkrete Ablöseverlangen der Bauaufsichtsbehörde, sondern schafft lediglich die Voraussetzung für deren Entscheidung.

Denkbar ist, das Einverständnis der Gemeinde und die von der Bauaufsichtsbehörde zu erlassende Zahlungsverpflichtung in einer vertraglichen Regelung zusammenzufassen.

5.4.4 Wegen der Verwendung der eingenommenen Geldbeträge und des Zeitraumes, innerhalb der die Herstellung erfolgen soll, wird auf Nr. 2.4.3 verwiesen.

5.4.5 Zweckmäßigerweise ist die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG) zu erteilen, so daß die Baugenehmigung erst wirksam wird, wenn die Bedingung durch Zahlung des Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt ist. § 96 Abs. 1 Satz 1 HBO, wonach die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, steht der Aufnahme einer Bedingung nicht entgegen, da eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist und Nebenbestimmungen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes sicherstellen sollen, durch § 36 Abs. 1 HVwVfG ausdrücklich zugelassen sind.

Die Gemeinde teilt die erfolgte Zahlung des Geldbetrages unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mit.

5.5 Beteiligung an einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinschaftsanlage

Sind in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Flächen für Stellplätze oder Garagen als Gemeinschaftsanlage festgesetzt, so ergibt sich die Verpflichtung zur Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen aus den §§ 74 und 75 HBO.

Von der in § 74 Abs. 3 HBO vorgesehenen Ermächtigung, die Baugenehmigung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leistet, ist in der Regel Gebrauch zu machen.

6. Zeitpunkt der Herstellung

Nach § 67 HBO müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen mit der Ingebrauchnahme der Anlagen, zu denen sie gehören, hergestellt und betriebsfertig sein.

Von der in § 67 Abs. 2 Satz 3 HBO vorgesehenen Möglichkeit, eine befristete Ausnahme zu gewähren, soll nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Annahme gerechtfertigt ist, daß nicht alle notwendigen Stellplätze sofort nach Fertigstellung der baulichen Anlage benötigt werden. Die Ausnahme soll sich nicht auf mehr als die Hälfte der notwendigen Stellplätze beziehen. Die für die Stellplätze insgesamt erforderlichen Flächen müssen in den Bauvorlagen nachgewiesen sein.

6.1 Eine Frist für den Bau notwendiger Garagen kann nur gewährt werden, wenn ihre Finanzierung gesichert und der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist.

6.2 Die für die spätere Herstellung der notwendigen Stellplätze nachgewiesene Fläche darf nur so angelegt und benutzt werden, daß sie der Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht entgegensteht.

6.3 Als angemessene Frist i. S. des § 67 Abs. 2 Satz 3 HBO ist in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren anzusehen. Die Frist soll unter Vorbehalt der Verkürzung bei vorzeitig auftretendem Bedarf gesetzt werden. Eine Verlängerung der Frist ist bei mangelndem Bedarf möglich.

7. Befreiung

Die Vorschrift des § 67 Abs. 2 HBO enthält ein bedingtes Bauverbot. Kann die Stellplatzpflicht für bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nach Nr. 5.1 erfüllt werden, so ist die Baugenehmigung zu versagen. Dies ist vom Gesetzgeber im öffentlichen Interesse gewollt. Bei Befreiungsanträgen wird daher streng zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 94 Abs. 2 HBO vorliegen, insbesondere eine nicht beabsichtigte Härte gegeben ist.

8. Behandlung des Bauantrags

8.1 Ein Bauantrag, der Stellplätze oder Garagen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vorsieht, ist nach § 93 Abs. 3 HBO zurückzuweisen und dem Bauherrn unter Mitteilung der für das Bauvorhaben notwendigen Zahl der Stellplätze zurückzugeben.

8.2 Auch wenn im Bauantrag die notwendigen Stellplätze oder Garagen nachgewiesen sind, ist die Verpflichtung zu ihrer Herstellung in die Baugenehmigung aufzunehmen, um den nötigenfalls zwangsweisen Vollzug zu erleichtern.

8.3 Sollen die Stellplätze oder Garagen durch Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage hergestellt werden, so darf die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn das Grundstück für den Verwendungszweck geeignet, die Benutzung des Grundstücks gesichert und eine Baulast nach § 109 HBO eingetragen ist.

8.4 In den Fällen der Nr. 5.5 ist darauf zu achten, daß die dort genannte Sicherheit geleistet ist.

9. Anwendung auf nicht notwendige Stellplätze und Garagen

Die Anforderungen des § 67 HBO, der Garagenverordnung sowie dieser Verwaltungsvorschriften, die sich nicht auf die Stellplatzpflicht beziehen, gelten auch für nicht notwendige Stellplätze und Garagen.

10. Berücksichtigung der Belange Behinderter

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Schwerbehinderte (Rollstuhlbenutzer) vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg auffindbar sein. Auf sie ist mittels des internationalen Bildzeichens nach DIN 18024 Teil 2 Abschn. 6 Bild 3 besonders hinzuweisen.

11. Schlußvorschriften

Meine im Bezug genannten Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 1/V A 4 — 64 c 12 — 1/87

— Gült.-Verz. 3612 —

St.Anz. 4/1988 S. 249

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf ¹⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Besucher in v.H.
1	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, ⁵⁾ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ⁵⁾	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁵⁾	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Besucher in v.H.
4	<u>Versammlungsstätten</u> (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schaulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	75
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5	<u>Sportstätten</u>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Besucher in v.H.
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolf- anlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-
6	<u>Gaststätten und Beherbergungs- betriebe</u>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8-12 Sitz- plätze	75
6.2	Gaststätten von überört- licher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 Sitz- plätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Re- staurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	<u>Krankenanstalten</u>		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von überört- licher Bedeutung (z.B. Schwer- punktkrankenhäuser), Privat- kliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75
8	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler , zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Besucher in v.H.
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ²⁾	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ³⁾	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8-20 m ² Nutzfläche ⁴⁾ jedoch mind. 3 Stpl.	90
10	<u>Verschiedenes</u>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-

1) Diese Richtzahltabelle verbietet nicht, daß in den gemeindlichen Satzungen strengere Maßstäbe festgelegt werden, wenn es der Stellplatzbedarf im Einzelfall erfordert (vgl. auch Nr. 3.1.1 und Nr. 3.2).

2) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

3) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

4) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.

5) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-Verordnung)

113

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien — HHR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300, 540)

Die Hochhaus-Richtlinien vom 29. Dezember 1983 werden wie folgt geändert:

- In Abschn. I des Einführungserlasses wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen. Nr. 4 wird Nr. 3.
- Das Inhaltsverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:
 - „6. Weitergehende (strengere) Sicherheitsanforderungen
 7. Umweltverträglichkeitsprüfung“

- Nr. 3.7.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Stichflur darf bis 20 m lang sein, wenn die Räume einen zweiten Rettungsweg, wie über einen Rettungsbalken mit zwei Fluchrichtungen, zu einem zweiten Treppenraum oder zu einem Sicherheitstrepfenraum haben.“

- Den Richtlinien werden als neue Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Weitergehende (strengere) Sicherheitsanforderungen

An Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 200 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, können wegen der Besonderheiten des Einzelfalles zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren weitergehende (strengere) Sicherheitsanforderungen als nach diesen Richtlinien gestellt werden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Hochhäuser dürfen nur an Standorten errichtet werden, an denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein in Aussicht genomener Standort und das Bauvorhaben selbst sind unter Einbeziehung von Standortalternativen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hierzu gehört auch die Prüfung des Bauvorhabens im Vergleich mit anderen Bauformen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen z. B. auf das lokale Klima, Landschaftsbild und die Flächenversiegelung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Bauleit- und Landschaftsplanung. Soweit ein Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens; dafür ist vom Bauherrn mit den Bau-

antragsunterlagen die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle und eine Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zu diesem Gutachten zu verlangen. In dem Gutachten sind die Belange des Umweltschutzes bezogen auf das Vorhaben darzustellen.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister, dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit und dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 1/V A 4 — 64 c 16 — 1/87

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 4/1988 S. 256

114

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

hier: Zu §§ 9 und 58 LHO

Die o. a. Verwaltungsvorschriften werden in der nachstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 7. Januar 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen

H 1012 — VV LHO — III A 11

— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 4/1988 S. 257

VV § 9

Beauftragter für den Haushalt

1 Bestellung des Beauftragten

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist der Beauftragte für den Haushalt der Haushaltsreferent. Bei größerem Geschäftsumfang kann eine Haushaltsgruppe gebildet werden.
- 1.2 Bei nachgeordneten Dienststellen ist der Leiter der Beauftragte. Die obersten Landesbehörden bestimmen — soweit nicht durch Gesetz geregelt —, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiter diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, sondern einem Bediensteten übertragen können.
- 1.3 Der Beauftragte wird vom Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind der Leiter sowie die Referenten jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann er dessen Vertreter oder in Ausnahmefällen einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans

- 2.1 Der Beauftragte hat im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken.
- 2.2 Der Beauftragte hat dafür zu sorgen,
 - 2.2.1 daß die Beiträge zu den Unterlagen nach Form und Inhalt richtig aufgestellt werden und ihm rechtzeitig zugehen;
 - 2.2.2 daß in die Voranschläge (§ 27) bzw. in die Beiträge hierzu alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 11 Abs. 2) seines Bereichs (einschließlich etwaiger Landesbetriebe, Sondervermögen sowie institutionell geförderter Zuwendungsempfänger — § 26) sowie alle nötigen Plan- und anderen Stellen (§§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Abs. 5 bis 7, 21) aufgenommen werden;
 - 2.2.3 daß die Ansätze genau errechnet oder möglichst zutreffend geschätzt und die Unterlagen hierüber aufbewahrt werden;
 - 2.2.4 daß die Voranschläge oder die Beiträge hierzu nach Form und Inhalt zutreffend aufgestellt sowie rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden;
 - 2.2.5 daß nur solche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen angefordert werden, die zum vorgesehenen Zeitpunkt (dem Grunde und der Höhe nach) nötig sein werden.
- 2.3 Der Beauftragte hat die Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

3 Ausführung des Haushaltsplans

3.1 Übertragung der Bewirtschaftung

- 3.1.1 Soweit der Beauftragte Einnahmehemittel, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen nicht selbst (vgl. Nr. 1) bewirtschaftet, verteilt er sie — soweit geboten und zweckmäßig — in beglaubigter Form oder durch Kassenanschlag unter Berücksichtigung der gebildeten Ausgabereste (§ 45 Abs. 2 und 3) und der anzurechnenden Vorgriffe (§ 37 Abs. 6 Satz 1) zur selbständigen Bewirtschaftung auf andere Bedienstete seiner Dienststelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Über die Verteilung der Mittel, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sind Aufzeichnungen zu führen.
- 3.1.2 Der Beauftragte bleibt auch, soweit er die Bewirtschaftung von Mitteln, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen anderen Bediensteten seiner Dienststelle übertragen hat, für alle wichtigen Haushaltsangelegenheiten zuständig. Er hat vor allem mitzuwirken
 - bei der Gewährung von Zuwendungen (§§ 23, 24 Abs. 4, 26 Abs. 3, 44);
 - bei Abweichungen von den Unterlagen nach § 24;
 - bei der Anforderung weiterer Ausgabemittel, besonders für über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37);
 - bei Maßnahmen nach § 38, auch bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte über mehrere Jahre hinaus (§ 38 Abs. 4);
 - bei der Feststellung des Bedarfs an Betriebsmitteln, bei deren Anforderung und Verteilung (§ 43);
 - bei Leistungen aus Gründen der Billigkeit (§ 53);
 - beim Abschluß von Verträgen — auch für laufende Geschäfte (§ 55) — und von Vergleichen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2), zumal wenn sie zu Ausgaben in künftigen Jahren (§ 38) oder zu außer- bzw. zu überplanmäßigen Ausgaben (§ 37) führen können;
 - bei der Änderung von Verträgen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1);
 - bei Stundungen, Niederschlagungen und beim Erlaß von Forderungen (§ 59).
- 3.1.3 Die nach Nr. 3.1.1 Beauftragten haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 3.2 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.
Der Beauftragte verteilt Einnahmehemittel, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen, die er weder selbst bewirtschaftet noch auf andere Bedienstete seiner Dienststelle übertragen hat (Nr. 3.1.1), auf die anderen Dienststellen seines Geschäftsbereichs. Der Beauftragte kann diese Befugnisse anderen Bediensteten seiner Dienststelle übertragen (Nr. 3.1.1); in diesem Falle wirkt er bei der Verteilung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Über die Verteilung der Mittel, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sind Aufzeichnungen zu führen. Der Beauftragte hat den Rechnungshof über jede vorgenommene Verteilung zu unterrichten.
- 3.3 Weitere Aufgaben
 - 3.3.1 Der Beauftragte hat darüber zu wachen, daß die in seinem Tätigkeitsbereich zugewiesenen Haushaltsmittel und zugeordneten Stellen nach den Vorschriften und Grundsätzen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung bewirtschaftet werden.

- Er hat vor allem
- darauf zu achten, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden (§ 34 Abs. 1),
 - darauf hinzuwirken, daß die zugewiesenen Ausgabemittel und die zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwaltet (§ 34 Abs. 2 und 3) und nicht überschritten (§§ 37, 38 Abs. 1 Satz 2) werden,
 - zu überwachen, daß die Stellenpläne und die Stellenübersichten (§ 49 Abs. 3 und 4) eingehalten werden,
 - bei der Umwandlung (§ 47), dem Wegfall (§ 47) und der Umsetzung (§ 50) von Plan- und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.3.2 Der Beauftragte hat darauf hinzuwirken,
- daß die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, die eine Einwilligung des Ministers der Finanzen, eine Zustimmung, Mitwirkung oder Unterrichtung des Landtags oder des Rechnungshofs (z. B. §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 69 Nr. 2, 74 Abs. 2, 79 Abs. 4 Satz 2, 102, 103, 105 Abs. 3, 111, 112 Abs. 2; § 56 HGrG) vorsehen, beachtet werden;
 - daß die hierfür benötigten Unterlagen (z. B. für den Landtag: §§ 10 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 2, 37 Abs. 4, 64 Abs. 2, 65 Abs. 7) rechtzeitig und vollständig beigebracht werden.
- 3.3.3 Der Beauftragte hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem laufenden zu halten.
- 3.3.4 Der Beauftragte soll die bei seiner Dienststelle zu führenden Aufzeichnungen über Haushaltsangelegenheiten einsehen und darüber wachen, daß sie vollständig und ordnungsgemäß geführt werden.
- 3.3.5 Beim Jahresabschluß hat der Beauftragte festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen worden sind, und zu entscheiden, inwieweit die Übertragung von Ausgaberechten beantragt werden soll (§ 45 Abs. 2 und 3).
- 3.3.6 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans und seiner Übersichten (Anlagen nach §§ 14 Abs. 1 und 26) haushaltsrechtliche Zweifel, so ist die Entscheidung des Beauftragten einzuholen.
- 3.4 Aufgaben im Rahmen der Rechnungslegung (§§ 80 bis 87) und der Rechnungsprüfung (§§ 88 bis 104)
- 3.4.1 Der Beauftragte hat die Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie zum Vermögensnachweis rechtzeitig und vollständig aufzustellen bzw. deren Aufstellung und Vorlage zu veranlassen.
- 3.4.2 Prüfungsmitteilungen der zuständigen Vorprüfungsstelle (§ 100 Abs. 1) und des Rechnungshofs (§ 96) sind zunächst dem Beauftragten zuzuleiten. Er hat, wenn die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen ist, darauf hinzuwirken,
- daß die Mitteilungen unverzüglich und erschöpfend beantwortet werden,
 - daß die Mängel abgestellt werden, und durch geeignete innerdienstliche Vorkehrungen sicherzustellen, daß diese sich nicht wiederholen.
- 3.4.3 Der Beauftragte bei einer obersten Landesbehörde hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des Rechnungshofs mitzuwirken (§§ 97 Abs. 1 Satz 2, 114 Abs. 1).
- 4 **Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**
Der Beauftragte ist möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn die Dienststelle
- organisatorische oder verwaltungstechnische Maßnahmen beabsichtigt, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt — auch in künftigen Jahren — auswirken können;
 - anderen gegenüber Erklärungen abgeben will, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen herleiten können;
 - im Rahmen der Ausführung des laufenden Haushalts größere Beschaffungen plant, größere Aufträge anderer Art zu vergeben oder Verträge und Vergleiche abzuschließen gedenkt, insbesondere dann, wenn sie zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu Haushaltsüberschreitungen führen können.
- 5 **Allgemeine Bestimmungen**
- 5.1 Der Beauftragte hat bei seiner Tätigkeit auch die Gesamtbelange des Haushalts zur Geltung zu bringen und die finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
- 5.2 Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden; ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Bei Verhandlungen und Besprechungen wegen Vorhaben und Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt — auch in künftigen Jahren — auswirken, ist er zu beteiligen.
- 5.3 Schriftwechsel in Haushaltsangelegenheiten ist durch den Beauftragten zu führen. Beim Schriftwechsel über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist er zu beteiligen; seine Beteiligung ist kenntlich zu machen.
- 5.4 Hat der Beauftragte gegen ein Vorhaben oder eine Maßnahme von finanzieller Bedeutung (Nr. 4) oder im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans (Nr. 3) Bedenken, so kann er Widerspruch erheben.
- 5.4.1 Widerspricht der Beauftragte bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Behörde oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.4.2 Über den Widerspruch des Beauftragten bei einer nachgeordneten Dienststelle des Geschäftsbereichs entscheidet, wenn der Dienststellenleiter der Auffassung des Beauftragten nicht beitrifft, die nächst höhere Dienststelle. Wenn die Entscheidung der nächst höheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann, kann das Vorhaben oder die Maßnahme auf schriftliche Weisung des Dienststellenleiters weiter verfolgt werden. Die getroffene Maßnahme ist der nächst höheren Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
- VV § 58
- Änderungen von Verträgen, Vergleiche**
- 1 **Änderungen von Verträgen**
- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlaß eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
- 1.3 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.
- 1.4 Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedürfen allgemein nicht der Einwilligung des Ministers der Finanzen,
- 1.4.1 soweit oberste Landesbehörden entscheiden und der Nachteil des Landes nicht mehr als 30 000,— DM beträgt (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9); dies gilt auch dann, wenn bei laufenden, sich auf mehrere Jahre erstreckenden Verträgen der Nachteil des Landes 30 000,— DM in jedem Haushaltsjahr nicht übersteigt;
- 1.4.2 soweit nachgeordnete Behörden entscheiden und der Nachteil des Landes nicht mehr als 10 000,— DM beträgt (vgl. Nrn. 3 bis 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9); Nr. 1.4.1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- 1.4.3 In jedem Falle ist Voraussetzung, daß den entscheidungsbefugten Behörden die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- 2 **Vergleiche**
- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).
- 2.2 Der Abschluß von Vergleichen bedarf allgemein nicht der Einwilligung des Ministers der Finanzen,
- 2.2.1 soweit oberste Landesbehörden entscheiden, der Abschluß des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist und nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen führen wird (vgl. Nr. 4 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9),
- 2.2.2 soweit nachgeordnete Behörden entscheiden, der Abschluß des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist, die dadurch entstehende Zahlungsverpflichtung im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt und der entscheidungsbefugten Behörde die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Nrn. 3 und 5 sowie Nr. 3.1.2 zu § 9).

2.3 Die Tatsachen, die die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründen, sind aktenkundig zu machen.

3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Einzelfall ergibt sich aus der Vertretungsanordnung des Ministerpräsidenten gem. Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen und den dazu ergangenen Vertretungsanordnungen der Minister in der jeweils geltenden Fassung.

4 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Nrn. 1.4 und 2.2 gelten nicht, soweit es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

5 Sonderregelungen

Die Wertgrenzen in Nrn. 1.4 und 2.2 gelten nicht in Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD).

115

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Die Urkunde vom 14. September 1971 über die Anerkennung der Firma Steucon GmbH in Frankfurt am Main als Steuerberatungsgesellschaft wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. Januar 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0938 B — Ste — II A 31
St.Anz. 4/1988 S. 259

116

An den/die
Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Hessischen Staatsminister
Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Direktor des Landespersonalamts Hessen
Abteilungen I, IV und V im Hause

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989

I. Allgemeines

Mit dem am 24. November 1987 beschlossenen Finanzplan für die Jahre 1987 bis 1991 hat die Landesregierung die Bewältigung der dreistufigen Steuerreform zu einem Schwerpunkt ihrer Finanz- und Wirtschaftspolitik der kommenden Jahre gemacht. Sie hat sich damit zu strikter Ausgabendisziplin bekannt und — den gemeinsamen Empfehlungen des Finanzplanungsrates folgend — den Wachstumsspielraum für zusätzliche Ausgaben im Haushaltsjahr 1989 ebenso wie für 1988 auf +2,9% begrenzt.

Diese Zielgröße muß eingehalten werden, um die Verschuldung und die damit zusammenhängende wachsende Zinsbelastung des Landes mittelfristig in einem haushaltsrechtlich und finanzwirtschaftlich tragbaren Rahmen zu halten.

Es bedarf großer Anstrengungen, um innerhalb des von der Landesregierung für das Jahr 1989 gezogenen Ausgaberahmens die politisch vorrangigen Aufgaben haushaltsmäßig abzusichern. Nennenswerter finanzieller Spielraum für kostenwirksame neue Maßnahmen und Programme ist nicht zu erwarten.

II. Einzelheiten

1. Der Haushaltsplan 1989 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt.
2. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1989 ist folgender Terminplan vorgesehen:
bis 25. März 1988

Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen,

bis 20. Juni 1988

vom 7. bis 27. Juli 1988

6. September 1988

Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge, Chefgespräche, Beschluß der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1989.

Ich bitte, die Haushaltsvoranschläge termingerecht zu übersenden, um die sich anschließenden Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs rechtzeitig zu Ende führen zu können.

Die Beiträge zu den Voranschlägen für die den Kommunalen Finanzausgleich betreffenden Kapitel 17 20 bis 17 43, 17 50 und 17 52 sind gesondert zu übermitteln.

3. Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge sind die Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Haushaltsaufstellungsrichtlinien) einschließlich Musterkapitel¹⁾ sowie die Arbeitsanleitung für das automatisierte Haushaltsaufstellungsverfahren (HEL)¹⁾ unbedingt zu beachten, die in überarbeiteten Fassungen als Anlagen 1 und 2 abgedruckt sind²⁾.

Zur Arbeitserleichterung wird das Musterkapitel in datenverarbeitungsgerechter Form (als Diskette) zur Verfügung gestellt.

4. Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze 1989 ist der 1. Februar 1988.
5. Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 der Landeshaushaltsordnung — LHO —). Sämtliche Einnahmequellen müssen erfaßt und vollständig ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere für die Gebühren. Sie sind dahingehend zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf gestiegene Kosten erhöht werden müssen.
6. Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß danach nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die im Haushaltsjahr 1989 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.
7. Neue Stellen sind in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Unabweisbarer Stellenbedarf ist in erster Linie durch Umsetzungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans zu decken. Über einzelplanübergreifende Stellenverlagerungen wird in den Haushaltsberatungen entschieden. Entsprechendes gilt für eventuelle Stellenhebungen. Sie sind somit nicht in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen.
8. a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422 .., 425 .. und 426 .. sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1987 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1988 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Ausgaben für Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1989 werden im Epl. 17 zentral veranschlagt.
- b) Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1987 eingetretenen, im Haushaltsplan 1988 nicht enthaltenen Stellenveränderungen durch Neuschaffung von Stellen für Auszubildende und Ausbilder nach §§ 11, 9 des Haushaltsgesetzes (HG) 1987, von Leerstellen nach § 13 HG 1987, durch Stellenumsetzungen nach § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellenübersichten des Haushaltsvoranschlags einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).
Die in der Zeit ab 1. Januar 1988 eingetretenen Stellenveränderungen durch Neuschaffung von Stellen für Auszubildende und Ausbilder nach §§ 11, 9 HG 1988, von Leerstellen nach § 13 HG 1988, durch Stellenumsetzungen nach § 50 LHO u. ä. sind in den Haushaltsvoranschlag nicht aufzunehmen. Sie werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.
- c) Die für das Haushaltsjahr 1989 beantragten Stellenveränderungen sind nach Maßgabe des Musterkapitels in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.
9. Die im Finanzplan der Jahre 1987 bis 1991 für das Haushaltsjahr 1989 vorgesehene Ausgabensteigerung von +2,9% setzt voraus, daß die dort erfaßten Einzelansätze voraussichtlich um

1) hier nicht veröffentlicht

2) zusätzlich benötigte Abdrucke bitte ich anzufordern (Tel. 32-23 40)

- ca. 50 Mio. DM gekürzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in den Voranschlägen
- die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) bei jeder einzelnen Haushaltsstelle auf das unabwiesbare Maß und einzelplanbezogen auf den entsprechenden Gesamtansatz des Haushaltsplans 1988 zu beschränken,
 - die Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) mit Ausnahme des Kommunalen Finanzausgleichs und des Länderfinanzausgleichs gegenüber den Ansätzen des Haushalts 1988 bzw. — soweit niedriger — den im Finanzplan für das Jahr 1989 berücksichtigten Ansätzen insgesamt um 5 v. H. zu kürzen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich begründeten Anspruch hat. Dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend ist — eventuell erneut — zu prüfen, ob Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte veranschlagt werden müssen, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann.
10. Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung der Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und die VV dazu).
- Im Kommunalen Finanzausgleich sind darüber hinaus bei der Veranschlagung die voraussichtlichen Ausgabereste zum 31. Dezember 1988 zu berücksichtigen.
11. Wegen der landeseigenen Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) nehme ich auf mein Rundschreiben vom 14. Dezember 1987 — H 1118 — allg. — III A 51 — (n. v.) Bezug.
12. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Im Gruppierungs- und Funktionsplan für den Haushalt des Landes Hessen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982
- bei Titel 511 .. Unterteil 2
die Wertgrenze „bis zu 40,— DM“
auf „bis zu 150,— DM“
angehoben.
 - bei Titel 515 .. Vorbemerkungen
die Wertgrenze „über 40,— DM bis 2 000,— DM“
in „über 150,— DM bis 2 000,— DM“
geändert.
 - bei Titel 711 .. — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — die Kostengrenze von 250 000,— DM auf 500 000,— DM angehoben worden.
- b) Der Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wie folgt geändert bzw. ergänzt worden:
- Für die Zuordnung nach der Fallgruppensystematik hinsichtlich der Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs ist nach der Änderung der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan (StAnz. 1982 S. 547) zu verfahren.
 - Für die Leistungen der Länder an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind die neuen Gruppentitel
689 .. und 899 .. — Zuschüsse für laufende Zwecke/für Investitionen an kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8)
eingeführt.
- c) Im Gruppierungs- und Funktionenplan des Landes Hessen sind zur besseren Erfassung der Energiekosten im Landeshaushalt die Titel 514 .. und 517 .. mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt geändert worden:

Titel	Zweckbestimmung
514 01	Haltung von Kraftfahrzeugen — Betriebsstoffe —
514 02	Haltung von Kraftfahrzeugen — Sonstiger Aufwand —
514 03	Haltung von Wasserfahrzeugen — Betriebsstoffe —
514 04	Haltung von Wasserfahrzeugen — Sonstiger Aufwand —
514 05	Haltung von Luftfahrzeugen — Betriebsstoffe —
514 06	Haltung von Luftfahrzeugen — Sonstiger Aufwand
514 07	Haltung von Gespannen
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Heizstoffe —

- 517 02 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Licht und Kraftstrom —
- 517 03 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume — Sonstige Bewirtschaftungskosten —

Erläuterungen im Haushaltsplan

Zu 514 02

Wartung und Instandsetzung, Kraftfahrzeugsteuer, Fahrzeugzubehör

Zu 514 04

Wartung und Instandsetzung, Zubehör

Zu 514 06

Wartung und Instandsetzung, Zubehör

Zu 517 01

1. Leichtes Heizöl DM
2. Schweres Heizöl DM
3. Heizgas DM
4. Feste Brennstoffe DM
5. Fernwärme DM
6. Elektrizität DM
Zusammen DM

Zu 517 03

1. Wassergeld DM
2. Grundbesitzabgaben DM
3. Versicherungen, Bewachungskosten DM
4. Reinigung DM
5. Sonstige Hauswirtschaftskosten DM
Zusammen DM

Die im Gruppierungsplan zu Titel 517 gegebenen Zuordnungshinweise zu den Unterteilen 1 bis 6 sind entsprechend weiter anzuwenden.

In Titelgruppen sind die neuen Titel jeweils zusammenzufassen und entsprechend der Zweckbestimmung und der Aufgliederung im Unterteil zu erläutern (vgl. Musterkapitel).

- d) Im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen wird ab 1. Januar 1989 die Wertgrenze bei den Titeln 515, 523, 532, 534, 535, 812, 813, 817 und 818 von 2 000,— DM auf 5 000,— DM angehoben.
- e) Der Funktionenplan ist vom Bund/Länder-Arbeitsausschuß für Haushaltsrecht und Haushaltssystematik überarbeitet worden. Die Neufassung hat lediglich eine Aktualisierung zum Inhalt und beseitigt gewisse Unstimmigkeiten. Die für den Haushalt des Landes Hessen überarbeitete Fassung (Anlage 3)¹⁾ ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1989 anzuwenden.

13. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1989 — III A 1

StAnz. 4/1988 S. 259

Richtlinien Anlage 1 für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Haushaltsaufstellungsrichtlinien)

A. Allgemeines

1. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien sind ergänzende Verwaltungsvorschriften zu § 27 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu und regeln die Aufstellung oder Voranschläge (§ 27 LHO) und des Entwurfs des Haushaltsplans (§ 28 LHO) nach einheitlichen Gesichtspunkten.

2. Gliederung

Der Haushaltsplan gliedert sich in Einzelpläne und Kapitel. Für die weitere Unterteilung ist der Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen maßgebend.

Aufgaben und Aufbau der jeweiligen Verwaltung sind im Vorwort des Einzelplans in Grundzügen darzustellen. Dazu sind die zu den Geschäftsbereichen gehörenden Dienststellen und Einrichtungen, gegliedert nach obersten Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden, unteren Landesbehörden usw. aufzuführen (Hinweis auf das Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen, das jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen — StAnz. — veröffentlicht wird). Im Vorwort sollte auch die Rechtsgrundlage (Gesetz, Organisationserlaß) angegeben werden. In einem beson-

1) hier nicht veröffentlicht

deren Abschnitt ist auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen.

Das Vorwort ist wie im Musterkapitel dargestellt zu gliedern.

Für die Aufteilung des Haushaltsplans in Einzelpläne und Kapitel sind vierstellige Kennzahlen zu verwenden. Die ersten beiden Ziffern der Kennzahlen (beginnend mit 01) bezeichnen den Einzelplan, die letzten beiden Ziffern (in der Regel mit 01 beginnend) das Kapitel. Die Bezeichnung Kap. 02 03 bedeutet z. B. das Kapitel 03 im Einzelplan 02. Durch Anfügung eines Strichs (-) und der Bezeichnung der Titelnummer ergibt sich die Haushaltsstelle, z. B. 02 03 — 422 01.

Neue Kapitel und neue Titel sind durch das Wort „neu“ unter der Kapitel- bzw. Titelnummer (nicht in der Erläuterung) zu kennzeichnen (vgl. Musterkapitel Titel 522 01). Bei neuen Titelgruppen ist das Wort „neu“ unter die Titelgruppennummer zu setzen (vgl. ETG des Musterkapitels). Die Zweckbestimmung ist durch Fettdruck hervorzuheben.

Kapitel und Titel sind neu, wenn sie nach Gegenstand und Zweck bisher im Haushaltsplan (auch zum Teil) nicht enthalten waren.

Nicht mehr benötigte Kapitel sind nachrichtlich als weggefallene Kapitel an der bisherigen Stelle aufzuführen (vgl. Musterkapitel).

Nicht mehr benötigte Titel (Titelgruppen) sind als weggefallene Titel (weggefallene Titelgruppen) am Schluß der Einnahmen bzw. der Ausgaben des jeweiligen Kapitels, weggefallene einzelne Gruppentitel hinter dem letzten Titel der Titelgruppe, aufzuführen. Die Titelnummer des weggefallenen Titels ist in Klammern in der Kopfspalte „Zweckbestimmung“ des Voranschlags zu setzen. Die Funktionskennzahl ist nicht anzugeben (vgl. Musterkapitel).

Kapitel und Titel werden nicht mehr benötigt, wenn Gegenstand und Zweck im Haushaltsplan weggefallen sind.

Bei Titeln ohne Ansatz (Leertitel) ist in die Betragsspalte des in Betracht kommenden Jahres ein Strich (-) zu setzen (vgl. z. B. Musterkapitel Titel 256 08).

Die Ansätze in den Betragsspalten sind in Höhe der letzten Zeile der Zweckbestimmung, nicht in Höhe etwaiger Haushaltsvermerke auszubringen.

Umgesetzte Titel (Titelgruppen) sind unter dem Kapitelabschluß des abgebenden Kapitels aufzuführen. Umgesetzte Kapitel sind unter dem Kapitelabschluß des bisher vorangegangenen Kapitels aufzuführen (vgl. Musterkapitel).

3. Musterkapitel

Um die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags zu vereinheitlichen, stelle ich Abdrucke eines Musterkapitels zur Verfügung. Auf die Vorbemerkung zum Musterkapitel wird hingewiesen.

Die in das Musterkapitel aufgenommenen Titelnummern (Gruppennummern) und Zweckbestimmungen sind bindend. Dreistellige Gruppennummern sind zu fünfstelligen Titelnummern zu ergänzen. Die in das Musterkapitel aufgenommene Aufgliederung der Erläuterungen in Unterteile mit Kennziffern sind im Hinblick auf beabsichtigte Auswertungsprogramme ebenfalls bindend.

Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung gehörenden Titel verschiedener Einnahme- und Ausgabearten sind zu einer Titelgruppe zusammenzufassen. Die für die einzelne Einnahme- oder Ausgabeart in Betracht kommende Gruppennummer ist nach dem Gruppierungsplan festzulegen. Die Titelgruppen selbst erhalten innerhalb des jeweiligen Kapitels besondere Kennzahlen (vgl. Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan). Die bei einer Titelgruppe verwendete Kennzahl kann in demselben Kapitel nicht für einen Einzeltitel (vierte oder fünfte Stelle der Titelnummer) verwendet werden.

Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) in der Landesverwaltung sind grundsätzlich bei Titeln mit den Endziffern 69 zu veranschlagen; sie sind zu einer Ausgabeteilgruppe (ATG) 69 zusammenzufassen, wenn innerhalb desselben Kapitels mehr als ein solcher Titel zu veranschlagen ist. Der Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung einschließlich Reisekosten ist nur zu veranschlagen, wenn die Aus- und Fortbildung bei Automationsvorhaben durch Dritte und nicht von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) durchgeführt wird (vgl. auch Titel 525 61 und 538 17). Wegen der Veranschlagung der Benutzerentgelte an die HZD und an die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vgl. Abschn. C Nr. 9 dieser Richtlinien.

Die Aufgliederung der Erläuterungen in Unterteile mit Kennziffern ist auch für Titelgruppen bindend (vgl. Musterkapitel).

4. Formulierung und Änderung der Zweckbestimmung

Soweit Festtitel nicht zur Verfügung stehen, ist der Wortlaut der Zweckbestimmung in Anlehnung an den Gruppierungsplan so zu fassen, daß eine klar abgegrenzte Zweckbestimmung der Einnahmen oder Ausgaben erkennbar ist; das gilt insbesondere für die

Titel, bei denen Zuwendungen (§ 23 LHO) nachgewiesen werden. Änderungen einer Zweckbestimmung gegenüber dem Vorjahr, Zusätze oder neue Zweckbestimmungen, ausgenommen unwesentliche redaktionelle Änderungen, sind durch Fettdruck hervorzuheben.

5. Erläuterungen und Begründungen

Hinweis auf die VV Nr. 2 zu § 17 LHO sowie auf die Richtlinien zu § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHO.

Den Erläuterungen eines Kapitels ist, soweit erforderlich, eine Vorbemerkung voranzustellen, in der insbesondere Aufbau und Aufgaben der jeweiligen Dienststelle(n) in den Grundzügen, möglichst auch die Rechtsgrundlagen, darzustellen sind.

Für einige Festtitel sind im Musterkapitel Standarderläuterungen festgelegt. Sie sind in Text und Form grundsätzlich unverändert in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen. Abweichungen, die sich aus Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, sind vorher mit mir abzustimmen. Bei Hinweisen auf nicht allgemein bekannte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist die Fundstelle anzugeben.

Neue Titel und Titelgruppen sind zu erläutern.

Für Änderungen bis 10 000,— DM gegenüber dem Vorjahresansatz oder bei Änderungen bis 10 v. H. des Vorjahresansatzes, soweit der Änderungsbetrag 40 000,— DM nicht übersteigt, ist im allgemeinen keine besondere Begründung erforderlich. Die Begründung soll den Grund der Abweichung deutlich zum Ausdruck bringen, um ihre Notwendigkeit beurteilen zu können. Allgemeine Redewendungen sind zu vermeiden. Bei Aufgliederung eines Titels in den Erläuterungen ist ein Mehr- oder Minderbedarf für jeden Untertitel zu begründen. Dem Voranschlag sind ggf. geeignete Unterlagen beizufügen.

Soweit außerhalb der Hauptgruppe 4 (Persönliche Verwaltungsausgaben) die Leistung von Personalausgaben durch entsprechende Haushaltsvermerke zugelassen ist, sind diese Ausgaben in den Erläuterungen getrennt von den sonstigen Ausgaben unter Angabe der Zahl und Vergütungsgruppe der Angestellten und der Zahl der Arbeiter aufzuführen. Die für dieses Personal neben den Vergütungen und Löhnen anfallenden sonstigen Personalkosten wie Beihilfen, Unterstützungen usw. sind bei diesen Ansätzen zu leisten.

Bei der Veranschlagung von Ausgaben für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind in den Erläuterungen neben den Angaben über die Maßnahme auch die Gesamtkosten und Hinweise auf bereits bewilligte Beträge kurz wiederzugeben. Die Beträge aus Vorjahren sind zusammenzufassen. Werden die Gesamtkosten für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, abweichend vom Vorjahr angegeben, ist die Abweichung in den Erläuterungen besonders zu begründen.

6. Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind grundsätzlich unter der Zweckbestimmung des Titels auszubringen. Gleichlautende Haushaltsvermerke für mehrere Titel sind grundsätzlich bei dem nach der Titelfolge ersten Titel auszubringen. Bei den folgenden Titeln ist unter der Zweckbestimmung der Hinweis: „Vgl. Vermerk bei Titel . . ./Titelgruppe . . .“ aufzunehmen.

Haushaltsvermerke, die Einnahme- und Ausgabentitel betreffen, sind grundsätzlich beim Ausgabentitel auszubringen, dem Einnahmetitel ist der Hinweis anzufügen. Haushaltsvermerke, die die Übertragbarkeit von Ausgaben regeln, sind bei jedem Titel einzeln auszubringen.

Bei Titelgruppen sind die Haushaltsvermerke grundsätzlich unter der Bezeichnung der Titelgruppe auszubringen (vgl. Musterkapitel).

Haushaltsvermerke sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes daraufhin zu überprüfen, ob für ihre Ausbringung ein Bedürfnis besteht.

Haushaltsvermerke sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes daraufhin zu überprüfen, ob für ihre Ausbringung ein Bedürfnis besteht.

Bei den Übertragbarkeitsvermerken ist zu prüfen, ob die Übertragbarkeit nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert (§ 19 Abs. 1 LHO).

Ku- und kw-Vermerke sind für die Verwaltung bindend. Kw-Vermerke bei Ausgabeansätzen sind grundsätzlich zu begründen. Hierbei muß erkennbar sein, wann der kw-Ansatz wegfallen soll. Auf die VV zu § 21 LHO wird hingewiesen.

7. Verpflichtungsermächtigungen

Auf die VV zu § 16 LHO wird hingewiesen.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in der Zweckbestimmungsspalte des in Betracht kommenden Titels mit den in den

einzelnen Jahren fällig werdenden Jahresbeträgen und der Gesamtverpflichtung auszuweisen. Die von dem vierten Jahr an fällig werdenden Beträge sind in einer Summe zusammenzufassen (vgl. Musterkapitel).

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für den gesamten Einzelplan nach Maßgabe des **Musters B** dieser Richtlinien in einer Übersicht nach dem Abschluß des Einzelplans darzustellen.

Die Vorbelastung der Haushaltsansätze aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen ist in einer nach Kapitel- und Titelfolge gegliederten Übersicht nach Maßgabe des **Musters C** dieser Richtlinien darzustellen.

8. Abschluß

In Titelgruppen sind Summen in allen Betragsspalten zu bilden.

Für die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben sind Summen nur in den Betragsspalten des Haushaltsjahres und des davor liegenden Jahres zu bilden.

Der Abschluß des Kapitels ist nach dem Musterkapitel darzustellen, alle Hauptgruppen sind aufzuführen.

Für den Abschluß des Einzelplans ist das Abschlussschema nach **Muster A** dieser Richtlinien zu verwenden.

9. Stichtag

Durch das Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans wird der Stichtag bekanntgegeben, der für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben maßgebend ist. Nach diesem Stichtag sich ergebende Sachverhalte, deren finanzielle Auswirkungen feststehen, sind zu berücksichtigen. Schätzungen sind auf zeitnahe Unterlagen (z. B. Istergebnisse) zu stützen.

10. Ab- und Aufrundung

In der Betragsspalte sind die Ansätze bei den Einnahmen auf 100,— DM nach unten abzurunden und bei den Ausgaben auf 100,— DM nach oben aufzurunden. In der Spalte „Ist 19. . in 1 000,— DM“ ist der Betrag mit einer Stelle hinter dem Komma anzugeben; diese Stelle ist nach oben aufzurunden, wenn die nächste Stelle größer als 4 ist; anderenfalls ist abzurunden.

11. Den Einzelplänen beizufügende Unterlagen

Von den gemäß § 26 LHO kaufmännisch eingerichteten Landesbetrieben ist jeweils eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben nach den Finanz- und Erfolgsplänen, eine Stellenübersicht nach Maßgabe des Musterkapitels und die Erfolgsrechnung für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr beizufügen.

B. Persönliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 4)

1. Personalanforderungen

Wegen der Anforderung von neuen Stellen und Stellenerhebungen sowie der Darstellung von Veränderungen in den Stellenplänen und Stellenübersichten (z. B. §§ 49 Abs. 4, 50 LHO, nach Haushaltsgesetz) ist das jeweilige Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans zu beachten.

2. Ansätze für Personalausgaben

Wegen der Veranschlagung der Amtsbezüge, Dienstbezüge der Beamten und Richter, der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter ist das jeweilige Rundschreiben über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans zu beachten.

3. Zweckbestimmung und Erläuterung der Personaltitel

Die Planstellen sind getrennt nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung (z. B. Bes.Gr. A 13: Regierungsrat/rätin, Baurat/rätin usw.) auszubringen.

Es sind nur Amtsbezeichnungen in Einzahl und männlicher und weiblicher Form zu verwenden, die in der jeweils geltenden Fassung der Besoldungsordnungen oder durch den Direktor des Landespersonalamtes festgelegt sind. Entsprechendes gilt für Funktionsbezeichnungen (z. B. Hausmeister/in).

Aus automationstechnischen Gründen und für spätere Auswertungsprogramme werden die Stellenpläne/Stellenübersichten mit einer zusätzlichen Kennung versehen, die sich für jede Amts- oder Dienstbezeichnung, Vergütungsgruppe und Funktion aus der Anlage¹⁾ ergibt. Notwendige Ergänzungen sind mit mir abzustimmen. Die Leerstellen sind mit dem Vermerk kw bei der in Betracht kommenden Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe/Funktion auszubringen. Sie sind gemäß den nachstehend aufgeführten Gruppen zusammengefaßt ebenfalls einer Kennung zugeordnet worden und im Haushaltsplan entsprechend darzustellen:

... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) in den Deutschen Bundestag/Hessischen Landtag/das Europäische Parlament gewählte(n) Bedienstete(n)

- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) zur vorübergehenden Tätigkeit in den Entwicklungsländern beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) zur vorübergehenden Tätigkeit bei supranationalen/internationalen Einrichtungen beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) zu einem anderen Dienstherrn beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) Bedienstete(n), der/die als Richter/in kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht abgeordnet ist/sind
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) Richter/in, der/die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet ist/sind
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) für den Auslandsschuldienst beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) für den Privatschuldienst beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) an Universitäten als pädagogische Mitarbeiter abgeordnete(n) Lehrer/in
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz freigestellte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) zum Studium beurlaubte(n) Bedienstete(n)
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) beurlaubte(n) Bedienstete(n), der/dem/denen Erziehungsurlaub gewährt ist
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) Bedienstete(n), dessen/deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht
- ... Leerstelle(n) kw für (eine(n)) nach § 92 a HBG/§ 7 a HRiG, § 85 a HBG/§ 7 b HRiG, § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL/aus sonstigen Gründen beurlaubte(n) Bedienstete(n)

Auf das Musterkapitel (Titel 422 01) und die Anlage wird hingewiesen.

In den Erläuterungen zur Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht sind nur die Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen/Funktionen aufzuführen, bei denen sich Änderungen ergeben (vgl. Musterkapitel). Die Stellenzu- und -abgänge sind so darzustellen, daß sie den wirklichen Sachverhalt erkennen lassen. Dabei ist auch die Funktion (z. B. Referent/in, Sachbearbeiter/in für Besoldung usw.) anzugeben. Das gilt auch für die Zu- und Abgänge auf Grund von kw- und ku-Vermerken, deren Wirksamwerden bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlags zu überprüfen ist.

Erhält ein Beamter für seine Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so ist dies in Muster C dieser Richtlinien in jedem Einzelfall zu begründen. Inhabervermerke dürfen auf andere Personen nicht übertragen werden.

In den Stellenplan und den Stellenübersichten ist neben dem Stellensoll des Haushaltsjahres als Vergleichszahl (Klammerzahl) das Stellensoll des Vorjahres anzugeben, sofern dieses bei einer Besoldungsgruppe, Vergütungsgruppe, Funktion vom Haushaltsjahr abweicht. Dem Gesamtstellensoll ist stets die Vergleichszahl gegenüberzustellen.

4. Dienst- und Amtswohnungen

Nach den Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (z. Z. Nr. 29 i. d. F. vom 28. Dezember 1981 — StAnz. 1982 S. 87 —) sowie nach den Hessischen Amtswohnungsbestimmungen (z. Z. § 2 i. d. F. vom 21. März 1983 — StAnz. S. 854 —) sind Dienst- bzw. Amtswohnungen für Staatsminister, Beamte und Richter im Haushaltsplan auszubringen. Bei Titel 421 01 bzw. 422 01 sind im Stellenplan unter der Amtsbezeichnung des Dienst- bzw. Amtswohnungsinhabers die Zuweisung der Dienst- bzw. Amtswohnung zu vermerken. Ist aus der Amtsbezeichnung die Funktion des Dienstwohnungsinhabers nicht ersichtlich, ist auch diese anzugeben, z. B.

A 10 7 Technischer/sche Oberinspektor/in
3 Dienstwohnungen für Straßenmeister/in

Die Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu Titel 425 01 und 426 01 (vgl. Musterkapitel) darzustellen.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Erläuterungen zu begründen.

5. Aufwandsentschädigungen

Die vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (ausgenommen die Ministerialzulage) sind in den Stellenplänen unter der Amtsbezeichnung anzugeben, z. B.

Bes.Gr. B 7

1 Regierungspräsident/in

Erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich... DM.

1) hier nicht veröffentlicht

Im übrigen sind Aufwandsentschädigungen im Hinblick auf die steuerfreie Behandlung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes solche im Haushaltsplan (Erläuterungen zu den jeweiligen Personaltiteln) zu kennzeichnen. Soweit sie nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, bedürfen sie der ausdrücklichen Festsetzung durch die Landesregierung. Das gilt auch für die Erhöhung von Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen dürfen grundsätzlich nur bei den Personaltiteln nachgewiesen werden.

6. Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (422 61 und 422 62)

Hier sind auch die Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten i. S. von § 23 a HGB nachzuweisen. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 12) nehme ich Bezug.

7. Haushaltmäßige Darstellung des Bewährungsaufstiegs bei den Angestellten (425 01)

Auf Grund des Tarifvertrages über einen Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583) rücken Angestellte bestimmter Vergütungsgruppen, die in der Anlage 1 a BAT ein mit dem Hinweiszeichen*) gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal dieser Vergütungsgruppe erfüllen, ohne Änderung ihrer Tätigkeit nach einer für die einzelne Vergütungsgruppe besonders festgesetzten Bewährungszeit in die nächsthöhere Vergütungsgruppe auf. Die im Wege des Bewährungsaufstiegs erreichte oder im Laufe des Haushaltsjahres erreichbare höhere Vergütungsgruppe ist in den Stellenübersichten zu Titel 425 01 nicht auszuweisen oder besonders zu kennzeichnen. In den Fällen des Bewährungsaufstiegs werden die für die tariflich notwendige Eingruppierung erforderlichen Mittel aus der Stelle der niedrigeren Vergütungsgruppe geleistet, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt. Die dafür notwendigen Mittel sind bei Titel 425 01 mit zu veranschlagen. Entsprechend ist zu verfahren, soweit in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b BAT die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe ohne Änderung der Tätigkeit nach Ablauf einer Zeit der Berufsausübung oder der Bewährung von mehr als sechs Monaten vorgesehen ist.

8. Vergütungen/Löhne der ständigen nichtvollbeschäftigten Kräfte (425 03, 426 03)

Wegen der Darstellung der Erläuterungen wird auf das Musterkapitel hingewiesen.

9. Vertretungs- und Aushilfskräfte (427)

Bei Titel 427 01 dürfen nur Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte veranschlagt werden. Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs (Titel 427 06) und für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (Titel 427 08) sind Leertitel auszubringen (vgl. Musterkapitel).

10. Nicht aufteilbare Personalausgaben (429)

Eine Veranschlagung bei Gruppe 429 kommt nur in Titelgruppen in Betracht. Bezüge für Beamte sowie für ständig beschäftigte Angestellte und Arbeiter in Titelgruppen sind nicht bei Gruppe 429, sondern bei den Gruppentiteln 422 .., 425 .. und 426 .. zu veranschlagen.

11. Registratur-, Kanzlei- und Vorzimmerdienst

In den Erläuterungen zu Titel 422 01 ist die Zahl der Beamten im Registraturdienst, in den Erläuterungen zu Titel 425 01 die Zahl der Angestellten im Registratur-, Kanzlei- und Vorzimmerdienst anzugeben (vgl. Musterkapitel).

12. Unterstützungen (442)

Die Mittel für die Unterstützungen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter werden zentral im Einzelplan 17 veranschlagt. Von der zentralen Veranschlagung ist abzusehen, wenn die Ausgaben aus Abrechnungsgründen (z. B. Forstverwaltung, Beteiligung Dritter an den Kosten der Verwaltung) in dem jeweiligen Kapitel mit erfaßt werden müssen.

13. Trennungsgeld abgeordneter, versetzter oder eingestellter Bediensteter, Umzugskostenvergütungen (453)

Auf die Erläuterungen zu Titel 453 01 wird verzichtet, es sei denn, daß sich der Ansatz wesentlich erhöht (vgl. Abschn. A Nr. 5).

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen für Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen sowie Beihilfen für Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen sind bei Titel 453 61 bzw. 453 62 zu veranschlagen.

14. Abfindungen, Übergangsgelder und Nachversicherung

Mittel für die angegebenen Zwecke sind in der Regel in den für Einzelzahlungen vorgesehenen Ansätzen der Personaltitel zu veranschlagen (Ausnahme: Titelgruppen).

15. Vorlesekräfte für blinde Bedienstete

Entschädigungen, die an blinde Bedienstete für von ihnen selbst gestellte Vorlesekräfte gezahlt werden, sind bei Titel 443 05 — Entschädigungen an Bedienstete für eine selbst gestellte Vorlesekraft — nachzuweisen. Auf das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 21. September 1979 — I B 44 — P 2015 A — I — (n. v.) wird hingewiesen.

16. Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen

Mittel für

- Unfallfürsorge nach §§ 148 bis 165 und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes sowie Unfallfürsorge nach §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes — Titel 443 01 —,
- Tuberkulosehilfe für Landesbedienstete und Versorgungsempfänger des Landes nach § 93 des Hessischen Beamtengesetzes und der Verordnung über Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen i. V. m. § 127 des Bundessozialhilfegesetzes — Titel 443 02 — sowie
- Beihilfen auf Grund des § 92 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfeverordnung an aktive Bedienstete und Beamte im Ruhestand sowie an ihre Hinterbliebenen — Gruppen 441 und 446 —

werden zentral im Einzelplan 17 veranschlagt. Von der zentralen Veranschlagung ist abzusehen, wenn die Ausgaben aus Abrechnungsgründen (z. B. Forstverwaltung, Beteiligung Dritter an den Kosten der Verwaltung) in dem jeweiligen Kapitel nicht erfaßt werden müssen.

17. Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung (451 01)

Die Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung sind unter Berücksichtigung der Istergebnisse der Vorjahre zu veranschlagen. Die Erläuterungen sind wie folgt zu fassen: „Veranschlagt auf Grund der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen“.

Die behördeneigenen Kantinen sind, soweit sie nicht einem Pächter übertragen sind, nach § 26 LHO zu führen. Der Gewinn ist bei Titel 121 01 zu veranschlagen. Dem Haushaltsvoranschlag ist der Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenübersicht) beizufügen (vgl. Musterkapitel).

Auf die Kantinen-Richtlinien wird hingewiesen.

18. Übersichten zum Personalhaushalt

Den Haushaltsvoranschlägen sind für alle Kapitel mit Personal Übersichten nach den Mustern D und E dieser Richtlinien in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Beim Einzelplan 04 wird für die Kapitel 53, 54, 55, 58 und 61, beim Einzelplan 15 für die Kapitel 05 bis 22 hinsichtlich der Bediensteten der Fachbereiche auf Muster D dieser Richtlinien verzichtet.

In den Übersichten nach Muster D und E sind die Stellen, deren Stelleninhaber zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, besonders zu kennzeichnen.

Zum Beispiel:

Abgeordnet seit (Zeitangabe)

zu (Dienststelle)

C. Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)

1. Post- und Fernmeldegebühren (513)

Bei gemeinsam genutzten Fernsprechanlagen in Behördenhäusern und Behördenzentren veranschlagt die zuständige Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung als haushaltsverwaltende Behörde alle im Zusammenhang mit dem Fernsprechverkehr stehenden Ausgaben. In Dienstgebäuden werden diese Kosten von der hausverwaltenden Behörde veranschlagt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen an eine Fernsprechzentrale Behörden angeschlossen sind, die in anderen Gebäuden untergebracht sind. Die Kosten werden nicht auf die beteiligten Behörden umgelegt (vgl. VV zu § 61 LHO). Die veranschlagende Stelle führt alle Landesdienststellen auf, die an die Fernsprechzentrale angeschlossen sind, und vermerkt die Haushaltsstellen der entlasteten Kapitel. Bei den Kapiteln, die entlastet werden, ist darauf hinzuweisen, daß die betreffende Dienststelle an die Fernsprechzentrale (Kap. ...) angeschlossen ist.

2. Haltung von Kraftfahrzeugen (514 ..)

Bei der Veranschlagung der Kosten für die Haltung von Kraftfahrzeugen, insbesondere der Betriebsstoffe, ist vom durchschnittlichen Preisniveau am Stichtag auszugehen.

Wegen der Veräußerung von Kraftfahrzeugen wird auf die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen vom 16. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 129) hingewiesen. Die Ersatzleistungen von Versicherungsunternehmen aus Kraftfahrzeugunfällen werden zentral bei Kapitel 17 02 veranschlagt. Die Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen werden zentral bei Kapitel 17 04, die Erlöse aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen der Polizei bei Kapitel 03 24 veranschlagt.

3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (515)

Die Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie für sonstige Gebrauchsgegenstände mit einem Preis für das Einzelstück (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nebenkosten) bis zu 5 000,— DM sind bei Gruppe 515, bei einem Einzelpreis über 5 000,— DM bei Titel 812 02 zu veranschlagen.

Die Wertgrenze für die Beschaffung von beweglichen Sachen gilt grundsätzlich für den einzelnen Gegenstand. Mehrere zusammengehörige Sachen (Sachgesamtheit) gelten bei der Anwendung der Wertgrenze als eine Sache. Bei der Beschaffung mehrerer gleichartiger Sachen (Sammelbeschaffung), deren Gesamtwert die Wertgrenze übersteigt, ist von einer Zuordnung zu den Investitionen (Hauptgruppe 8) abzugehen, wenn es sich um Gebrauchsgegenstände des laufenden Bedarfs wie zum Beispiel Büromöbel, Büromaschinen u. ä. handelt (vgl. Obergruppen 51 bis 54) und der Stück- oder Einzelpreis unter 5 000,— DM liegt.

Die Kosten für Geräte, die der Wahrnehmung von Fachaufgaben (z. B. technische und medizinische Geräte) dienen, sind bei Gruppe 535 bzw. Titel 812 35 zu veranschlagen, für DV-Ausstattungen vgl. Abschn. A Nr. 3 Abs. 4 dieser Richtlinien.

Nach den Erläuterungen des Gruppierungsplans zu Gruppe 515 Unterteil 1 gehören Fernsprengeräte einschließlich Zusatzrichtungen zu den Dienstzimmerausstattungen. Die Beschaffungskosten für solche Geräte gehen daher zu Lasten der nutzenden Dienststelle, auch in den Fällen, in denen Dienststellen an eine Fernsprechzentrale angeschlossen sind.

In den Erläuterungen ist anzugeben, welcher Teilbetrag auf die Geräteunterhaltung (Instandsetzung und Wartung) entfällt (vgl. Musterkapitel).

4. Dienst- und Schutzkleidung im allgemeinen, Dienstkleidung für Fachpersonal, Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld (516 01, 516 02, 516 03)

In den Erläuterungen ist anzugeben, für wen die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse bestimmt sind. Auf die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete i. d. F. vom 21. Januar 1983 (StAnz. S. 481) wird hingewiesen.

5. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (517)

Bei der Veranschlagung, insbesondere der Energiekosten, ist vom durchschnittlichen Preisniveau am Stichtag auszugehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Dienstgebäuden, Behördenhäusern, Behördenzentren und allgemeinem Grundvermögen.

Dienstgebäude sind landeseigene oder angemietete Grundstücke, die von einer oder mehreren Dienststellen in der Regel eines Ressorts genutzt werden. Eine Dienststelle ist mit der Verwaltung beauftragt (hausverwaltende Behörde).

Behördenhäuser sind landeseigene oder angemietete Grundstücke, die von mehreren Landesbehörden verschiedener Ressorts genutzt werden, soweit sie im Einzelplan 17 Kapitel 17 04 — Allgemeine Landesvermögensverwaltung — aufgeführt sind. Ihre Verwaltung obliegt der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung (hausverwaltende Behörde).

Behördenzentren sind Grundstücke, auf denen Dienstgebäude verschiedener Ressorts oder Behördenhäuser stehen oder errichtet werden sollen, die wegen ihrer räumlichen Zuordnung oder wegen ihres wirtschaftlichen Verbunds einheitlich zu verwalten sind, soweit sie bei Kapitel 17 04 — Allgemeine Landesvermögensverwaltung — veranschlagt sind. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung (hausverwaltende Behörde).

Allgemeines Grundvermögen umfaßt landeseigene Grundstücke, die nicht Verwaltungszwecken dienen; in Ausnahmefällen sind darin Behörden untergebracht, ohne daß der geringe Anteil dieser Behörden die Umwandlung des Gebäudes in ein Behördenhaus oder in ein Dienstgebäude rechtfertigt. Das allgemeine Grundvermögen wird von der zuständigen Liegenschaftsstelle der Hessischen Finanzverwaltung verwaltet (hausverwaltende Behörde).

Für die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten ist die hausverwaltende Behörde zuständig. Anteilige Bewirtschaftungskosten werden von den Landesbehörden an die veranschlagende hausverwaltende Behörde nicht erstattet (vgl. VV zu § 61 LHO), es

sei denn, es ist aus Abrechnungsgründen notwendig. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens, soweit dort Behörden untergebracht sind.

6. Mieten und Pachten (518)

Nach den Erläuterungen des Gruppierungsplans zu Titel 518 01 sind vertraglich dem Vermieter zu zahlende wiederkehrende Nebenkosten zusammen mit der Miete bei Titel 518 01 nachzuweisen. Zu den Nebenkosten zählen nicht die Kosten der Bewirtschaftung; sie sind bei der Gruppe 517 nachzuweisen. Ein Nachweis bei Titel 518 01 kommt nur dann in Betracht, wenn eine Trennung der Bewirtschaftungskosten von der Miete nicht möglich ist.

7. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (519)

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Liegenschaften in ihrem Bestand zur Folge haben.

Treffen Bauunterhaltungsmaßnahmen (Titel 519. .) mit Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 . . bis 759 . .) zusammen, sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu veranschlagen

— bei Titeln der Hauptgruppe 7, wenn und soweit die Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Um- und Erweiterungsbauten verursacht sind,

— bei derjenigen Hauptgruppe (5 oder 7), der sie überwiegend zuzurechnen sind, wenn und soweit sie aus technischen, räumlichen, zeitlichen Gründen zweckmäßigerweise zusammen auszuführen sind,

— bei der Hauptgruppe 5, wenn kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind und die Anlage dadurch in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird und die Kosten hierfür 20 000,— DM nicht übersteigen.

In besonders gelagerten Einzelfällen können zur Erstellung von Haushaltsunterlagen für in späteren Jahren zu veranschlagende

— größere, einmalige Instandsetzungsarbeiten (Bauunterhaltungsmaßnahmen — Titel 519) und

— kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 . .)

Mittel für Vorarbeitskosten in der Höhe veranschlagt werden, in der sie für die Erstellung der Haushaltsunterlagen nach Abschn. C Nr. 2.5 bzw. D Nr. 2.1.2 der Dienstanweisung der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) durch Einschaltung von Dritten (z. B. Fachingenieure, ausführende Firmen) benötigt werden.

Die Mittel für die innere und äußere bauliche Unterhaltung der landeseigenen Gebäude sind auf Grund der Friedensneubauwerte von der hausverwaltenden Behörde zu veranschlagen. Für die Unterhaltung der Gebäude sind nur die tatsächlich erforderlichen Mittel anzusetzen. Sie dürfen bei Bauten, die in den letzten zehn Jahren fertiggestellt worden sind, 5 v. H., bei allen anderen Gebäuden 12 v. H. des Friedensneubauwertes 1913 nicht übersteigen. Diese Werte und die Anzahl der Gebäude sowie ggf. Art und Lage des Gebäudes sind in den Erläuterungen anzugeben (vgl. Musterkapitel).

Bei gemieteten Gebäuden und Räumen sind die voraussichtlichen Kosten für die vertraglich übernommene bauliche Unterhaltung bei Gruppe 519 von der hausverwaltenden Behörde nach dem dringend notwendigen Bedarf zu veranschlagen und durch eine Baubedarfnachweisung zu belegen. Die Kosten für Maßnahmen, die im Interesse der nutzenden Verwaltung liegen und die nicht vom Vermieter übernommen werden, sind bei Gruppe 519 der nutzenden Verwaltung anzusetzen und zu erläutern.

Wenn die Pauschbeträge für den Bauunterhalt nicht ausreichen, um größere, einmalige Instandsetzungsarbeiten (z. B. Dachdeckung, Außenputz) auszuführen, so sind die für die Unterhaltung der Gebäude einschließlich der einmaligen Instandsetzungsarbeiten unabweisbaren Ausgaben ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe in Form einer vereinfachten Haushaltsunterlage-Bau durch das Staatsbauamt (Abschn. C Nr. 2.5 DABau) anzusetzen und in den Erläuterungen im einzelnen zu begründen. Das Datum der Haushaltsunterlagen ist anzugeben. Die Haushaltsunterlagen bedürfen keiner baufachlichen Prüfung.

Für Bauanlagen, die nicht als Gebäude zu benutzen sind, sowie für unbebaute Grundstücke sind die Unterhaltungskosten bei Gruppe 521 zu veranschlagen.

Anteilige Bauunterhaltungskosten werden von Landesbehörden an die veranschlagende hausverwaltende Behörde nicht erstattet. Abschn. C Nr. 5 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

Die Sonderregelungen für die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als Treuhänderin des Landes ersteigerten und verwalteten Grundstücke bleiben unberührt.

8. Aus- und Fortbildung, Umschulung (525 61)

Der Sachaufwand für die fachliche Aus- und Fortbildung sowie für die Umschulung der Landesbediensteten einschließlich der Reisekosten ist bei Titel 525 61 auszubringen (vgl. Musterkapitel).

Wegen der gesonderten Veranschlagung der Aus- und Fortbildungskosten bei Automationsvorhaben wird auf Abschn. A Nr. 3 Abs. 4 und die folgende Nr. 9 verwiesen.

9. Benutzerentgelte an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und an die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)

Die Mittel für die Benutzerentgelte an die HZD und die KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung sind einzelplanbezogen bei Titel 538 17 des jeweiligen Kapitels der anwendenden Dienststelle zu veranschlagen (vgl. auch Abschn. A Nr. 3 dieser Richtlinien). Das gleiche gilt für den Sachaufwand der Aus- und Fortbildung einschließlich Reisekosten bei Automationsvorhaben, die von der HZD durchgeführt wird. Sofern bei einer Dienststelle mehrere DV-Verfahren angewendet werden, sind sie in den Erläuterungen mit den auf sie entfallenden Benutzerentgelten darzustellen (vgl. Musterkapitel).

Die Landeszuweisungen für die „kommunalspezifischen Leistungen“ und für die „Leistungen des gemeinsamen Nutzens“ werden zentral bei Kap. 17 12 veranschlagt.

10. Vermischter Sachaufwand (546)

Bei diesem Titel ist grundsätzlich kein Ansatz auszubringen.

11. Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (547)

Die Gruppe 547 ist nur in Titelgruppen vorzusehen. Der Ansatz ist so niedrig wie möglich zu halten. Grundsätzlich sind auch in Titelgruppen die Sachausgaben bei den Gruppen 511 bis 543 zu veranschlagen.

12. Übersichten zu den sächlichen Verwaltungsausgaben

Zur Erleichterung der Haushaltsverhandlungen sind möglichst bei allen Ausgabeansätzen die Istaussgaben des letzten abgelaufenen Haushaltsjahres für die Unterteile bereitzuhalten. Für die Unterteile der Gruppen 124, 513, 514, 515 und 517 sind die Istergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Übersicht mitzuteilen.

Für die Festlegung der Ausgabeansätze für die Betriebsstoffe (Titel 514 01, 514 03, 514 05) und für die Heizstoffe (Titel 517 01) ist dem Haushaltsvoranschlag eine nach Kapitel- und Titelfolge gegliederte Zusammenstellung beizufügen, die folgende Angaben enthält:

Kap. Tit.	Betriebsstoff Heizstoff	Verbrauchsmenge der letzten drei abgelaufenen Haushaltsjahre			angemeldete Verbrauchsmenge
		19..	19..	19..	
Zum Beispiel	Superkraftstoff bleifrei	... 1	... 1	... 1	... 1
	Normalkraftstoff bleifrei	... 1	... 1	... 1	... 1
	Dieselmotorkraftstoff	... 1	... 1	... 1	... 1
	leichtes Heizöl	... 1	... 1	... 1	... 1
	Koks	... t	... t	... t	... t
	Heizgas	... cbm	... cbm	... cbm	... cbm

Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Menge und der Art sind zu erläutern.

Dem Haushaltsvoranschlag ist eine nach der Kapitalfolge gegliederte Übersicht über

- a) den Bestand an landeseigenen Gebäuden und
- b) die gemieteten und gepachteten Grundstücke (Gebäude und Räume)

beizufügen. Anzugeben sind Ort und Straße, Gesamtfläche und Hauptnutzfläche, bei landeseigenen Gebäuden auch das Jahr der Fertigstellung und der Friedensneubauwert. Bei gemieteten Gebäuden ist außerdem die Jahresmiete und der nächste Kündigungstermin anzugeben.

D. Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6)

1. Allgemeines

Hier sind die allgemeinen Finanzzuweisungen, Schuldendiensthilfen, Verwaltungskostenerstattungen, sonstige Erstattungen sowie sonstige Zuweisungen oder Zuschüsse an den öffentlichen Bereich und sonstige Bereiche zu veranschlagen. Auf die Erläuterungen im Gruppierungsplan zu dieser Hauptgruppe wird hingewiesen.

2. Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung

Ausgaben für Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO und der VV Nr. 3 hierzu veranschlagt werden.

Zuwendungen für laufende Zwecke sind ausschließlich bei Titeln der Hauptgruppe 6, Zuwendungen für Investitionen bei Titeln der Hauptgruppe 8 zu veranschlagen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten nicht nur für die eigenen Ausgaben des Landes, sondern auch für die Veranschlagung von Zuwendungen an Dritte.

E. Bauausgaben (Hauptgruppe 7)

1. Veranschlagung von Bauvorhaben

Vorbedingungen für eine Aufnahme von Bauvorhaben in den Haushaltsplan sind der Nachweis verfügbarer Grundstücke, die entweder im Eigentum des Landes stehen, über die ein Kaufvertrag bereits rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder in deren Besitz das Land bereits eingewiesen ist; — ausnahmsweise bei gemieteten, gepachteten oder sonst dem Land zur Nutzung überlassenen Grundstücken eine entsprechende vertragliche Gestaltungserklärung des Grundstückseigentümers —, ferner die Vorlage eines zeitnahen Grundbuchauszugs sowie die nach den VV zu § 24 LHO erforderlichen Kostenunterlagen für Bau und Erstaussstattung der Bauten.

2. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (711)

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die eine Änderung der Liegenschaft in ihrem Bestand zur Folge haben und den Betrag von 500 000,— DM nicht übersteigen. Die beabsichtigten Maßnahmen und ihre Kosten sind unter Angabe von Haushaltsunterlagen-Bau der Staatsbauämter in den Erläuterungen einzeln aufzuführen. Wegen des Zusammentreffens mit Bauunterhaltungsmaßnahmen und der Veranschlagung von Vorarbeitskosten wird auf Abschn. C Nr. 7 dieser Richtlinien verwiesen.

3. Hochbaumaßnahmen

Die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes einschließlich der Baumaßnahmen in den Bereichen der Hochschulregionen sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO über 500 000,— DM werden im Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen — veranschlagt. Wegen des Zusammentreffens mit Bauunterhaltungsmaßnahmen und der Veranschlagung von Vorarbeitskosten wird auf Abschn. C Nr. 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Sonderregelungen

Die Sonderregelungen für die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als Treuhänderin des Landes ersteigerten und verwalteten Grundstücke bleiben unberührt.

F. Sonstige Investitionsausgaben (Hauptgruppe 8)

1. Allgemeines

Hier sind der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen und von Beteiligungen sowie Darlehen, Gewährleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse für vermögenswirksame Maßnahmen zu veranschlagen. Auf die Zuordnungshinweise im Gruppierungsplan zu dieser Hauptgruppe wird hingewiesen.

2. Erwerb von Kraftfahrzeugen (811)

Die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist nur zu veranschlagen, wenn

- a) ein Kraftfahrzeug wegen Unfallschadens oder Unwirtschaftlichkeit ersetzt werden muß (Ersatzbeschaffung),
- b) aus sonstigen Gründen ein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen wird (erstmalige Anschaffung).

Es sind grundsätzlich nur umweltfreundliche Kraftfahrzeuge zu beschaffen. Auf den Gemeinsamen Runderlaß betreffend Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit umweltfreundlicher Ausrüstung vom 15. Februar 1984 (StAnz. S. 540), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlaß vom 21. April 1986 (StAnz. S. 1190), in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffungen ist durch Angaben über Alter, Kilometerleistung und ggf. voraussichtliche Reparaturkosten der Fahrzeuge in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Anlage zu begründen. Die Anlage muß ferner Angaben über Hersteller, Typ, Ausstattung und Preis der anzuschaffenden Kraftfahrzeuge sowie die Zahl der bei der betreffenden Dienststelle vorhandenen Kraftfahrzeuge und deren Fahrleistungen in den letzten drei Jahren enthalten. Entsprechendes gilt auch für die erstmals anzuschaffenden Kraftfahrzeuge.

In den Erläuterungen ist zwischen erstmaligen Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen zu unterscheiden (vgl. Musterkapitel).

3. Erstaussattung der Bauten (812 01)

Für Gerätebeschaffung (Erstaussattung) im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen gilt Abschn. E Nr. 1 dieser Richtlinien (Kostenunterlagen) entsprechend.

4. Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstige Gebrauchsgegenstände (812 02)

In den Erläuterungen ist zwischen erstmaligen Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen zu unterscheiden (vgl. Musterkapitel).

5. Erwerb von Fernmeldeanlagen (812 13)

Bei diesem Titel sind die Ausgaben für neue Fernmeldeanlagen zu veranschlagen, soweit sie nicht zu den Baukosten gehören, sowie die Kosten der Ersatzbeschaffungen für abgängige Fernmeldeanlagen.

6. Erwerb von Grundstücken (821)

Die bei Kapitel 17 04 ausgebrachten Mittel für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken sind nur für den Ankauf solcher Grundstücke bestimmt, die nicht den Zwecken nur eines Ressorts dienen sollen oder deren Verwendung noch nicht feststeht. Liegt der Verwendungszweck fest, so ist die Ausgabe bei der Gruppe 821 im Einzelplan des zuständigen Geschäftsbereichs zu veranschlagen. Ansätze für Grundstückskäufe im Hochschulbereich sind im Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen — auszubringen.

Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken werden grundsätzlich zentral bei Kapitel 17 04 — 131 01 veranschlagt. Abweichungen sind vorher mit mir abzustimmen.

Die Sonderregelungen für die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als Treuhänderin des Landes ersteigerten und verwalteten Grundstücke bleiben unberührt.

7. Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

Nach § 24 Abs. 2 LHO und den VV hierzu sind mir bei Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben Planungsunterlagen vorzulegen.

Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind Anschaffungen von Sachen und Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 250 000,— DM im Einzelfall. Auf VV Nr. 2 zu § 24 LHO wird Bezug genommen.

G. Besondere Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)

Hier sind u. a. die Zuführungen an Fonds (Ausnahme Hessischer Investitionsfonds) und andere Vermögen sowie haushaltstechnische Verrechnungen zu veranschlagen.

Muster A
(wird automatisch erstellt)

Abschluß des Einzelplans ..
Haushaltsjahr 19..

Einzelplan und Kapitel	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		DM	DM	DM	DM	DM
..
..
	Insgesamt

.. (Bezeichnung des Einzelplans)

Persönliche Verwaltungsausgaben	Sachliche Verwaltungsausgaben	Übertragungsausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)
							DM
DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
.....
.....
.....

Muster B
(wird automatisch erstellt)

Einzelplan: 05 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel	Bezeichnung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
		Verpflichtungsermächtigung	19.. DM	19.. DM	19.. DM	19.. ff DM
Titel		19.. DM	19.. DM	19.. DM	19.. ff DM	
1	2	3	4	5	6	7
..
..
..
	Summe

Muster C

Vorbelastung der Haushaltsansätze
(beispielhaft für den Haushaltsvoranschlag 1989)

Aus Verpflichtungsermächtigungen (VE) werden fällig (in 1 000,— DM):

	1988	1989	1990	1991	1992	1993 ff.
1. Eingegangene Verpflichtungen bis einschließlich 1987
2. VE 1988 (Soll)	—
3. VE 1989 (Voranschlag)	—	—
Insgesamt

Muster D

Übersicht zum Personalhaushalt 19..
— Geschäftsverteilungsplan —
(Stand: 19..)

Referat oder Dezernat (Geschäftszeichen)	Aufgabengebiet (Stichwortartige Angabe der Funktion)	Kap.	Referent oder Dezernent (Name, Bes.-/Verg.-Gr.)	Bezeichnung	Sachbearbeiter Mitarbeiter (Name, Bes.-/Verg.-Gr.)	Schreibkräfte (Name, Verg.Gr.)	Registrier-, Fernsprech-, Botendienst usw. (Bes.-/Verg.-Lohn-Gr.)	Der Bedienstete wird geführt auf der Stelle (Haushaltsplan 19..)
Zum Beispiel: I A	Amtsleiterin		Müller, Regierungsoberärztin A 14	—	—	—	—	A 14
I A 2	Personalsachbearbeiter		—	Meyer, Oberinspektor A 10	—	—	—	A 10
II B 32	Kanzleidienst		—	—	Schmidt, VAe VIII BAT	—	—	VIII BAT

Muster E

Übersicht zum Personalhaushalt 19..
— Stellenbesetzungsliste —
(Beamte, Angestellte und Arbeiter)
(Stand: 19..)

Zahl der bewilligten Stellen	Amtsbezeichnung	Kap.	Bes.-Gr. Verg.-Gr. Lohn.-Gr.	Bezeichnung	Zahl der besetzten Stellen	Besetzt durch Beamte (Bes.-Gr.) Angestellte (Verg.-Gr.) Arbeiter (Lohn-Gr.)	Zahl der unbesetzten Stellen
Zum Beispiel: 10	Oberinspektor/in		A 10		8	6 A 10 2 V b BAT	2
5	Technischer/sche Oberinspektor/in		A 10		4	3 A 10 1 A 9	1

Anlage 3

Funktionsplan

- 0 **Allgemeine Dienste**
- 01 **Politische Führung und zentrale Verwaltung**
- 011 **Politische Führung**
 - Beauftragte in besonderen Angelegenheiten
 - Landesbeauftragter für den Datenschutz
 - Beobachter der Länder bei Europäischen Gemeinschaften
 - Vertreter der Länder beim Bund
 - Rechnungshöfe (vgl. auch Funktion 012)
 - Rechnungshof
 - Regierung und Ministerien
 - Büro des Ministerpräsidenten, Chef der Staatskanzlei

Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
Landespersonalamt Hessen
Ministerien

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Ministerien sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 01 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Funktion 940. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind ggf. der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ (in der Regel Kap. 02) zu verfahren

- Ministerpräsident
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
Staatskanzlei
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
- Sonstiges, z. B.:
Druck des Haushaltsplans
Druck und Vertrieb von Gesetzesblättern usw.
- Volksvertretungen**
Fraktionen
Kosten von Volksabstimmungen, z. B.:
Landtagswahlen
Landtag
Volksbegehren, Volksentscheid
Parlamentarische Vereinbarungen
- 012 Innere Verwaltung**
Auswandererberatungsstelle
Regierungspräsidenten, Landratsämter
Disziplinarangelegenheiten
Disziplinkammern, Dienststrahof, Dienststrafkammern
Fortbildungsmaßnahmen für Beamte und Angestellte, kommunalpolitische Schulungen, besondere Bildungseinrichtungen z. B.:
Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
Kennzeichnung der Landesgrenzen
Landesbeschaffungsstelle Hessen
Personalvertretungen
Rechnungsprüfungsämter
Vorschlagwesen
Zentrale Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 017)
Zentrale Verwarnungs- und Bußgeldstelle für Ordnungswidrigkeiten
- 013 Informationswesen**
Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Förderung des deutschen Nachrichtenwesens im In- und Ausland, Öffentlichkeitsarbeit, z. B.:
Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel
(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen)
- 014 Statistischer Dienst**
Statistisches Landesamt
Einzelne Aufgaben
- 015 Zivildienst**
- 016 Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung**
Finanzamt
Finanzschule
Oberfinanzdirektion
Oberfinanzkasse
Steuerfahndungsdienst
Verwaltung des Allgemeinen Grundvermögens (soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen)
Liegenschaftsstelle
Verwaltung des Allgemeinen Kapitalvermögens und Sondervermögens soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen
- 017 Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung**
Bodenschätzung
soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen
Kassenverwaltungen
soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt
Schuldenverwaltung der Länder
soweit besonders veranschlagt
Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung
Verteidigungslastenverwaltung
Amt für Verteidigungslasten
Zentrale Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012)
Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
- 018 Hochbauverwaltung**
soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B.:
Staatsbauamt
Staatliches Hochschulbauamt
Landesprüfstelle für Baustatik
Sonstige Bauverwaltung
- Auftragweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder, z. B.:
Bauaufgaben der Bundesanstalt für Arbeit
Bundesbauaufgaben nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Bauleitungsmaßnahmen)
- 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben**
Gesamtdeutsche und besondere politische Aufgaben, z. B.:
Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)
Ersatzleistungen für Wildschäden im Grenzbereich zur DDR und ČSSR
Förderung von Begegnungen und Informationsreisen sowie von kulturellem Austausch im Bereich der innerdeutschen Beziehungen
Förderung der deutschlandpolitischen Bildungsarbeit sowie von sonstigen Maßnahmen im Bereich der innerdeutschen Beziehungen
Förderung der deutschlandpolitischen Forschung
Herstellung, Erwerb und Verbreitung von Publikationen gesamtdeutschen Charakters
Rechtsschutz, sonstige Hilfsmaßnahmen
Förderung von Anliegen im deutschlandpolitischen Interesse
Rechenzentren (HZD, KGRZ)
(Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)
- 02 Auswärtige Angelegenheiten**
- 021 Auslandsvertretungen**
- 022 Internationale Organisationen**
- 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit**
Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen
Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.:
Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften, Ausbildungshilfen und Unterhaltszuschüsse für Studierende und Praktikanten
Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
Bilaterale technische Zusammenarbeit
Förderung der internationalen Agrarforschung
Sprachliche und fachliche Förderung
- 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland**
Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen
Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland
- 029 Sonstiges**
Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B.:
Aufwand für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland u. ä.
Außenpolitische Ausarbeitungen und Herausgabe außenpolitischer Dokumente und völkerrechtlicher Arbeiten
Kosten für die Vorbereitung von Beamten und Angestellten, die zur Verwendung bei internationalen Organisationen vorgesehen sind
Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.:
Deutsch-Französische Verständigung
Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland
Zahlung des Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlußgebiet Kleines Walsertal, (Anteil Österreichs am Biersteueraufkommen)
- 04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- 042 Polizei**
Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit, z. B.:
Bereitschaftspolizei
Kriminalpolizei (Landeskriminalamt)
Polizei-Führungsakademie Münster
Polizeischule,
Schutzpolizei
Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrsflughäfen

- Wasserschutzpolizei
Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei
- 044 Brandschutz**
Maßnahmen und Einrichtungen für den Brandschutz, z. B.:
Feuerlöschwesen
Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände
Feuerwehrschulen
Vorbeugender Brandschutz
- 045 Katastrophenschutz**
Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes
Zentral veranschlagte Mittel für den Behördenselbstschutz
Zuschüsse an zentrale Hilfsorganisationen für die Mitwirkung im Zivilschutz und zur Vorbereitung allgemeiner Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen
- 049 Sonstiges**
Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B.:
Landesamt für Verfassungsschutz
Kampfmittelbeseitigung
Rettungsdienste, Notruf 110 (soweit nicht Funktion 045)
- 05 Rechtsschutz**
- 051 Verfassungsgerichte**
soweit gesondert veranschlagt
Rechtsprechung in Verfassungsfragen
Staatsgerichtshof
- 052 Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften**
Ausbildungs- und Prüfungsamt für die Juristenausbildung
Freiwillige Gerichtsbarkeit
Justizverwaltung, Justizkassen, Justizprüfungsamt
Oberlandes-, Land-, Amtsgericht
Staats-, Amts-, und Generalstaatsanwaltschaft
Zentralstelle der Justizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen
- 053 Verwaltungsgerichte**
Verwaltungsgerichtshof
Verwaltungsgericht
Vertreter des öffentlichen Interesses
- 054 Arbeits- und Sozialgerichte**
Landesarbeitsgericht, Arbeitsgericht
Landessozialgericht, Sozialgericht
- 055 Finanzgerichte**
Finanzgericht
- 056 Justizvollzugsanstalten**
Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten
Untersuchungshaftanstalt
- 059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben**
Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B.:
Ausschüsse „Reform des Rechtswesens“
Kriminologische Zentralstelle
Schiedsgericht
- 1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten**
- 11 Verwaltung**
- 111 Unterrichtsverwaltung**
Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung
Prüfungsämter, Wissenschaftliche Prüfungsämter
Schulaufsicht soweit besonders veranschlagt, z. B.:
Staatliches Schulamt
Schulpsychologischer Dienst
Überregionale Einrichtungen, z. B.:
Zentralstelle für Fernunterricht, Köln
(Finanzierungsanteile der Länder)
- 112 Wissenschafts- und Forschungsverwaltung**
Überregionale Einrichtungen:
Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz
Westdeutsche Rektorenkonferenz, Bonn-Bad Godesberg
Wissenschaftsrat, Köln
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Dortmund
- 113 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten**
Landesamt für Denkmalpflege
Naturschutzbehörde
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten
- 12 Schulen und vorschulische Bildung**
Vorschulische und schulische Einrichtungen
(Wegen der Abgrenzung der einzelnen Schularten wird in Zweifelsfällen der Zuordnung auf die „Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“*) verwiesen
*) erschienen im Luchterhand-Verlag
- 121 Grund- und Hauptschulen**
Einrichtungen der Orientierungsstufen, soweit diese in Hauptschulen eingegliedert sind
Grundschulen (Einrichtungen im Primarbereich)
Hauptschulen einschließlich Realschulzüge an Hauptschulen (soweit diese nicht bei Funktion 123)
Kosten der Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer, soweit nicht einer anderen Schulart schwerpunktmäßig zuzuordnen
Schulkindergärten und Vorschulklassen, soweit sie an Grundschulen eingerichtet oder diesen zugeordnet sind
Vorschulen einschließlich Aufbauzüge (soweit Volksschulen mit Realschulen zusammengefaßt werden, sind sie hier auszuweisen)
- 122 Sonderschulen**
Schulen für Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Lernbehinderte, geistig Behinderte, Verhaltensgestörte
Schulvorbereitende Einrichtungen
- 123 Realschulen**
Einrichtungen der Orientierungsstufe, soweit diese in Realschulen eingegliedert sind
Realschulen, Abendrealschulen
- 124 Gymnasien**
Abendgymnasien
Aufbau-/Internatsgymnasien
Einrichtungen der Orientierungsstufe, soweit diese in Gymnasien eingegliedert sind
Einrichtungen des zweiten Bildungsweges:
Institute zur Erlangung der Hochschulreife, z. B. Ketteler-Kolleg, Mainz
Studienkollegs
Studienkollegs für ausländische Studierende, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Regelungen den Hochschulen zugeordnet werden
Einrichtungen im Sekundarbereich II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen
- Gymnasien
- 125 Gesamtschulen**
Organisatorische oder pädagogische Zusammenfassung verschiedener Schularten
Bau und Einrichtung von Gesamtschulen, Schulzentren, zentralen Schulen
Schuldendiensthilfen und Zuweisungen für Investitionen an kommunale Träger
Zuschüsse für Investitionen an private Träger
Einrichtungen der Orientierungsstufe, soweit diese schulformunabhängig sind
Integrierte Gesamtschulen
Schulen des Sekundarbereichs I, soweit sie nicht nach einzelnen Schularten aufteilbar sind
Schulen des Sekundarbereichs II, soweit sie nicht nach einzelnen Schularten aufteilbar sind
- 126 Kindergärten**
Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt (soweit nicht Einrichtungen, die an Grundschulen eingerichtet oder diesen zugeordnet sind — Funktion 121), die die Kinder über einen längeren Zeitraum regelmäßig mindestens halbtägig pädagogisch betreuen
Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen an Kindertageseinrichtungen
Bau und Einrichtung
Personalkosten der Fachkräfte
Modellversuche in Kindergärten
- 127 Berufliche Schulen**
Berufliche Schulen ohne Fachschulen, soweit diese der Funktion 128 zugeordnet werden können
Berufliche Gymnasien/Fachgymnasien, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Regelungen der Funktion 124 zuzuordnen sind
Berufsaufbauschulen
Berufsfachschulen
Fachoberschulen

- Berufsschulen einschließlich Berufsgrundbildungsjahr/Berufsgrundschuljahr
Zuweisungen und Zuschüsse an:
Träger von Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheitswesens
- 128 Fachschulen**
Fachschulen, soweit gesondert erfaßt, sonst Funktion 127, z. B.:
Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen
Heilschulen (z. B. Krankenpflegeschulen, Krankengymnastikschulen, Hebammenschulen, Logopädischen Schulen)
Landeshebammenlehranstalt
Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten
Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin
Medizinische Aus- und Fortbildungsstätten
Fachschulen für Sozialpädagogik
Fachschulen für Technik (Technikerschulen)
Fachschulen für Wirtschaft
Landwirtschaftsschulen
Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen
Lehr- und Versuchsanstalten für Gartenbau
Rechtspflegerschulen
Staatliche Glasfachschule
Staatliche Zeichenakademie
Textilfachschule
Träger von Musikakademien
- 129 Sonstiges**
Einrichtungen und Maßnahmen, soweit sie nicht auf einzelne Schularten aufteilbar sind, z. B.:
Arbeiten in Fragen der Schulreform, der Lehr- und Bildungspläne, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen
Bildungsberatungsstellen
EDV-Anwendungen im Schulbereich
Förderung des Schulsports
Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung
Kosten des Schulfernsehens im Unterricht
Lernmittelfreiheit (globale Mittel)
Maßnahmen der Bildungsplanung und Bildungsdokumentation
Modelleinrichtungen und -programme
Schiffsjungenheime, Schifferkinderheime, Heime für Schaustellerkinder, soweit nicht auf die einzelne Schulart aufteilbar
Beiträge und Zuschüsse, soweit sie nicht individuell gewährt werden, im übrigen Funktion 143
Schulbauprogramme
Schullastenausgleich nach landesrechtlichen Regelungen
Schulwanderungen
Verkehrserziehung in Schulen
Zuschüsse an Schullandheime, Internate
- 13 Hochschulen**
- 131 Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang**
- 132 Hochschulkliniken**
Den Hochschulen angeschlossene Kliniken (ohne veterinärmedizinische Kliniken) und Zuschüsse an die als Landesbetriebe geführten Universitätskliniken
Zuweisungen (Zuschüsse) an Krankenhausträger für die Mitbenutzung ihrer Kliniken
- 134 Pädagogische Hochschulen und entsprechende Einrichtungen der Lehrerbildung**
- 135 Gesamthochschulen**
Fernstudienzentren
- 136 Kunsthochschulen**
Akademien für bildende Künste
Hochschulen für darstellende Kunst
Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main
Musikhochschulen
- 137 Fachhochschulen, z. B.:**
Fachhochschule für Rechtspflege
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
Fachhochschule — Fachbereich Steuerverwaltung —
Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung
- 139 Sonstiges**
Alle Einrichtungen und Maßnahmen, die nicht auf einzelnen Hochschularten aufteilbar sind
Aus- und Neubau von Hochschulen
- Einrichtungen des Fernstudiums, soweit nicht bei Funktion 135
Förderung internationaler Partnerschaften von Hochschulen
Förderung von Studentenvertretungen
Hochschul-Informationssystem (HIS)
Hochschulrechenzentren
Landeshochschulkonferenz und Studienreformkommissionen
Modellversuche im Hochschulbereich
Studienberatung
- 14 Förderung des Bildungswesens**
Maßnahmen der individuellen Förderung im Schul- und Hochschulbereich
- 141 Ausbildungsförderung für Schüler**
Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
Begabtenförderung
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Förderung nach landesrechtlichen Regelungen
- 142 Ausbildungsförderung für Studierende**
Ausbildungsbeihilfen
Begabtenförderung
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Förderung nach landesrechtlichen Regelungen
Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, z. B.: Erstattungen an das Deutsche Studentenwerk
Studienförderung (Medizin und Zahnmedizin) von Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst
- 143 Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler**
Lernmittelfreiheit, soweit sie dem einzelnen Schüler durch individuelle Beihilfe gewährt wird, im übrigen Oberfunktion 12
Kosten der Hausaufgabenhilfe für ausländische Schüler, soweit sie individuell gewährt wird, im übrigen Oberfunktion 12
Sachmittel-, Unterkunfts-, Verpflegungsbeihilfen
Schiffsjungenheime, Schifferkinderheime, Heime für Schaustellerkinder
Beiträge und Zuschüsse, soweit sie individuell gewährt werden, im übrigen Oberfunktion 12
Staatliche Zuschüsse zur Durchführung der Schulgeldfreiheit an Privatschulen, soweit diese dem einzelnen Schüler durch individuelle Beihilfe gewährt werden, im übrigen Oberfunktion 12
Zuschüsse zum Schüleraustausch
- 144 Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende**
Betreuung und Förderung von ausländischen Studenten, soweit sie dem einzelnen Studenten durch individuelle Beihilfe gewährt werden, im übrigen Oberfunktion 13
Graduiertenförderung
Promotionsförderung
Studentenförderung (Stipendien)
Unterkunfts-, Verpflegungsbeihilfen
Zuschüsse für wissenschaftliche Exkursionen, soweit diese dem einzelnen Studierenden durch eine individuelle Beihilfe gewährt werden, im übrigen Oberfunktion 13
Zuschüsse und Darlehen an Studentenwerke
Zuschüsse zum Studentenaustausch
Zuschüsse zur Teilnahme an Lehrgängen, Arbeitstagen, soweit diese dem einzelnen Studierenden durch eine individuelle Beihilfe gewährt werden, im übrigen Oberfunktion 13
- 145 Schülerbeförderung**
Fahrkostenzuschüsse
Kosten für die Beförderung von Schülern
- 146 Studentenwohnraumförderung**
Förderung von Studentenwohnheimen einschließlich Um- und Ausbaumaßnahmen, Grunderwerb und Ersteinrichtung
Sanierung landeseigener Studentenwohnheime
- 149 Sonstiges**
- 15 Sonstiges Bildungswesen**
- 151 Außerschulische Jugendbildung**
Aufwendungen für Anstalten und Einrichtungen der Träger der Jugendarbeit, in denen überwiegend Angebote der außerschulischen Jugendbildung gemacht werden, wie z. B.:
Angebote der berufsbezogenen, politischen und kulturellen Bildung u. a. in Jugendbildungsstätten (einschließlich der Fortbildungsstätten), Schulungslager, Jugendkunstschulen, Jugendmusikschulen

- Beiträge und Zuwendungen zur Förderung der freien Jugendarbeit und der internationalen Jugendbewegung, z. B.: Zuschüsse an:
Vereinigungen und Verbände der Träger der Jugendarbeit für Zwecke der Jugendbildung, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Europäisches Jugendwerk
- 152 Volkshochschulen**
Heimvolkshochschulen
Volkshochschulen
- 153 Sonstige Weiterbildung**
Sonstige Einrichtungen und Förderungsmaßnahmen der Weiterbildung, soweit nicht Funktionen 155 und 156
Deutsche Richterakademie, Trier
Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Kirchen
Landesverband der Volkshochschulen
Zuschüsse an Organisationen der Weiterbildung
Zuschüsse für sozialpolitische Schulungen
Zuschüsse zur Förderung der ländlichen Bildungsarbeit
- 154 Lehrerfortbildung**
Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen der Lehrerfortbildung
Lehreraustausch
Lehrertagungen
Sprachenunterricht für Lehrer
- 155 Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung**
Berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf (soweit es sich um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und zwar um Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung handelt, die der sozialen Sicherung dienen, zu Funktion 252)
Ausbau von überbetrieblichen Berufsbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten
Austausch von Auszubildenden und Fortbildungsteilnehmern zwischen deutschen und ausländischen Berufsbildungsstätten
Austausch von Fachkräften der beruflichen Bildung mit dem Ausland
Bau und Ausstattung beruflicher Vollzeitschulen im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Bildung
Bau und Einrichtungen von beruflichen Bildungsstätten
Berufsausbildung in der Landwirtschaft
Berufsausbildungsforschung
Berufsbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten
Förderung der außerschulischen Berufsausbildung
Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung
Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Anpassung der Lehrlingsunterweisung an die technische Entwicklung
Förderung überbetrieblicher Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen
Lehrgänge der überbetrieblichen beruflichen Aus- und Fortbildung im Handwerk
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum und sozialpädagogische Fortbildungsstätten
- 156 Förderung der politischen Bildung**
Akademie für politische Bildung
Landeszentrale für politische Bildung
Einführung von Jugendgruppen in die Parlamentsarbeit
Fahrten von Schulklassen, Jugend- und Studentengruppen nach Berlin und in die DDR
Zuschüsse zur Förderung von Reisen nach Berlin und an die Grenze zur DDR
Institutionelle Förderung von Einrichtungen für politische Bildung
Kuratorium „Unteilbares Deutschland“
Landesbeauftragter für die staatsbürgerliche Bildung
Parlamentsarbeit der Landtage (soweit nicht Öffentlichkeitsarbeit)
Politische Stiftungen
Ring politischer Jugend
Staatspolitischer Unterricht und Erziehung
Zuwendungen nach dem Weiterbildungsgesetz und dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, soweit sie die politische Bildung zum Ziel haben
- 157 Bibliothekswesen**
Bibliotheksschule Frankfurt am Main
Blindenbüchereien
Büchereien und ähnliche Einrichtungen, soweit nicht der Wissenschaft zugeordnet
- Förderung des öffentlichen Büchereiwesens
Staatliche Beratungsstellen für öffentliche Büchereien
- 158 Berufsakademien, Fachakademien**
Berufsakademien, Fachakademien und entsprechende Einrichtungen der beruflichen Bildung, soweit sie nicht landesrechtlich dem Schulwesen zugeordnet sind (z. B.: Funktionen 127 oder 128)
- 159 Sonstiges**
Deutsche Blindenstudienanstalt, Marburg
Durchführung von Förderkursen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der Spätaussiedler
Förderung des Fernunterrichts
Förderung von Leistungswettbewerben
Förderung des Schulfernsehens, Schulfunks, Funkkollegs und Telekollegs
Landesbildstellen
Landesfilmdienst
- 16/17 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche)**
- 161 Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung**
Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Göttingen
- 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen)
Staats- und Landesarchive
Deutsches Volksliedarchiv, Freiburg i. Br.
Staats- und Landesbibliotheken
Übrige Forschungseinrichtungen
Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main
Deutsches Literaturarchiv
Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt am Main
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Forschungsmaßnahmen
Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Information und Literaturversorgung von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung
Förderung von Informationssystemen im Rahmen des „Programms zur Förderung der Information und Dokumentation (IuD)“
Institutionelle Förderung von überregionalen Informationszentren
- 163 Wissenschaftliche Museen**
Staatliche Forschungseinrichtungen:
(Brutto im Haushalt des Sitzlandes nachgewiesen), z. B.:
Botanischer Garten und Botanisches Museum, Berlin
Übersee-Museum, Bremen
Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:
Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt am Main
- 164 Sonderforschungsbereiche**
Sonderforschungsbereiche an wissenschaftlichen Hochschulen (ohne Grundausrüstung)
Finanzierung der Sonderforschungsbereiche
- 165 Kernforschung**
Beiträge, z. B.:
an die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), Genf
Forschungseinrichtungen, z. B.:
Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI), Darmstadt
Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung (HMI), Berlin
Kernforschungsanlage Jülich (KFA), Jülich
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK), Karlsruhe
Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP), Garching
Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“ (DESY), Hamburg
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Brennelemententwicklung und Entsorgung
Naturwissenschaftliche Grundlagenforschung, z. B.:
Grundlagenkernforschung
Kern- und Schwerionenforschung

- Nukleare Festkörperforschung
Synchrotronstrahlung
Reaktorenentwicklung
- 166 Sonstige Energieforschung**
Forschungseinrichtungen, z. B.:
Institut für Erdölforschung, Hannover
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau
Nichtnukleare Energieforschung und -technologie, z. B.:
Entwicklung von Anlagen zur Kohleveredlung
Kohletechnologien und Kraftwerkstechnik
Rationelle Energieverwendung und neue Energiequellen
- 167 Weltraumforschung und -technik**
Beiträge
an die Europäische Weltraumorganisation (ESA), Paris
Forschungseinrichtungen
Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR), Köln
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im nationalen und internationalen Bereich
- 168 Informatik, Datenverarbeitung**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Sitzlandes nachgewiesen)
Wissenschaftliches Rechenzentrum, Berlin
Übrige Forschungseinrichtungen
Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD), Bonn
Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung
- 169 Technologische Forschung und Entwicklung**
Förderung der technologisch orientierten Forschung und Entwicklung, soweit nicht besondere Förderungsprogramme bestehen (z. B. für Kernforschung, vgl. Funktion 165, für sonstige Energieforschung, vgl. Funktion 166, für Weltraumforschung, vgl. Funktion 167, für Datenverarbeitung, vgl. Funktion 168, für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, vgl. Funktion 172).
Forschungseinrichtungen
Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie (ISAS), Dortmund
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Aufbereitung und Veredelung metallischer Rohstoffe, Werkstoffe
Biotechnologie
Eisen- und Stahlforschung
Elektrotechnik
Entwicklung neuer Technologien der Katastrophenbekämpfung
Fertigungstechnik
Geowissenschaften und Bergbautechnologie
Ökologische Forschung, Umwelttechnologie, z. B.:
Emissionsarme Industrieprozesse
Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung
Investitionszuschüsse für ökologische Forschung und Umwelttechnologie
Umweltverfahrenstechnik (Abwasser, Abfall)
Physikalische Technologie, z. B.:
Angewandete Optik, Präzisionsmechanik
Lasertechnologie und ihre Anwendung
Rohstoffforschung
Vertragsforschung kleiner und mittlerer Unternehmen
Wasserforschung und -technologie, z. B.:
Meerwasserentsalzung
Trinkwassergewinnung und -aufbereitung
Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik
- 171 Wirtschaft einschließlich Infrastruktur**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen:
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen), z. B.:
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin
HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg
Institut für Weltwirtschaft, Kiel
Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin
- Übrige Forschungseinrichtungen:
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen, Köln
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
Forschungsinstitut für Rationalisierung, Aachen
Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen
Institut für Mittelstandsforschung
Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft, Eschborn
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen
- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Beteiligung am Innovationsrisiko technologieorientierter Produktentwicklung
Hilfen für technologieorientierte Unternehmensgründungen
Industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung
Technologietransfer
Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen
- 172 Verkehrs- und Nachrichtenwesen**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen:
(Brutto im Haushalt des Sitzlandes nachgewiesen)
Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau, Berlin
Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:
Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft (DVWG), Köln
Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik, Berlin
Stiftung „Hans-Bredow-Institut für Rundfunk und Fernsehen“, Hamburg
- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Bodengebundener Transport und Verkehr
Luftfahrtforschung und -technologie
Straßenwesen
Technische Kommunikation
Digitale Übermittlungstechnik
Optische Nachrichtentechnik, Funktechnik
Telekommunikationssysteme
Verkehrswissenschaftliche Untersuchungen
- 173 Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen:
(Brutto im Haushalt des Sitzlandes nachgewiesen)
Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung
Übrige Forschungseinrichtungen:
Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung (GSF), München
Institut für Radioökologie, Hannover
- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Reinhaltung der Luft und Lärmbekämpfung, Meeresforschung, z. B.:
Erforschung der Meeresverschmutzung
Erschließung ozeanischer und unkonventioneller Nahrungsquellen des Meeres
Reaktorsicherheit und allgemeine Sicherheitstechnik in der Kernforschung und Kerntechnik
Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
- 174 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen:
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen)
Bundeseinrichtungen, z. B.:
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin und Braunschweig
Bundesforschungsanstalt für Ernährung, Karlsruhe
Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn-Bad Godesberg
- Ländereinrichtungen
Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflanze, Geisenheim am Rhein

Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof, Bad Hersfeld

Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, München
Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Bonn

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe im Agrarbereich

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Umweltschutz im Agrarbereich

Energieeinsparung und umweltfreundliche Energiegewinnung in der Landwirtschaft
Naturschutz und Landschaftspflege
Schädigung von Bäumen und Waldbeständen durch „Sauren Regen“
Umweltfreundliche Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten
Verringerung von Schadstoffbelastungen in tierischen und pflanzlichen Produkten

Weinbauliche Forschung

175 Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen

Staatliche Forschungseinrichtungen

(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen)

Bundeseinrichtungen

Bundesgesundheitsamt Berlin
Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Köln
Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information, Köln
Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt am Main

Ländereinrichtungen, z. B.:

Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Hamburg
Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt am Main
Sozialakademie, Dortmund

Übrige Forschungseinrichtungen

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf
Akademie für Tiefenpsychologie und analytische Psychotherapie, Stuttgart
Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Frankfurt am Main
Deutsches Primatenzentrum, Göttingen
Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz, Dortmund
Forschungsgesellschaft für biomedizinische Technik, Aachen
Forschungsinstitut Borstel für experimentelle Biologie und Medizin
Gesellschaft für Arterioskleroseforschung, Münster
Gesellschaft für biotechnologische Forschung (GBF), Braunschweig-Stöckheim
Gesellschaft zur Förderung der Lufthygiene und Silikoseforschung, Düsseldorf
Heinrich-Pette-Institut für experimentelle Virologie und Immunologie, Hamburg
Institut für freie Berufe, Nürnberg
Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main
Stiftung „Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)“, Heidelberg
Stiftung „Zentralinstitut für seelische Gesundheit“, Mannheim
Wissenschaftszentrum für Sozialforschung, Berlin

Förderung der Forschung, Entwicklung und Erprobung:

Arbeitsmarkt

Forschung auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmedizin
Unfallforschung
Verbesserung der Arbeitsbedingungen, z. B.:
Entwicklung und Erprobung menschengerechter Arbeitstechnologien
Forschung, Entwicklung und Erprobung zur menschengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsmittel und -umgebung

Gesundheitswesen

Forschung auf dem Gebiet des Krankenhauswesens
Forschung auf den Gebieten der strukturellen Verbesserung des Gesundheitswesens, der Vorsorge und Früherkennung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der medizinischen Rehabilitation
Kosten von Krebsregistern, die der Erforschung der Epidemiologie und der Ursachen der Krebsentstehung dienen

Sozialwesen

Empirische, praxisorientierte und technologiebezogene Sozialforschung
Forschung über Probleme der älteren Generationen sowie Entwicklung von Hilfen für ältere Menschen
Forschung zur Entwicklung von Hilfen für gesellschaftliche Randgruppen
Maßnahmen auf dem Gebiet der rechtlichen und sozialen Stellung

Sportwissenschaftliche Forschung

176 Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung

Forschungseinrichtungen

Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen) z. B.:

Bundeseinrichtung für Landeskunde und Raumordnung, Bonn

Übrige Forschungseinrichtungen

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), Hannover
Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart
Institut für Bauforschung, Hannover
Institut für Städtebau, Berlin
Institut für Städtebau und Wohnungswesen, München

Forschung auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaus sowie des Bau- und Wohnungswesens

Forschung und Entwicklung im Bauwesen, z. B.:

Gemeinsames Forschungsprogramm der Länder im bauaufsichtlichen Bereich durch das Institut für Bautechnik
Qualitätsverbesserung bei Baustoffen und -elementen
Rationelle Bauweisen und -techniken
Vorbeugender Brandschutz

177 Boden- und Meeresforschung

Forschungseinrichtungen

Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen)

Bundeseinrichtungen, z. B.:

Institut für angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main

Ländereinrichtungen, z. B.:

Forschungsinstitut für Geochemie, Bamberg
Geologische Landesämter
Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden

Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:

Deutsches Geodätisches Forschungsinstitut, München
Forschungsschiff „Meteor“ des Deutschen Hydrographischen Instituts

Förderung von Forschungsvorhaben, z. B.:

Meereskundliche Forschungsarbeiten des Deutschen Hydrographischen Instituts

178 Bildungswesen

Forschungseinrichtungen

Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Sitzlandes nachgewiesen), z. B.:

Schulbauinstitut der Länder, Berlin
Zentrum für Bildungsforschung, München

Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main
Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung, Braunschweig
Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes (PAS), Frankfurt am Main

Förderung von Forschungsvorhaben

Forschung im Kindergarten- und Schulbereich
Forschung über Fragen des tertiären Bereichs des Bildungswesens
Vorhaben für bildungspolitische Planung

179 Sonstiges

Beiträge

an Institute, internationale Organisationen

Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses (Heisenberg-Programm)

- Forschungseinrichtungen
Staatliche Forschungseinrichtungen
(Brutto im Haushalt des Bundes bzw. Sitzlandes nachgewiesen)
- Bundeseinrichtungen, z. B.:
Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden
- Ländereinrichtungen, z. B.:
Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg
Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik (früher Fraunhofer-Institut), Freiburg
- Übrige Forschungseinrichtungen, z. B.:
Akademien der Wissenschaften
Alemannisches Institut, Freiburg
Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung in Hessen
Arbeitskreis für moderne Sozialgeschichte, Heidelberg
Deutsche Gesellschaft für auswärtige Politik, Bonn
Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK), Bonn
Deutsche Gesellschaft für zeitgeschichtliche Fragen (Institut für Gesellschaft und Wissenschaft), Erlangen
Freies Deutsches Hochstift, Frankfurt am Main
Frobenius-Institut, Frankfurt am Main
Geographische Gesellschaft, Hamburg
Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt am Main
Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München
Institut für Jugend, Film, Fernsehen, München
Institut für den wissenschaftlichen Film, Göttingen
Institut für Zeitgeschichte, München
Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt
Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat, Marburg
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Soziologisches Forschungsinstitut, Göttingen
Stiftung Deutsches Übersee-Institut, Hamburg
Stiftung Forschungszentrum für Recht und Wirtschaft Europas, Trier
Stiftung Wissenschaft und Politik
- Forschungsvorhaben
Förderung der Forschung auf dem Gebiet, z. B.:
der Entwicklungshilfe
der Medienfragen
Förderung der Forschungsplanung
Förderung geisteswissenschaftlicher Vorhaben
Zusätzliche Förderung der Wissenschaft, z. B.: aus Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk
Gemeinsame Länderfinanzierung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (soweit nicht der einzelnen Funktion zugeordnet)
Ausgleichszahlungen an andere Länder
- 18 **Kunst- und Kulturpflege**
- 181 **Theater**
Alle Bühnen (Schauspiel, Oper, Operette), z. B.:
Staats- und Landestheater
Zuschüsse und Beiträge zu nichtstaatlichen Theatern
Freilichtbühnen
Puppen- und Marionettentheater
Volks- und Bauerntheater
Zuschüsse an staatliche Theater, z. B.:
Hamburgische Staatsoper AG
Zuschüsse für Theateraufführungen im Rahmen von Festspielen, z. B.:
Bad Hersfelder Festspiele
- 182 **Beruforchester und -chöre, sonstige Musikpflege**
Einrichtungen und Maßnahmen der Musikpflege:
Institut für neue Musik und Musikerziehung, Darmstadt
Volksmusikpflege
Musikalische Veranstaltungen
Musikhallen
Orchester
Selbständige Orchester einschließlich Theaterorchester mit eigenem Haushalt, z. B.:
Pfälzische Philharmonie, Ludwigshafen
- Philharmonisches Orchester, Berlin
Rheinische Philharmonie, Koblenz
Zuschüsse und Beiträge zu Orchestern und Chören
- 183 **Museen, Sammlungen, Ausstellungen**
Kunstaussstellungen
Förderung der Bildenden Kunst
Museen und Sammlungen, soweit nicht der Wissenschaft zugeordnet
Zoologische und Botanische Gärten
- 184 **Denkmalschutz und Denkmalpflege**
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
Erhaltung, Restaurierung und Wiederaufbau von Bau- und Kunstdenkmälern
Maßnahmen der Bodendenkmalpflege
Schlösser und Burgen mit überwiegend künstlerischer und historischer Bedeutung
- 185 **Naturschutz und Landschaftspflege**
Akademien für Naturschutz- und Landschaftspflege
Erhaltung und Pflege von Naturdenkmälern, Natur- und Landschaftsschutzgebieten
Landesanstalten für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
Naturparke, Naturschutzgebiete
Alpen- und Nationalpark, Berchtesgaden
Forsteigene Wildparke
Nationalpark Bayerischer Wald
Naturschutzfonds, Stiftung Naturschutz
Naturschutzbeauftragte und Naturschutzdienst
- 189 **Sonstiges**
Sonstige Einrichtungen und Förderungsmaßnahmen der Kunst- und Kulturpflege
Einrichtungen, z. B.:
Akademie der Künste, Berlin
Arbeitskreis selbständiger kultureller Institutionen (ASKI), Frankfurt am Main
Bauhausarchiv
Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt
Institut für Filmgestaltung, Ulm
Stiftung Deutsche Cinemathek, Berlin
Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München
- Förderungsmaßnahmen
Förderung des Filmwesens
Förderung des Schrifttums
Förderung kultureller Maßnahmen nach Maßgabe des Zonenrandförderungsgesetzes
- 19 **Kirchliche Angelegenheiten**
Aufwendungen für kirchliche Zwecke, z. B.:
Zuschüsse zur Durchführung von Kirchentagen
Staatszuschüsse an Religionsgemeinschaften
- 2 **Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung**
- 21 **Verwaltung**
Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen
Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen
- 211 **Versicherungsbehörden**
Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung
Landesversicherungsamt
Verwaltungskostenbeitrag zum Gemeindeunfallversicherungsverband
- 212 **Sozialamt, Sozialhilfverband, Landeswohlfahrtsverband**
Landessozialamt
Landeswohlfahrtsverband (soweit nicht in Hauptfunktion 9)
- 213 **Jugendämter**
Landesjugendamt
- 214 **Versorgungsämter**
Landesversorgungsamt, Versorgungsamt
Verwaltungskostenerstattungen an Sozialversicherungsträger gemäß § 20 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
- 215 **Lastenausgleichsverwaltung**
Landesausgleichsamt
Heimatauskunftsstellen und Auskunftsstellen
Vertreter der Interessen des Lastenausgleichsfonds
Vororte für Betriebsvergleiche

- 216 Wiedergutmachungsbehörden**
Entschädigungsangelegenheiten
Landesamt für Wiedergutmachung
Landesentschädigungsamt
- 219 Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung**
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes
- 22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung**
- 223 Unfallversicherung**
Aufwand der Länder als Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, z. B.:
für Landesbetriebe
Fremdrenten in der Unfallversicherung
Zuschüsse an
die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
- 224 Krankenversicherung**
Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung):
Krankenhilfe an Heimkehrer
Krankenversicherung der Landwirte
Krankenversicherung der Studenten
- 229 Sonstige Sozialversicherungen**
Künstler-Sozialkasse
Zahlungen nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes wie z. B.:
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- 23 Familien-, Sozial- und Jugendhilfe**
- 231 Kindergeld**
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- 233 Wohngeld**
Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- 234 Sozialhilfeleistungen**
Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz z. B.:
Ausbildungshilfe, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Hilfe zum Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege (Pflegegeld), Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Krankenhilfe, Tuberkulosehilfe, Vorbeugende Gesundheitshilfe
Sonstige Aufwendungen und Leistungen z. B.:
Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen, die den Gemeinden durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehen
Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger
Pflegegeld an Zivilblinde
Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
Weihnachtsbeihilfen an Sozialhilfeempfänger
- 235 Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs**
Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber
Eigene Einrichtungen der staatlichen Träger der Sozialhilfe z. B.:
Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen
Staatliche Förderung von Einrichtungen der kommunalen Träger der Sozialhilfe
- 236 Förderung der freien Wohlfahrtspflege**
Beiträge und Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen z. B.:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Innere Mission, Rotes Kreuz u. a.)
Beitrag an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes
Deutsche Hilfsvereine im Ausland
- 237 Jugendhilfeleistungen**
Allgemeine Jugendhilfe auf den Gebieten des Jugendwohlfahrtsgesetzes, z. B.:
Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung
Maßnahmen der Jugendfürsorge (z. B. Erholungsmaßnahmen)
- Beihilfen an jugendliche Zuwanderer für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Umschulung und Fortbildung)
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
- 238 Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs**
Anstalten und Einrichtungen der staatlichen Träger der Jugendhilfe, z. B.:
Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, Heilpädagogische Heime, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte, Jugendferienwerke, Jugendheime
Bundesprüfungsstelle für jugendgefährdende Schriften
Staatliche Förderung von Einrichtungen der kommunalen Träger der Jugendhilfe
- 239 Förderung der freien Jugendhilfe**
Beiträge und Zuwendungen zur Förderung der freien Jugendhilfe und deren Einrichtungen, z. B.:
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Deutscher Bundesjugendring und Mitgliedsverbände
Deutsches Jugendinstitut, München
Weltkinderhilfswerk UNICEF
Förderung der freien Jugendhilfe im Rahmen der Jugendpläne (Bundesjugendplan, Landesjugendplan)
- 24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen**
- 242 Einrichtungen der Kriegsoferversorgung**
Anstalten und Einrichtungen der Kriegsoferversorgung, z. B.:
Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel, orthopädische Versorgungsstelle, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle, Versorgungskrankenhäuser, Versorgungskuranstalten, Schulungsheime
Durchführung der Versehrtenleibesübungen
- 243 Lastenausgleich**
Ausgaben des Lastenausgleichsfonds, z. B.:
Hauptentschädigung, Hausratentschädigung, Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente)
Zuweisungen der Länder an den Lastenausgleichsfonds
- 244 Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen**
Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften
- 245 Sonstige Wiedergutmachungsleistungen**
Entschädigung an ehemalige Bedienstete jüdischer Gemeinden
Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden
Stiftung „Hilfswerk 20. Juli 1944“
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- 246 Vertriebene und Flüchtlinge**
Förderung deutschlandpolitischer Arbeit — einschließlich Aufgaben nach § 96 BVFG — von Flüchtlings- und Vertriebenenverbänden
Kosten der Rückführung von Deutschen
Leistungen für Vertriebene und Flüchtlinge außerhalb der Sozialhilfe, z. B.:
Beihilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern
Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der DDR und Berlin (Ost), z. B.:
Beihilfen zum Lebensunterhalt
Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat
Darlehen zum Existenzaufbau
Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Flüchtlingen in Einrichtungen der Länder (Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber, s. Funktion 235)
- 247 Kriegsoferversorgung**
Kosten der Kriegsoferversorgung
Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen, z. B.:
Berufsfürsorgemaßnahmen, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungsfürsorge, Wohnungsfürsorge, sonstige Hilfen

249 Sonstiges

Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.:
 Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen für ehemalige politische Häftlinge
 Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene
 Erfüllung von Suchdienstaufgaben
 Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B.:
 Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften
 Leistungen auf Grund des Reparationsschädengesetzes
 Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene

25 Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz

252 Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung
 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, und zwar Hilfen, die der sozialen Sicherung dienen (berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, zu Funktion 155)
 Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen, z. B.:
 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
 Förderung der Berufsaus- und Weiterbildung
 Europäischer Sozialfonds
 Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modell-einrichtungen der beruflichen oder medizinischen Rehabilitation sowie der medizinischen Prävention
 Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B. durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften
 Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)

253 Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, z. B.:
 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur
 Berufliche Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser
 Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin
 Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
 Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
 Wiedereingliederung von ungelerten sowie längerfristigen Arbeitslosen
 Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer, z. B.:
 Beratung und Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
 Berufsbildungsmaßnahmen
 Leistungen für die Teilnahme an Deutsch-Lehrgängen
 Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus
 Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, des Eisenerzbergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie
 Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus

254 Arbeitsschutz

Durchführung öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht, z. B.:
 Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung, Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen, Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe, Jugendarbeitsschutzgesetz
 Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht:
 Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin, München
 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Dortmund
 Dienststellen der Gewerbeaufsicht

26 Naturkatastrophen

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen, z. B.:
 Beihilfen und Darlehen für Hilfsbedürftige und Geschädigte
 Einmalige Zuwendungen bei unabwendbaren Ereignissen im Ausland

27 Förderung der Vermögensbildung

Prämien für Wohnbausparer nach dem Wohnungsbauprämiengesetz
 Zahlungen nach dem Sparprämienengesetz

29 Sonstige soziale Angelegenheiten

z. B.:
 Besondere Hilfsmaßnahmen gesamtdeutschen Charakters
 Familienpolitische Programme, z. B.:
 Familiendarlehen, Familiengründungsdarlehen
 Familiengeld für nicht erwerbstätige Mütter
 Förderung der Familienerholung
 Förderung der Familienferienstätten
 Maßnahmen der Familienplanung sowie Zuwendungen an Einrichtungen und Verbände zur Förderung der Familie
 Förderung des Besuchsreiseverkehrs aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost- und südeuropäischen Staaten
 Leistungen (Reiten, Heilbehandlung) an Impfgeschädigte nach dem Bundesseuchengesetz
 Leistungen an Opfer von Gewalttaten
 Schwerbehindertengesetz
 Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz
 Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter
 Zuschüsse, z. B. an:
 Sozialwerke der Landesverwaltungen

31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens**311 Gesundheitsbehörden**

Gesundheitsämter

312 Krankenhäuser und Heilstätten

Krankenhausfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)
 Psychiatrische Einrichtungen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
 Zuschüsse an
 Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden
 Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (Hochschulkliniken s. Funktion 132,
 Versorgungskrankenhäuser s. Funktion 242, Gefängnis-krankenhäuser bei Funktion 056 „Justizvollzugsanstalten“)

314 Maßnahmen des Gesundheitswesens

Allgemeine Maßnahmen und besondere Einrichtungen des Gesundheitswesens
 Arznei- und Lebensmittelkontrolle und -überwachung
 Förderungsmaßnahmen, z. B.:
 Förderung der Aufklärungs-, Beratungs- und Untersuchungstätigkeit, des Blutspende-, Hebammen- und Impfwesens, der Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderpflege, der Schulgesundheits- und Zahnpflege, der Bekämpfung von Seuchen und Suchtgefahren einschl. der damit zusammenhängenden Gesundheitsschäden, der Bekämpfung von Tuberkulose
 Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und der Bekämpfung menschlicher Krankheiten durch Zuschüsse an Vereinigungen, z. B.:
 Bundesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung
 Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung
 Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung
 Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege
 Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose
 Unfallhilfeorganisationen
 Gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung
 Gesundheitliche Modellaktionen
 Internationales Gesundheitswesen
 Beitrag zum Suchtstoffonds der Vereinten Nationen
 Beitrag zur Weltgesundheitsorganisation
 Kosten für den Betrieb von Zentren zur Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation
 Maßnahmen auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Psychohygiene
 Maßnahmen zur Verbesserung der Krebsbehandlung
 Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheitswesens (s. Hauptfunktion 1)
 Staatliche Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen des Gesundheitswesens, z. B.:
 Arzneimittelüberwachungsstelle
 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 Chemische und medizinische Untersuchungsämter
 Hygiene-Institute (soweit nicht bei der Wissenschaft nachzuweisen)

- Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen
Landesschirmbildstelle
- 319 Sonstiges**
Sonstige Maßnahmen, z. B.:
Deutsches Müttergenesungswerk
Internationale Aufgaben des Gesundheitswesens
Vorbereitung und Durchführung von Kongressen
- 32 Sport und Erholung**
- 321 Park- und Gartenanlagen**
Bundes-/Landesgartenschau
Park-, Garten- und sonstige Erholungseinrichtungen
Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen
- 322 Bundesanstalten**
Hallen-, Frei- und Luftbäder
Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen
- 323 Sportstätten**
Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.:
Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Köln (soweit nicht Funktion 175)
Freizeitsportanlagen
Olympische Sportstätten
Schwimmbäder nur für sportliche Zwecke
Sportflugplätze (Segelflugplätze)
Sportplätze, Sportstadien
Sportstätten für den Hochleistungssport
Sport- und Sportleiterschulen
Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sport-hallen)
- 324 Förderung des Sports**
Allgemeine Förderung des Sports (ohne Schulsport)
Zuwendungen an Sportverbände und -vereine, wie Deutscher Sportbund, Landessportverbände, Nationales Olympisches Komitee
Sonstige Förderungsmaßnahmen, z. B.:
Förderung des Freizeitsports und des Leistungssports
- 329 Sonstiges**
Übrige Aufgaben auf den Gebieten des Sports und der Erholung, z. B.:
Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen
Nicht aufgeteilte überregionale Förderungsmaßnahmen
- 33 Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz**
Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und der Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, z. B.:
Aufklärung der Bevölkerung auf dem Umweltgebiet
Einrichtungen:
Institut für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz, Hannover
Landesanstalt für Umwelt
Rat der Sachverständigen für Umweltfragen
Umweltbundesamt
Umweltfonds der Vereinten Nationen
Untersuchungsstelle für Umwelttoxikologie
Fluglärmkommission
Förderung der
Abfallwirtschaft
Umwelttechnologie
Lärmschutzbeauftragter
Umweltschutzbeauftragter
Zweckausgaben der Länder bei Vollzug des Atomgesetzes
- 4 Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste**
- 41 Wohnungswesen**
- 411 Förderung des Wohnungsbaues**
Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)
Darlehensgewährungen und Zuschüsse für z. B.:
Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner Wohnen“
Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Bundestreuhandvermögen)
Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen (Altenhilfeeinrichtungen)
Förderung des Wohnungsbaues in Härte- und Sonderfällen
- Heimstättengesellschaften und andere geeignete Unternehmen zur Baulandbeschaffung und Erschließung
Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Modernisierungs- und Energieeinsparungsprogramme)
Langfristige Wohnungsbauprogramme im Zonenrandgebiet
Maßnahmen nach dem Wohnungsbindungs- und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie zugunsten des sozialen Wohnungsbaues
Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau
Darlehensverbilligung zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues
Deckung der laufenden Aufwendungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz
Maßnahmen gemäß § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau
Programm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaues und der Baunachfrage
Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien
Wohnungsbau im Rahmen des Eigentumsprogramms
Wohnungsbau für Flüchtlinge aus der DDR und Ost-Berlin sowie gleichgestellte Personen
Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige
Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrationsbauten
Zuschüsse an Wohnungs- und Siedlungsunternehmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (soweit nicht zur Förderung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, vgl. Funktion 869)
- 419 Sonstiges**
Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B.:
Ausstellungen und Wettbewerbe
Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen, z. B.:
Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohn- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder — ARGEBAU —
Normenausschuß Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin
Beratungsstellen
Landeswohnungsamt, Wohnungsamt
Wohnraumbewirtschaftung
- 42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen**
- 421 Kataster- und Vermessungsverwaltung**
Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder
Katasterverwaltung, Landesvermessungsamt, Vermessungsamt
- 422 Raumordnung und Landesplanung**
Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung
Beihilfen zur Erstellung von Planungsunterlagen
Beschaffung von Planungsunterlagen
Bodenordnungsmaßnahmen
Fachliche und räumliche Teilpläne
Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
Koordination raumbedeutsamer Vorhaben
Landesentwicklungsplan
Landschaftsplanung
Planungswettbewerbe
Raumbeobachtung, Analyse und Information
Raumordnungsbericht
Regionalplanung
Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung, z. B.:
Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e. V., München
Landesplanungsgemeinschaften
- 43 Kommunale Gemeinschaftsdienste**
Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322)

- 431 Straßenbeleuchtung**
- 432 Ortsentwässerung**
Abwasserableitung, Abwasserreinigung (Kläranlagen)
Bedürfnisanstalten
Entwässerungsanlagen, Kanalisationsleitungen usw.
- 433 Müllbeseitigung und -verwertung**
Müllabfuhr
Müllbehandlung, -aufbereitung, -verbrennung
Schuttabladeplätze usw.
- 434 Straßenreinigung**
Reinigung von Straßen, Gehwegen, Märkten
Schnee- und Eisräumung, Schneepflüge, Sprengwagen
- 435 Schlacht- und Viehhöfe**
Schlachthäuser, Schlachthöfe
Vieh- und Fleischmärkte, Freibank
- 439 Sonstiges**
Sonstige öffentliche Einrichtungen, z. B.:
Anschlagsäulen, Trink- und Zeitungshallen
Bestattungswesen (Friedhofsanlagen, Krematorien)
Fuhrpark (Reparaturwerkstätten und Tankstellen)
Lebensmittelmärkte, Fischmärkte, Jahrmärkte (einschl. Markthallen)
Sparkassen, Leihanstalten
Stadthallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen u. ä.
Tierkörperbeseitigungsanlagen
- 44 Städtebauförderung**
Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach dem Städtebauförderungsgesetz, z. B.:
Akademie für Städtebau e. V., Hamburg
Finanzhilfen oder Ausgaben für
Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalwerter Gebäude und historischer Stadtkerne)
Entwicklungen
Erwerb von Grundstücken
Ordnungsmaßnahmen
Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen
Verlagerung störender Gewerbebetriebe
Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
Vorbereitende Untersuchungen und Wettbewerbe
Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- 5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 51 Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)**
Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
- 511 Ernährung und Landwirtschaft**
Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung
Bundessortenamt
Fischereiverwaltung, Fischereiamt, Fischereiaufsicht
Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, Flurbereinigungsdirektionen, Flurbereinigungsämter
Tierzuchtämter
Landeskulturverwaltung, Kulturamt
Pflanzenschutzamt
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Veterinärverwaltung, Veterinäruntersuchungsämter
Weinbauamt
- 512 Forsten**
Forstverwaltung, soweit nicht Teil des Forstbetriebs (s. Funktion 812)
Landesforstverwaltung
Allgemeine Forstverwaltung,
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
Forstamt (soweit nicht Forstbetrieb, s. Funktion 812)
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
Jugendwaldheime
Waldschulheime
- 52 Verbesserung der Agrarstruktur**
Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.
- 521 Flurbereinigung**
Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistungen
Förderung des freiwilligen Tausches von Grundstücken
Förderung von Flurbereinigungs-, Weinbergflurbereinigungs- und Zusammenlegungsmaßnahmen
Maßnahmen zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft im Rahmen der Flurbereinigung
Verbilligung von Flurbereinigungsdarlehen
Vergütungen an Banken für die Verwaltung der Darlehensmittel Flurbereinigung
- 522 Einzelbetriebliche Maßnahmen**
Einzelbetriebliches Förderungsprogramm:
Durchführung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierung)
Förderung der Buchführung
Förderung der Grünlandnutzung
Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben
Investitionen zur Energieeinsparung
Investitionen zur Förderung der umwelt- und verbraucherfreundlichen Tier- und Pflanzenproduktion
Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in Nebenerwerbsstellen
Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen
Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungsfonds (Erstattungen der EG s. Funktion 528)
Rationalisierung von landwirtschaftlichen Betrieben und Verbesserung des Wohnteils
Förderung der Aussiedlung und der ländlichen Siedlung:
Bodenzwischenerwerb in der ländlichen Siedlung
Förderung von Maßnahmen auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes und des Gesetzes zur Förderung der ländlichen Siedlung
Beteiligung an Siedlungsunternehmen
Errichtung von Nebenerwerbsstellen und Übernahme bestehender Voll- und Nebenerwerbsstellen
Neusiedlung in Form der ländlichen Heimstätten
Vergütungen an Banken für die Verwaltung der Darlehensmittel Ländliche Siedlung
Verbilligung von Darlehen für einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
- 523 Verbesserung der Marktstruktur**
Bau- und Ausbau von Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für Baum- und Saatguterzeugnisse
Investitionen bäuerlicher Vermarktungsunternehmen
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen
Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz
Maßnahmen auf Grund von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften:
Förderung von Zusammenschlüssen von Erzeugern
Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Rationalisierung der Fleischvermarktung
Rationalisierung und Modernisierung von Kartoffelbe- und -verarbeitungsbetrieben
Startbeihilfen Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse, Fischwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungsfonds (Erstattungen der EG siehe Funktion 528)
Verbesserung der Molkereistruktur
Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte
Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken
Verbesserung der Vorerfassungsstruktur bei Milch
- 524 Wirtschaftswege**
Förderung des forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues
Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues
Verbilligung von Darlehen zur Förderung des Wirtschaftswegebaues
Vergütung an Banken für die Verwaltung der Darlehen

528 EG-Ausrichtungsfonds

Beitrag zum Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft
Erstattungen des Europäischen Ausrichtungsfonds für
Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik:
Bekämpfung der Brucellose, der Tuberkulose und der
Leukose der Rinder
Berufliche Fortbildung in der Landwirtschaft
Förderung der Einstellung der landwirtschaftlich ge-
nutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung
Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe
Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten be-
nachteiligten Gebieten
Sozioökonomische Information und berufliche Qualifi-
kation der in der Landwirtschaft tätigen Personen
Startbeihilfen Erzeugerorganisationen Fischwirtschaft
Startbeihilfen Erzeugerorganisationen Obst und Ge-
müse
Umstellungsprämien Milchkuhbestände

529 Sonstiges

Agrarkreditprogramme
Agrarstrukturelle Vorplanungen
Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Bau von Landarbeiterwohnungen
Dorfentwicklung-Verbesserung der Struktur in den Sied-
lungsbereichen ländlicher Räume
Durchführung eines Stufeninvestitionsplans
Errichtung und Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten
für Rinder, Schweine, Schafe
Förderung von Produktivität und Qualität
Förderung der Sozialstruktur und sonstiger Entwick-
lungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Problemgebieten
Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirt-
schaft (Maschinenringe, Erzeugerringe, Betriebshilferinge)
Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und in
bestimmten anderen benachteiligten Gebieten
Investitionen in der pflanzlichen Erzeugung (Weinbau)
Landwirtschaftliches Regionalprogramm
Langfristige Verpachtung durch Prämien

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung
Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik:
(Erstattungen der EG s. Funktion 528)

Sozioökonomische Information und berufliche Qualifi-
kation der in der Landwirtschaft tätigen Personen

Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Alm-
wirtschaft, Grünlandprogramm
Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsstruktur sowie
der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in landwirtschaftli-
chen Betrieben und ländlichen Gemeinden
Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf
Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie)
Regionalmodell zur Gewinnung agrarpolitischer Zielvor-
stellungen für den ländlichen Raum
Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen
Wiederaufbau von Rebflächen
Zinsverbilligungszuschüsse für vordringliche agrar- und
ernährungswirtschaftliche Maßnahmen

53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen**531 EG-Garantiefonds**

Beitrag zum Europäischen Garantiefonds
Einnahmen aus Ansprüchen an den Europäischen Garan-
tiefonds

532 Marktordnungen (einschließlich EG)

Erstattungen der Kosten der Vorratshaltung an die Bundes-
anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
Erstattungen der Verwaltungskosten an die Bundesanstalt
für landwirtschaftliche Marktordnung
Schulmilchverbilligung
Erstattungen der EG
Zuschüsse zur Verbilligung von Schulmilch

533 Gasölverbilligung**534 Aufwertungsausgleich****539 Sonstiges**

Absatzförderung und Verbraucherberatung
Anpassungshilfen für Gartenbaubetriebe mit Unterglasan-
lagen und für Betriebe der Seefischerei
Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirt-
schaft
Milderung von Ernteschäden
Milderung von Hochwasser- und Witterungsschäden
Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschau-
en im In- und Ausland

Förderung der Milchwirtschaft nach dem Milch- und Fett-
gesetz

Abgabe der Molkereien (Umlage) nach § 22 MFG
Förderung der Milchwirtschaft aus Umlagemitteln

Gebietliche Absatzförderung von Wein
Abgabe weinbautreibender Betriebe
Absatzförderung von Weinen aus der Abgabe

Marktwirtschaftliche Maßnahmen
Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten
Verbesserung der Marktübersicht

Zuschüsse an den Zentralen Fonds zur Absatzförderung der
deutschen Land-, Forst- und Ernährungsirtschaft

54 Sonstige Bereiche**541 Versuchsgüter und -felder**

Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfel-
der und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit Schu-
len, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden
sind
Landwirtschaftliche Versuchsanstalt
Wein-, Obst-, Gartenbauversuchsgüter u. a.

542 Fischerei

Förderung der Fischerei
Fischereiabgabe
Förderungsmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiab-
gabe

Förderungsmittel für die Fischerei
Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hoch-
see- und Küstenfischerei

549 Sonstiges

Beiträge an deutsche Verbände, Vereine und Einrichtungen,
z. B.:

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Land-
wirtschaft, Darmstadt
Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik, Groß-
Umstadt
Maschinenprüfabteilung der Deutschen Landwirt-
schaftsgesellschaft, Frankfurt am Main
Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“

Beiträge an internationale Organisationen im Ausland
Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge
Besondere Einrichtungen der Länder (soweit nicht der For-
schung zuzuordnen)

Landgestüte

Fleisch- und Schlachtviehbeschau

Förderung der Jagd

Förderung des Jagdwesens, Verhütung von Wildschäden
Jagdabgabe

Pflanzliche Erzeugung

Maßnahmen zur Verbesserung nach Weiterentwicklung
des Acker- und Pflanzenbaues, Obst- und Gartenbaues,
Weinbaues

Sonstige Maßnahmen

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer für
Zwecke der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde
Erhebungen und nicht wissenschaftliche Untersuchun-
gen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Ernährungs-
wirtschaft

Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports aus
den Einsätzen der Pferdewette „Rennquintett“

Förderung von Modellvorhaben

Förderung von Wettbewerben
Urlaub und Freizeit auf dem Lande

Tiergesundheit und Tierschutz

Tierische Erzeugung

Tierseuchenverhütung und -bekämpfung

Tierzucht und Tierhaltung

Überbetriebliche Zusammenarbeit

Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen

Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer zur Durchfüh-
rung von Auftragsangelegenheiten und Weisungsaufgaben

6

Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen

61

Verwaltung

Bergverwaltung

Eichverwaltung

Landeseichdirektionen

Eichamt

Fremdenverkehrswesen

Verkehrsamt

Landesgewerbeamt

Preisamt

- Wasserwirtschaftsverwaltung
Landesstellen für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Prüfung (soweit nicht Forschungseinrichtungen)
Wasserwirtschaftsamts
- 62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau**
- 621 Kernenergie**
Förderung der Atomtechnik und der Nutzung der Kernenergie (ohne Aufwand für Forschungszwecke, vgl. Funktion 185), z. B.:
Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien
Forschung und Entwicklung der Urananreicherung
Sammelstellen (Zwischenlager) und Wiederaufbereitungsanlagen für Brennelemente bzw. radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken
- 622 Sonstige Energieformen**
Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B.:
Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen
Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung
- 623 Wasserwirtschaft und Kulturbau**
Abwasserabgabe
Beiträge an deutsche Vereine und Gesellschaften sowie an internationale Organisationen, die sich mit der Förderung der Wasserwirtschaft befassen, z. B.:
Abwasserverbände
Überregionale Fernwasserverbände
Beseitigung naturgegebener Nachteile sowie zerstörerischer Wirkungen von Wasser und Wind
Erschließungsmaßnahmen, Erschließungsprogramme
Kapitaldienstzuschüsse für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen
Sonstige wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen, z. B.:
Gewässerkundliche Meßdienste
Gewässerschutz
Hydrographischer Dienst, Meßstationen
Landgewinnung
Meliorationen, Drainagen, Beregnungsanlagen
Neukultivierungen
Ölabwehrmaßnahmen
Phosphateliminierungsanlagen
Pumpstationen, Schleusen, Schöpfwerke
Wasserlauf- und Flußregulierungen, Ufersanierungen
Wasserverbesserungsmaßnahmen, Grundwasseranreicherung
Wasserwirtschaftliche Planungen
Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- 624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken**
Kombination von Wasserhaltung, Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung
Bau und Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutzräumen, Leit- und Schutzdämmen, Speicherräumen, Talsperren
Maßnahmen nach dem Hochwasserschutzprogramm
- 626 Erdölversorgung**
Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Erdölversorgung
Vorsorgemaßnahmen gegen Versorgungsschäden nach dem Erdölbevorratungsgesetz
- 627 Sonstige Energieversorgung**
Bau von Kohleheizkraftwerken
Fernwärmeversorgung
Kohleveredlungsanlagen
Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten
- 628 Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen**
Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen und sonstigen Rohstoffen
- 629 Sonstiges**
Sonstige Maßnahmen der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Kulturbauwesens, z. B. (Fernwärmeversorgung auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung):
Beiträge an Internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.
Förderung von Möglichkeiten einer rationellen und sparsamen Energieverwendung
Nicht aufgliederte Förderungsmaßnahmen
- 63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe**
- 631 Kohlenbergbau**
Energiepolitische Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung des Einsatzes von Steinkohle
Entwicklungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Braunkohlenbergbau
Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
Strukturverbesserungen in den Bergbaugebieten
- 632 Sonstiger Bergbau**
Förderabgaben gem. § 31 des Bundesberggesetzes
Konzessionsabgaben und Feldesabgaben aus Fördererlösen
Förderungsmaßnahmen des sonstigen Bergbaues
- 633 Sonstige Grundstoffproduktion**
- 634 Verarbeitende Industrie, z. B.:**
Förderung der Luftfahrtindustrie durch Absatzfinanzierungshilfen und Zuschüsse zur Entwicklung von Zivilflugzeugen
Maßnahmen zur Umstrukturierung der deutschen Stahlindustrie
- 635 Handwerk und Kleingewerbe**
Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B.:
Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen
Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen
Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen
Förderung der Absatzwerbung und der Exportbestrebungen
Förderung der Leistungssteigerung im Handwerk zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen
Förderung des Kunsthandwerks und des schöpferisch tätigen Handwerks
Gewerbeförderungsstellen
Rationalisierungsmaßnahmen, Betriebsvergleiche, Leistungswettbewerbe
- 638 Baugewerbe**
- 639 Sonstiges verarbeitendes Gewerbe**
Nicht aufgeteilte Förderungsmaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes
Zuschüsse an den Rat für Formgebung, Darmstadt
- 64 Handel**
- 641 Handel (allgemein)**
Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)
Erfahrungsaustausch im Handel
Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel
Zwischenbetriebliche Vergleiche
- 642 Exportförderung, Auslandsmessen**
Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B.:
Außenwirtschaftsberatungen
Wirtschaftliche Werbung im Ausland
- 643 Märkte und Inlandsmessen**
Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. ä.
(Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Funktion 439)
- 649 Sonstiges**
Nicht aufgeteilte Förderungsmaßnahmen des Handels
Verbraucherberatungen und -vertretungen, z. B.:
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.
Stiftung Warentest
Verbraucherberatungsstellen
Zuwendungen an Frauenverbände für die hauswirtschaftliche Beratung
- 65 Fremdenverkehr**
Förderung des Ausländerreiseverkehrs nach Deutschland, z. B.:
Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. Frankfurt am Main
Deutscher Fremdenverkehrsverband Frankfurt am Main

- Förderung des Fremdenverkehrs, z. B.:
 Bau von Radwanderwegen (zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, vgl. Oberfunktion 72)
 Fremdenverkehrsverbände
 nichtstaatliche Heilbäder und Kurorte
 „Urlaub auf dem Bauernhof“
 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
 Werbemaßnahmen
- Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, z. B.:
 Gaststättenwettbewerbe
 Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen
- 66 Geld- und Versicherungswesen**
- 661 Banken und sonstige Kreditinstitute**
- 662 Versicherungen**
- 669 Sonstiges, z. B.:**
 Internationaler Währungsfonds
- 67 Sonstige Dienstleistungen**
 Herausgabe und Vertrieb des Deutschen Handels-Archiv Institut für Bautechnik, Berlin (West)
 Material- und Baustoffprüfungsämter (soweit nicht den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordnet)
- 68 Sonstige Bereiche**
 Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland, z. B.:
 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen — GATT —
 Förderung des Normenwesens und der Gütekenzeichnung
 Deutsches Institut für Normung e. V. — DIN —
 RAL — Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
 Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen
 Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung, z. B.:
 branchenübergreifende Maßnahmen zur Leistungs- und Produktivitätssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie in freien Berufen
 Zuschüsse an Wirtschaftsförderungsgesellschaften
- 69 Regionale Förderungsmaßnahmen**
 Globale oder überregionale Förderungsprogramme des Bundes und der Länder
 Einzelne veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen
- 691 Betriebliche Investitionen**
 Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B.:
 betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten
 Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft (Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz s. Funktion 252)
 Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben
- 692 Verbesserung der Infrastruktur**
 Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch z. B.:
 Ausbau der öffentlichen Einrichtungen des Fremdenverkehrs
 Ausbau von Häfen und Verkehrsverbindungen
 Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
 Erschließung von Industriegelände
 Förderung von Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zonenrandförderungsgesetzes
 Verbesserung der Energieversorgung
- Strukturförderungsprogramme, z. B.:
 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung zum Abbau der größten regionalen Ungleichgewichte
- 699 Sonstiges**
 Übrige regionale Hilfsmaßnahmen, z. B.:
 Frachthilfe für Betriebe in Zonenrandgebieten
- 7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen**
- 71 Verwaltung**
 Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.
- 711 Straßen- und Brückenbau**
 EDV-Anwendung und Datenverarbeitung im Straßenbau und Straßenverkehr
 Straßenbauverwaltung
 Autobahnamt
 Autobahndirektion
 Landesamt für Straßenbau
 Straßenbauamt
- 712 Wasserstraßen und Häfen**
 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- 719 Sonstiges**
 Sonstige Verwaltungsbehörden
- 72 Straßen**
- 721 Bundesautobahnen**
 Ausgaben für Investitionen
 Baumaßnahmen
 Autobahn-, Fernmeldemeistereien
 Beleuchtungsanlagen und Einrichtungen zur Beeinflussung des Verkehrs
 Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau
 Schallschutzmaßnahmen
 Sonstige Ausgaben für Investitionen
 Entschädigungsleistungen für Schallschutz an baulichen Anlagen Dritter
 Erwerb von Geräten und Maschinen
 Erwerb von Kraftfahrzeugen
 Grunderwerb für Erneuerung-, Um-, Aus- und Neubau
 Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesautobahnen
 Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Länder als Auftragsverwaltung)
 Folgemaßnahmen beim Bau von Bundesautobahnen, z. B.:
 Darlehen zur Ersatzbetriebsraum- und -wohnraumbeschaffung
 Unterhaltung der Bundesautobahnen
 Ausgaben für auf Bundesautobahnen eingesetztes Straßenunterhaltungspersonal der Auftragsverwaltung
 Baustoffe, Unternehmerleistungen
 Fahrzeuge, Geräte und Maschinen
 Grundstücke, Gebäude und Räume
 Winterwartung
 Zuweisungen an fremde Baulastträger:
 Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht
 an Länder als Auftragsverwaltung
- 722 Bundesstraßen**
 Ausgaben für Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung, Investitionen, Unterhaltung (vgl. Erläuterungen zu Funktion 721)
 Folgemaßnahmen beim Bau von Bundesstraßen, z. B.:
 Darlehen zur Ersatzbetriebsraum- und -wohnraumbeschaffung
 Ist bei einzelnen Bauvorhaben (Aus- oder Neubau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast von Stadtstaaten) eine finanzielle Beteiligung des Bundes vorgesehen, so sind die Gesamtkosten beim Träger der Straßenbaulast (Stadtstaaten) und die Zuweisungen des Bundes nach dem Bundesfernstraßengesetz als Zuweisungen für Investitionen zu veranschlagen.
 Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Kreuzungen von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn mit Bundesstraßen
 Baumaßnahmen des Bundes als Träger der Straßenbaulast
 Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit Bundesstraßen
 Baumaßnahmen des Bundes als Träger der Straßenbaulast
 Kostenanteile und Zuschüsse der Länder nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit Bundesstraßen in der Baulast von Gemeinden
 Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung
 Zuweisungen an fremde Baulastträger:
 Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht
 an Länder als Auftragsverwaltung

Ausbau- oder Neubau, Unterhaltung und Instandsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast von Gemeinden

723 Landesstraßen

Ausgaben für Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung, Investitionen, Unterhaltung (vgl. Erläuterungen zu Funktion 721)

Folgebemaßnahmen beim Bau von Landstraßen, z. B.: Darlehen zur Ersatzbetriebsraum- und -wohnraumbeschaffung

Ist bei einzelnen Bauvorhaben (Aus- oder Neubau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen im Zuge von Landesstraßen, Maßnahmen an Bahnübergängen zwischen Landesstraßen und Strecken der Deutschen Bundesbahn) eine finanzielle Beteiligung des Bundes vorgesehen, so sind die Gesamtkosten beim Träger der Straßenbaulast (Land) und die Zuweisungen des Bundes nach dem Bundesfernstraßen- und Eisenbahnkreuzungsgesetz als Zuweisungen für Investitionen zu veranschlagen

Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Kreuzungen von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn mit Landstraßen

Baumaßnahmen des Landes als Träger der Straßenbaulast

Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn mit Landstraßen

an Gemeinden als Träger der Baulast
an Länder als Träger der Baulast

Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit Landstraßen

Baumaßnahmen des Landes als Träger der Straßenbaulast

Kostenanteile und Zuschüsse der Länder nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit Landstraßen in der Baulast von Gemeinden

Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung

Zuweisungen an fremde Baulastträger:

Aus- oder Neubau, Unterhaltung und Instandsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen in der Baulast von Gemeinden

Aus- oder Neubau von Landstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen sind

724 Kreisstraßen

Zuweisungen für Straßenbau und -unterhaltung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund sind auf Kreis- und Gemeindestraßen aufzuteilen

Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Kostenanteile und Zuschüsse der Länder nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit Straßen in der Baulast von Kreisen

Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn mit Straßen in der Baulast von Kreisen

Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung

Zuweisungen an kommunale Baulastträger:

Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse

Aus- oder Neubau, Unterhaltung von Kreisstraßen Aus- oder Neubau, Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden

Aus- oder Neubau von Kreisstraßen, die Zubringerstraßen im überörtlichen Verkehrsnetz sind

725 Gemeindestraßen

Zuweisungen für Straßenbau und -unterhaltung aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund sind auf Kreis- und Gemeindestraßen aufzuteilen

Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen

Kostenanteile und Zuschüsse der Länder nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nichtbundeseigener Eisenbahnen in der Baulast von Gemeinden

Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes nach dem EKrG für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwe-

gen der Deutschen Bundesbahn mit Straßen in der Baulast von Gemeinden

Zuweisungen an kommunale Baulastträger:

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den kommunalen Straßenbau Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse

Aus- oder Neubau, Unterhaltung der Gemeindestraßen

Aus- oder Neubau von Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz sind

729 Sonstiges

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen

Maßnahmen an die Deutsche Verkehrswacht/Landesverkehrswacht

Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen

Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material

Erhebungen zur Einrichtung einer Straßendatenbank

einschließlich zugehöriger EDV-Programme

Veröffentlichungen

73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt

731 Wasserstraßen und Häfen

Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb

der Wasserstraßen und ihrer Anlagen (z. B.: Radar-Landanlagen, Seezeichendienst, UKW-Sicherheitsfunk) von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen (so weit nicht Wirtschaftsunternehmen)

Beseitigung von Schiffwracks auf den Seeschiffahrtsstraßen

Besondere Einrichtungen, z. B.:

Lotseinrichtungen

Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen

Zuweisungen der Länder an den Bund (Träger der Baulast)

Ist bei einzelnen Bauvorhaben auf Grund von Abkommen eine finanzielle Beteiligung einzelner oder mehrerer Länder vorgesehen, so sind die Gesamtkosten beim Träger der Baulast (Bund) und die Beiträge der Länder als Zuweisungen für Investitionen zu veranschlagen.

Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen

732 Förderung der Schifffahrt

Förderung der Binnen- und Seeschifffahrt, z. B.:

Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt

Förderung von Fähren

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr

741 Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr

Darlehen für Verkehrsunternehmen im Rahmen der Bundeshilfe für Berlin (U-Bahnbau, Baumaßnahmen an S-Bahnstrecken)

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs

Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der

Hoch- und Untergrundbahnen, Straßenbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart

nichtbundeseigenen Eisenbahnen soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden

Bau oder Ausbau von

Betriebshöfen und zentralen Werkstätten

Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel)

Zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen

Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz soweit nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges Kostenanteile zu tragen haben

Zuschüsse für Investitionen an die Deutsche Bundesbahn zur Verbesserung der Nahverkehrsbedienung (z. B.: S-Bahnbau)

- Folgemaßnahmen bei Bauvorhaben für den öffentlichen Personennahverkehr, z. B.:
- Darlehen zur Ersatzbetriebsraum- und -wohnraumbeschaffung
- Sonstige Maßnahmen**
- Ausgleich von Lasten aus Verkehrs- und Tarifverbänden
 - Verbesserung der Nahverkehrsbedienung und Nahverkehrsstruktur
 - Förderung von Nahverkehrskooperationen (Verkehrs- und Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbände)
 - Zuwendungen als Starthilfen zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsbedingungen im ländlichen Raum
- 749 Sonstiges**
- Maßnahmen für Eisenbahnen**
- Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen
- Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen (ausgenommen Kreuzungen mit Bundesstraßen)
 - Aufwendungen für Kindergeld, Ruhegehälter und Renten
- Zuschüsse für Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn zur Verbesserung des Verkehrs durch Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken
- Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen: (Darlehen und Zuschüsse)
- Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen, soweit Eisenbahnen Baulastträger des kreuzenden Schienenwegs sind
 - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, Erhaltung und Betriebssicherheit, Verbesserung von Verkehrsanlagen und Modernisierung des Wagenparks
- 75 Luftfahrt**
- 751 Flugsicherung**
- Bundesanstalt für Flugsicherung, Frankfurt am Main
- Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen
- Schutzmaßnahmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs bei Flugzeugentführungen und Sabotageakten (z. B.: Fluggastsonderkontrollen)
- 759 Sonstiges**
- Maßnahmen zur Förderung der Luftfahrt, z. B.:
- Bau von Flugzeuguntersuchungshallen und Werkstätten
 - Erwerb von Schulungsflugzeugen
 - Förderung des Ausbaues von Flugplätzen
 - Prüfstellen für Luftfahrtgeräte
 - Zuschuß an den Deutschen Aero-Club e. V., Frankfurt am Main-Niederrad
 - Zuschuß an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V.
- 76 Wetterdienst**
- Anstalt „Deutscher Wetterdienst“, Offenbach am Main
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.:
- Deutsche Meteorologische Gesellschaft e. V., Trarbach
 - Klimagutachten
 - Wetterberatungen und Wetterberichte für Rundfunkgesellschaften und Fernsehanstalten
 - Wetterfernmelddienst und Wetterfachdienst
- 77 Nachrichtenwesen**
- 771 Post- und Fernmeldewesen**
- Die Deutsche Bundespost hat als Sondervermögen einen eigenen Voranschlag und wird als Wirtschaftsunternehmen behandelt (vgl. Funktion 839)
- 772 Rundfunkanstalten und Fernsehen**
- Medienkommission der Länder für Kabel-Pilot-Projekte und Begleitkommission-Breitbandverkabelung
- 78 Sonstige Bereiche**
- Förderung des Verkehrs mit Berlin und der DDR
- Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs
- 8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen**
- Wirtschaftsunternehmen sind:
- a) Eigene Unternehmen des Bundes und der Länder i. S. des § 26 LHO — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — mit allen Ausgaben, sofern diese brutto, mit Zuschuß bzw. Ertrag (Gewinnablieferung), sofern diese netto im Haushaltsplan veranschlagt sind.
 - b) Unternehmen, an denen der Bund, die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar beteiligt sind (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), z. B. mit Erhöhung von Geschäftsanteilen, Betriebs- und Investitionszuschüssen, Darlehen, Gewinnanteilen, Gewinn- und Überschußablieferungen u. a.
- Erwerb von Beteiligungen zur allgemeinen Förderung einer öffentlichen Aufgabe, wie z. B. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen der Kunst und Wissenschaft (Theater usw.), des Sozialwesens, des sozialen Wohnungsbaues, der Landwirtschaft, ist den betreffenden Funktionen zuzuordnen. Es handelt sich hier in der Regel um Unternehmen, die nicht unbedingt Gewinnerzielung erstreben. Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, mit denen in erster Linie eine Kapitalanlage erstrebt wird, sind der Funktion 872 — Allgemeines Kapitalvermögen — zuzuordnen.
- 81 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen**
- Domänenverwaltung
- Weinbauverwaltung
- 812 Forsten**
- Forstbetriebsbehörden (als Teil des Forstbetriebes)
- Forstamt (mit Versuchs- und Lehrbetrieben)
 - Forsteinrichtungsamt
 - Revierförsterei
- Forstrechnung
- Einnahmen aus Jagd und Fischerei
 - Holzverkauf
- Sonstige Forstwirtschaftsunternehmen
- Darren
 - Forstbauschulen
 - Forstgärten
- 82 Versorgungsunternehmen**
- 821 Elektrizitätsunternehmen**
- Elektrizitätsversorgungsgesellschaften
- Elektrizitätswerke
- Kraftwerke
- Umformwerke
- Verteilerbetriebe usw. (Anschluß an Fernversorgung)
- 822 Gasunternehmen**
- Gaswerke
- Verteilerbetriebe usw. (Anschluß an Fernversorgung)
- 823 Wasserunternehmen**
- Verteilerbetriebe
- Wasserversorgungsbetriebe
- 824 Kombinierte Versorgungsunternehmen**
- Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen
- 829 Sonstiges**
- Fernheizwerke
- Maschinenzentralen
- 83 Verkehrsunternehmen**
- 831 Straßenverkehrsunternehmen**
- Hochbahnen
- Kraftwagenbetriebe
- Straßenbahnen
- U-Bahnen
- 832 Eisenbahnen**
- Deutsche Bundesbahn
- Sonstige Eisenbahnen
- Drahtseilbahnen
 - Industriegleisanlagen
 - Klein- und Nebenbahnen
 - S-Bahnen
 - Zuschüsse zu Gemeinschaftstarifen
- 833 Schifffahrt**
- Fährbetriebe
- Frachtenprüfung
- Kanalbetrieb
- Schifffahrtsunternehmen
- Schleppbetriebe
- 834 Häfen und Umschlag**
- Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe
- Betriebe gewerblicher Art, z. B.:
 - Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG
 - Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen, z. B.:
 - Lübecker Hafengesellschaft mbH
- 835 Flughäfen und Luftverkehr**
- Deutsche Lufthansa AG, Köln

- Flughafengesellschaften
Sonstige Luftverkehrsgesellschaften
- 839 Sonstige Verkehrsunternehmen**
Deutsche Bundespost
- 84 Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen**
- 85 Bergbau- und Gewerbeunternehmen**
- 851 Bergbau**
Bergbaubetriebe
- 852 Industrielle Unternehmen**
- 853 Banken und Kreditinstitute**
Beteiligungen an Banken und Kreditinstituten
Deutsche Bundesbank
Kreditanstalt für Wiederaufbau
Landesbanken und Girozentralen
Sparkassen
- 854 Münzbetriebe**
- 859 Sonstiges**
Gewerbeunternehmen, z. B.:
Berliner Ausstellungs-Messe-Kongreß-GmbH
Gewerbesiedlungsgesellschaft Berlin
- 86 Sonstige Wirtschaftsunternehmen**
- 861 Staatsbäder**
Beteiligungen an Kurbetriebsgesellschaften
Mineralquellen
Staatliche Kur- und Bäderbetriebe
- 862 Lotterie, Lotto, Toto**
Lotto- und Totogesellschaften
Fernsehlotterie, Fußballtoto, Spiel 77, Rennquintett,
Zahlenlotto
Sonstige Spielunternehmen
Sportwetten, Pferderennwetten
Staatliche Klassenlotterien
- 869 Sonstiges**
Fremdenverkehrsunternehmen, z. B.:
Ferienhotels des Landes Hessen
Freilichtmuseen
Kantinen und Gästehäuser
Schlösser und Burgen mit Gaststätten und Hotels
Sonstige Unternehmen
Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen
mbH, Bonn
Staatsbrauereien
Staatliche Technische Überwachung Hessen
Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (vgl. Funktion 411)
Beteiligungen und Dividenden
- 87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen**
Die Verwaltung des Allgemeinen Vermögens ist in der Regel
Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch
Funktion 016)
- 871 Allgemeines Grundvermögen**
Finanzvorfälle des Grundvermögens (Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte), soweit die Grundstücke nicht
dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer an-
deren Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind
Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Ver-
pachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten,
Unterhaltung und Bewirtschaftung, zentralveran-
schlagte Ausgaben
Bebaute Grundstücke
Wohn- und Geschäftsgrundstücke
Grundstücksgleiche Rechte
Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Fischerei- und Jagd-
rechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsge-
bühren und sonstige den Grundstücken gleichzuach-
tende Rechte)
Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft
selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind
Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren
Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren
Verwendungszweck noch nicht feststeht
Landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker,
Kleingärten, Obstlandereien, Wiesen), soweit sie nicht
den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
Sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.
- 872 Allgemeines Kapitalvermögen**
Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögens-
- bestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen,
Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der
Wirtschaftsunternehmen gehören. Zu den Geldvermögens-
beständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankgut-
haben, sonstige Forderungen.
Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Ka-
pitalanlage dienen
Erschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte
handelt
Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen
- 873 Sondervermögen**
Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form
von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden
und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen
zugeordnet sind, z. B.:
Stiftungsvermögen, Fonds
Die Einnahmen und Ausgaben von ERP-Sondervermögen,
Lastenausgleichsfonds sind den entsprechenden Funktio-
nen zuzuordnen.
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt
- 91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen**
Steuereinnahmen
Besitz- und Verkehrsteuern
Zölle und Verbrauchsteuern
Gewerbsteuerumlage
Lastenausgleichsabgaben
Hypothekengewinnabgabe
Kreditgewinnabgabe
Vermögensabgabe
Steuerähnliche Abgaben
Spielbankabgabe
Allgemeine Finanzzuweisungen, auch im Rahmen des kom-
munalen Finanzausgleichs, allgemeine Umlagen
Ergänzungszuweisungen des Bundes
Finanzausgleich unter den Ländern
Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund
Bedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen (Ausgleichs-
stock)
Zuweisungen aus dem Grunderwerbsteueraufkommen
Investitionspauschale
Zuweisungen an kommunale Investitionsfonds
Landesumlage
- 92 Schulden**
Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der
Schuldenaufnahme
An- und Rückkauf von Schuldkunden
Disagio
Geldbeschaffungskosten (Provisionen; Sachkosten wie
Papierherstellung, Druck, Inserate, Formulare, Schuld-
urkunden)
kurzfristige Kursstützungen
Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Kassenkredite, Ob-
ligationen, Schatzbriefe, Schatzanweisungen, Schuld-
schein- und Schuldbuchdarlehen
Einnahmen aus
angekauften Schuldtiteln und hinterlegten Geldern
Anleihen und Darlehen
- 93 Versorgung**
Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung ein-
schließlich Fürsorgemaßnahmen (Unfallfürsorge, TBC-
Hilfe), Ruhegehälter, Übergangshilfen und -gebühren,
Witwen- und Waisengelder
- 931 Versorgung der Beamten und Richter**
Beteiligungen der Länder an der Versorgungslast anderer
Dienstherrn
Versorgung der Beamten, Richter, emeritierten Professoren
sowie deren Hinterbliebenen
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der
nichtbeamteten Bediensteten (Übergangsvorsorgung)
- 933 Beihilfen für Versorgungsempfänger**
- 935 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen
Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen
sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)**
- 94 Beihilfen, Unterstützungen u. ä.**
Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Ober-
gruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit
nicht für Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haus-
haltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt

sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können, z. B.:

- Gruppe 441 Beihilfen
- Gruppe 442 Unterstützungen
- Gruppe 443 Fürsorgeleistungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Personalbezogene Sachausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können, z. B.:

- Abfindungen
- Gemeinschaftsverpflegung
- Trennungsgeld
- Nachversicherung

95 Rücklagen

- Allgemeine Rücklagen
 - Ausgleichsrücklage
 - Betriebsmittelrücklage
 - Bürgschaftssicherungsrücklage
 - Konjunkturausgleichsrücklage (s. Stabilitätsgesetz)
 - Schuldendienstrücklage (Tilgungsrücklage)
 - Selbstversicherungsrücklage

Fonds, Stöcke, z. B.:

- Forstgrundstock, Grundstücksfonds, Agrarstruktur-
- fonds

Spezielle Rücklagen, z. B.:

- Waldrücklage

96 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können, z. B.: Abgeltung von Überschüssen bei zentraler Veranschlagung und Abführung der Mehrwertsteuer an die steuerbegünstigten Betriebe und Einrichtungen

Steuerpauschbetrag für Arbeitgeberleistungen zu Zusatzversorgungseinrichtungen (VBL-Umlage)
Tronc-Aufkommen (Landesanteil)
Zusätzliche Leistungen der Spielbanken (Sonderabgabe)

97 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 LHO sowie Übertragung von Zuschüssen

98 Globalposten

981 Verstärkungsmittel für Personalausgaben

988 Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen

989 Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen

99 Haushaltstechnische Verrechnungen

Sämtliche Verrechnungen zwischen den Einzelplänen, unabhängig von der Art der zugrundeliegenden Leistungen, die lediglich buchmäßige Verrechnungen darstellen und sich in der Regel in Einnahme und Ausgabe ausgleichen, z. B. Erstattungen zwischen Kultushaushalt und anderen Ressorts, Verrechnungsposten für anteilige Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Ausgaben (z. B.: Versorgungslasten), für Zahlungen zwischen Haushalt und Sonderrechnungen, die Bestandteil des Haushaltsplans sind und deren Einnahmen und Ausgaben ihrerseits nach dem Gruppierungsplan veranschlagt sind.

Durchlaufende Gelder sind im allgemeinen Beträge, die für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne daß die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z. B.: Weiterleitung von Beiträgen anderer Staaten zur gemeinsamen Durchführung von Nato-Bauvorhaben, Lotsgeld und Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden, an Gemeinden weitergeleitete Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost (ohne Stadtstaaten).

117

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 1988

In dem nachstehenden Beschluß, den ich hiermit zur Kenntnis gebe, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main gemäß § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 1988 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„Beschluß“

Im Geschäftsjahr 1988 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau.

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt

das Amtsgericht Kassel

Frankfurt am Main
Kassel
Wiesbaden
Fulda
Gießen
Hanau
Limburg a. d. Lahn
Marburg

das Amtsgericht Darmstadt
das Amtsgericht Wiesbaden
das Amtsgericht Frankfurt am Main
das Amtsgericht Gießen
das Amtsgericht Fulda
das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
das Amtsgericht Marburg
das Amtsgericht Hanau.

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1987

**Das Präsidium
des Oberlandesgerichts“.**

Wiesbaden, 29. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Justiz

4125 — III/2 — 1057/87

StAnz. 4/1988 S. 285

118

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Ortsgericht Stockstadt (Rhein)“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer mit dem Durchmesser 2,2 cm, der Umschrift „Ortsgericht Stockstadt/Rh.“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer mit dem Durchmesser 3,5 cm und der Umschrift „Amt des Schiedsmannes in Stockstadt am Rhein“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer mit dem Durchmesser 3,5 cm sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 13. Dezember 1987 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. Januar 1988

Hessisches Ministerium der Justiz

5413 E — II/6 — 1423/87

StAnz. 4/1988 S. 285

119

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Satzung des Hessischen Landesdenkmalrates

Gemäß § 5 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. S. 270) wird nachfolgend die Satzung des Denkmalrates erlassen:

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Der Denkmalrat führt die Bezeichnung „Hessischer Landesdenkmalrat“.
- (2) Der Hessische Landesdenkmalrat berät und unterstützt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Er nimmt insbesondere zu grundsätzlichen Fragen und zu denkmalpflegerischen Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Er ist vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz zu hören.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. Je ein Vertreter der Fachgebiete Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und Bildende Künste.
 2. Je ein Vertreter folgender Körperschaften oder Verbände:
 - Hessischer Museumsverband e. V.,
 - Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde
 - Staatliche Hochbauverwaltung,
 - Evangelische Kirche,
 - Katholische Kirche,
 - Landesverband der Jüdischen Gemeinden,
 - Hessischer Städtetag,
 - Hessischer Städte- und Gemeindebund,
 - Hessischer Landkreistag,
 - Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer,
 - der qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzt.
 3. Je ein von den im Hessischen Landtag vertretenen Parteien entsandter Vertreter.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 haben volles Stimmrecht; die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 3 wirken an der Meinungsbildung beratend mit.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und 2 werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen. Vor der Berufung der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 2 gibt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Körperschaften oder Verbänden Gelegenheit, einen Vertreter vorzuschlagen. Die vorschlagende Stelle kann einen Stellvertreter benennen, der bei Verhinderung das ordentliche Mitglied vertritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied nach Maßgabe von Abs. 1 Ziff. 3 entsandt oder von Abs. 3 berufen.
- (5) Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Hessischen Landtages. Endet die Legislaturperiode, setzt der Hessische Landesdenkmalrat bis zur Berufung eines Nachfolgers seine Tätigkeit fort.

§ 3

Teilnahme

- (1) An den Sitzungen wirken Vertreter nachfolgender Behörden mit:
 - Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
 - Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
 - Regierungspräsidenten
 und, sofern durch die Lage eines Kulturdenkmals betroffen:
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - Gemeinde

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer beratender Personen oder Institutionen veranlassen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet im übrigen der Hessische Landesdenkmalrat.

- (2) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und der Vorsitzende können Sachverständige zu den Sitzungen laden.

§ 4

Sitzungen

- (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt. In jedem Kalenderhalbjahr soll mindestens eine Vollsitzung stattfinden. Die voraussichtlich regulären Sitzungstermine werden durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.
- (2) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder auf Antrag von mindestens zwei beratenden Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 oder auf besonderen Wunsch des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist umgehend eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Ladungsfrist, die regelmäßig nicht kürzer als zwei Wochen sein soll. In der Einladung sind diejenigen Angelegenheiten zu bezeichnen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Wunsch des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst muß eine Angelegenheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer Sitzung behandelt werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen das wesentliche Ergebnis der Beratungen aufgezeichnet ist. Die Niederschrift ist den in § 2 und § 3 genannten Mitgliedern und Stellen innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
- (6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzung. Die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bestellten Mitglieder weisen bei einer Übermittlung von Sitzungsniederschriften an die sie entsendende Stelle ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hin.

§ 5

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes finden geheime Wahlen statt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
- (2) Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu wählen, die nach der Reihenfolge der Wahl den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7

Ausschüsse

Der Hessische Landesdenkmalrat kann zur Entscheidung bestimmter Fragen Ausschüsse bilden, denen nicht mehr als vier Mitglieder angehören sollen. Die Einberufung der Ausschüsse und die Durchführung von Einzelreisen erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Ausschüsse haben dem Hessischen Landesdenkmalrat über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten.

§ 8

Arbeitsgruppen

Die Geschäftsführung kann zur Vorbereitung einer Entscheidung Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben dem Hessischen Landesdenkmalrat über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Hessischen Landesdenkmalrates mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 10

Reisekosten

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 (mit Ausnahme der Vertreter staatlicher Stellen) und Teilnehmer gemäß § 3 Abs. 1

letzter Absatz und § 3 Abs. 2 sowie Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 7 und Arbeitsgruppen gemäß § 8 erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen Reisekosten nach Maßgabe der für die Beamten des Landes Hessen geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften; soweit sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erfolgt die Abfindung nach Reisekostenstufe I.

Wahlweise erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM pro Sitzung.

Die Abrechnungen sind dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen einzureichen.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Satzung vom 11. Juli 1975 (StAnz. S. 1523) wird aufgehoben. Der Satzungsentwurf ist mit dem Hessischen Landesdenkmalrat erörtert.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst
K I 6.1 — 784/31.5 — 65
StAnz. 4/1988 S. 286

120

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2393)

Der Bezugserslaß wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2.3 werden an den Satz 3 die folgenden Worte angefügt:
„... sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.“
2. Ziff. 3. wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Prüfungsrichtlinien) mit folgender Maßgabe zu erstatten:“

b) Nach Ziff. 3.434 wird die folgende Ziffer eingefügt:

„3.44 Über die bei der geprüften Sparkasse eingesetzten betriebswirtschaftlichen Instrumente zur Analyse und Steuerung der Aktivitäten in den einzelnen Unternehmensbereichen (Marktbereich, Wertbereich, Produktivitätsbereich und Risikobereich) sowie über weitere Fragen im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Ziff. 2.3 dieses Erlasses) sind bei den entsprechenden Berichtsabschnitten des Jahresabschlußberichtes oder in einer besonderen Berichtsanlage Ausführungen zu machen.“

c) Ziff. 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Ein gesonderter Abschnitt des Prüfungsberichtes enthält die zusammenfassende Schlußbemerkung und den Bestätigungsvermerk. Die zusammenfassende Schlußbemerkung wird wie folgt gegliedert:

- a) Wirtschaftliche Lage
- b) Rechtliche Grundlagen und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- c) Bestätigungsvermerk

3.51 Zur wirtschaftlichen Lage werden die folgenden Ausführungen gemacht:

- Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Lage
- Stand der kreditgeschäftlichen Risiken und weitere Aussagen zur Risikolage und -vorsorge im Kreditgeschäft
- Zinsänderungsrisiko und andere Risiken
- Bestimmungsfaktoren für die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge
- Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse.

Die Aussagen sollen in der Regel zeitliche und überbetriebliche Vergleiche ziehen.

3.52 Es ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wurden und wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben.“

3. Ziff. 4. erhält folgende Fassung:

„4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der veröffentlichungspflichtigen Teile des Geschäftsberichtes

- 4.1 Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind sofort nach Feststellung bzw. Billigung gemäß den Satzungsvorschriften zu veröffentlichen, der Geschäftsbericht nur in seinen veröffentlichungspflichtigen Teilen.
- 4.2 Für die Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes gilt § 328 HGB sinngemäß.“

4. Ziff. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Der obersten Aufsichtsbehörde sind ein Geschäftsbericht einschließlich Jahresabschlusses sowie die Anlage zur Jahresbilanz vorzulegen.“

5. Ziff. 3 und 4 dieses Erlasses sind erstmals für das am 31. Dezember 1987 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1987

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 38 h 08.175
— Gült.-Verz. 54 —
StAnz. 4/1988 S. 287

121

Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 45 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3328 und der Kreisstraße 965 in der Ortslage der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die beiden in der Ortslage Hanau der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten 0,118 km und 0,113 km langen Anschlußstrecken zwischen der Bundesstraße 45 („Nußallee“ und „Am Steinheimer Tor“) und der Landesstraße 3328 („Kanaltor“) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die in der Ortslage Hanau gelegene Gemeindestraße („Friedrich-Ebert-Anlage“)

von km 0,007 (an der B 45
„Am Steinheimer Tor“)
bis km 0,581 (an der L 3328
am „Kurt-Blaum-Platz“) = 0,574 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3328 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3328 (Kreuzung „Römerstraße/Glockenstraße/Heumarkt“)

von km 0,221 alt
bis km 0,224 alt (= km 0,000 alt —
Anschluß der K 965
und der K 966 —) = 0,003 km

und
von km 0,000 alt (= km 0,224 alt)
bis km 0,003 alt = 0,003 km
zusammen 0,006 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 965 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3328 („Kanaltorplatz, Römerstraße, Am Markt, Nürnberger Straße“)

von km 0,024 alt (an den neuen
Anschlußarmen der B 45)
bis km 0,221 alt (am Anschluß
der K 965 und K 966) = 0,197 km

und

- von km 0,003 alt (am Anschluß
der K 965 und K 966)
bis km 0,771 alt (am „Kurt-Blaum-Platz“) = 0,768 km
haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und
werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der
Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
5. Die bisherige Kreisstraße 966 („Steinheimer Straße, Lothringer
Straße, Fischerstraße“)
von km 0,006 (an der B 45)
bis km 0,402 (an der L 3328 alt)
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 Teilstrecke der Kreis-
straße 965.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. Januar 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 22 — 63 a 30

StAnz. 4/1988 S. 287

122

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 2310 zur Bundesstraße 469 und zur Gemeindestraße in der Gemarkung Mainflingen der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Mainflingen der Gemeinde Mainhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, im Bereich der Bundesautobahn-Anschlußstelle Mainhausen der A 45 gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3210

- von km 0,366 alt (am westlichen
Anschlußarm der
Anschlußstelle Mainhausen)
bis km 0,586 alt (= km 0,000 der B 469
unter der Autobahnbrücke) = 0,220 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 469 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 2310

von km 0,004 alt (an der zur Anschlußstelle
Mainhausen führenden L 2310)

bis km 1,287 alt (= Landesgrenze
Hessen/Bayern) = 1,283 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Mainhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Januar 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
IV a 22 — 63 a 30

StAnz. 4/1988 S. 288

123

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Bestellung der Prüfungsausschüsse für die Vor- und Hauptprüfung der Lebensmittelchemiker in Frankfurt am Main

Bezug: Erlaß vom 1. Juli 1986 (StAnz. S. 1601)

Auf Grund des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61), geändert durch Verordnung vom 28. August 1972 (GVBl. I S. 329), bestelle ich für die Ausschüsse der Vor- und Hauptprüfung der Lebensmittelchemiker die nachstehend genannten Mitglieder und deren Stellvertreter:

Ausschuß für die Vorprüfung der Lebensmittelchemiker (§ 16):

Vorsitzender:	Chemieoberrat Becht
stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Mosandl
Chemie:	Prof. Dr. Fenske
	Prof. Dr. Ried
Botanik:	Stellvertreter: Prof. Dr. Bock
	Prof. Dr. Schaub
Physik:	Stellvertreter: Prof. Dr. Hilgenberg
	Prof. Dr. Junior
	Stellvertreter: Prof. Dr. Wächter

Ausschuß für die Hauptprüfung der Lebensmittelchemiker (§§ 26 und 30):

Vorsitzender:	Chemieoberrat Becht
stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Mosandl

Teil A

Lebensmittelchemie:	Stellvertreter:	Prof. Dr. Mosandl Chemiedirektor Prof. Dr. Muskat
Botanik der Lebensmittel:	Stellvertreter:	Prof. Dr. Schaub Prof. Dr. Hilgenberg
Mikrobiologie der Lebensmittel:	Stellvertreter:	Prof. Dr. Schubert Prof. Dr. Stoll Prof. Dr. Raudonat
Toxikologie:	Stellvertreter:	Prof. Dr. Mosandl

Teil B — Praktische Prüfung (§ 37 I—III)

Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden:	Chemierat Dr. Wohlfarth Chemierat z. A. Diehl
Stellvertreter:	
Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen Gießen:	Chemiedirektor Prof. Dr. Muskat Chemieoberrätin Stelz
Stellvertreter:	
Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen Kassel:	Chemierat Frohmuth VA Schneider
Stellvertreter:	

Chemisches Untersuchungsamt
Mainz:

Stellvertreter:

Ltd. Chemie-
direktorin
Dr. Braun
Chemiedirektor
Dunkel

Teil B — Mündliche Prüfung (§ 37 IV):

Stellvertreter:

Chemieoberrat Becht
Ministerialrat Hauer

Mein Erlaß vom 1. Juli 1986 wird aufgehoben.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Geschäftsführer der Prüfungsausschüsse bleibt Oberamtsrat Maurer.

Wiesbaden, 4. Januar 1988

Hessisches Sozialministerium
StS — VII A 2 a — 18 b 48
StAnz. 4/1988 S. 288

124

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung

Das Institut Fresenius in 6204 Taunusstein/Stadtteil Neuhof wird als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) für mikrobiologische und für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zugelassen. Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Ziff. 6 der Richtlinien für die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 28. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
III A 1 a — 18 d 04.01.10
StAnz. 4/1988 S. 289

125

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

An die
Herren Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise 1 bis 55

Landtagswahl am 5. April 1987;

hier: Vernichtung von Wahlunterlagen

Hiermit lasse ich die Vernichtung der in § 76 Abs. 2 LWO aufgeführten Wahlunterlagen zu.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach § 76 Abs. 3 LWO die

Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl 1987, die nicht fortgeführt werden sollen, sowie die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu vernichten sind.

Ich bitte, die Gemeinden Ihres Wahlkreises entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 5. Januar 1988

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 06.30
StAnz. 4/1988 S. 289

126

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Hans Ludwig Jähring (31. 12. 1987).

Mainz-Kastel, 6. Januar 1988

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 5114 — 68/88

beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Ernst Grutzek (1. 10. 87), Friedrich Gabriel (22. 12. 87); zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Becker, Manfred Herbst (beide 13. 7. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Michael Charwat (9. 11. 87), Andreas Schröder (11. 11. 87), Kriminalobermeister (BaP) Andreas Röhrig (4. 11. 87), Polizeimeister (BaP) Holger Bräutigam (23. 12. 87);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Itzel (30. 11. 87).

Offenbach am Main, 4. Januar 1988

Der Polizeipräsident
P III/2 — 8 b
StAnz. 4/1988

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zu **Geologieräten (BaL)** die Geologieräte z. A. (BaP) Dr. Roland

Becken, Marijan Sušić (beide 22. 12. 87), Dr. Karl Josef Sabel (23. 12. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Geologieräte z. A. (BaP) Dr. Roland Becker, Marijan Sušić (beide 22. 12. 87), Dr. Karl Josef Sabel (23. 12. 87).

Wiesbaden, 7. Januar 1988

Hessisches Landesamt
für Bodenforschung
V 1 — 16 — 5/88

StAnz. 4/1988 S. 289

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Beate Holz (1. 12. 87); zum **Forstinspektor (BaL)** Forstinspektor z. A. (BaP) Dieter Heinz, FA Groß-Gerau (25. 11. 87); zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Thomas Crecelius, FA Seligenstadt (1. 11. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Friedrich Justus (31. 12. 87), die Forstamtmänner Wilhelm Weidmann, FA Mörfelden-Walldorf (31. 12. 87), Herbert Klee, FA Seligenstadt (31. 12. 87), Amtmann Otto Rack, FA Nidda (31. 12. 87), die Forstamtmänner Walter Löchel, FA Lich (31. 12. 87), Manfred Mannsfeldt, FA Bad Homburg (31. 12. 87).

Darmstadt, 8. Januar 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
I — B 47

StAnz. 4/1988 S. 289

127

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der Dr. Alex und Eva Friend-Stiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. November 1987 errichtete Dr. Alex und Eva Friend-Stiftung, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 17. Dezember 1987 genehmigt.

Darmstadt, 7. Januar 1988

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d — 04/11 (14) — 55
StAnz. 4/1988 S. 290

128

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Volkhardinghausen der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 6. Januar 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen Volkhardinghausen“ in der Gemarkung Volkhardinghausen der Stadt Arolsen zugunsten der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Zonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Arolsen,
Große Allee 26,
3548 Arolsen,
2. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Wasserbehörde — Katasteramt —,
3540 Korbach,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Gesundheitsamt — Bauaufsichtsamt —,
3540 Korbach,

5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
 6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zone I**

Gemarkung Volkhardinghausen,
Flur 2, Flurstück 10/1 (teilweise).

Zone II

Gemarkung Volkhardinghausen,
Flur 2, Flurstücke 10/1 (teilweise), 15/1 (teilweise), 16, 18/1, 18/2,
25, 55/18, 56/18, 57/18, 62/18, 68/18 (teilweise), 70/43 (teilweise) und 78/18;
Flur 3, Flurstücke 6, 27, 61, 62, 71 (teilweise) und 97/5.

Zone III

Die Weitere Schutzzone (Zone III) erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Volkhardinghausen der Stadt Arolsen, Elleringhausen und Nieder-Waroldern der Gemeinde Twistetal und Dehringhausen der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

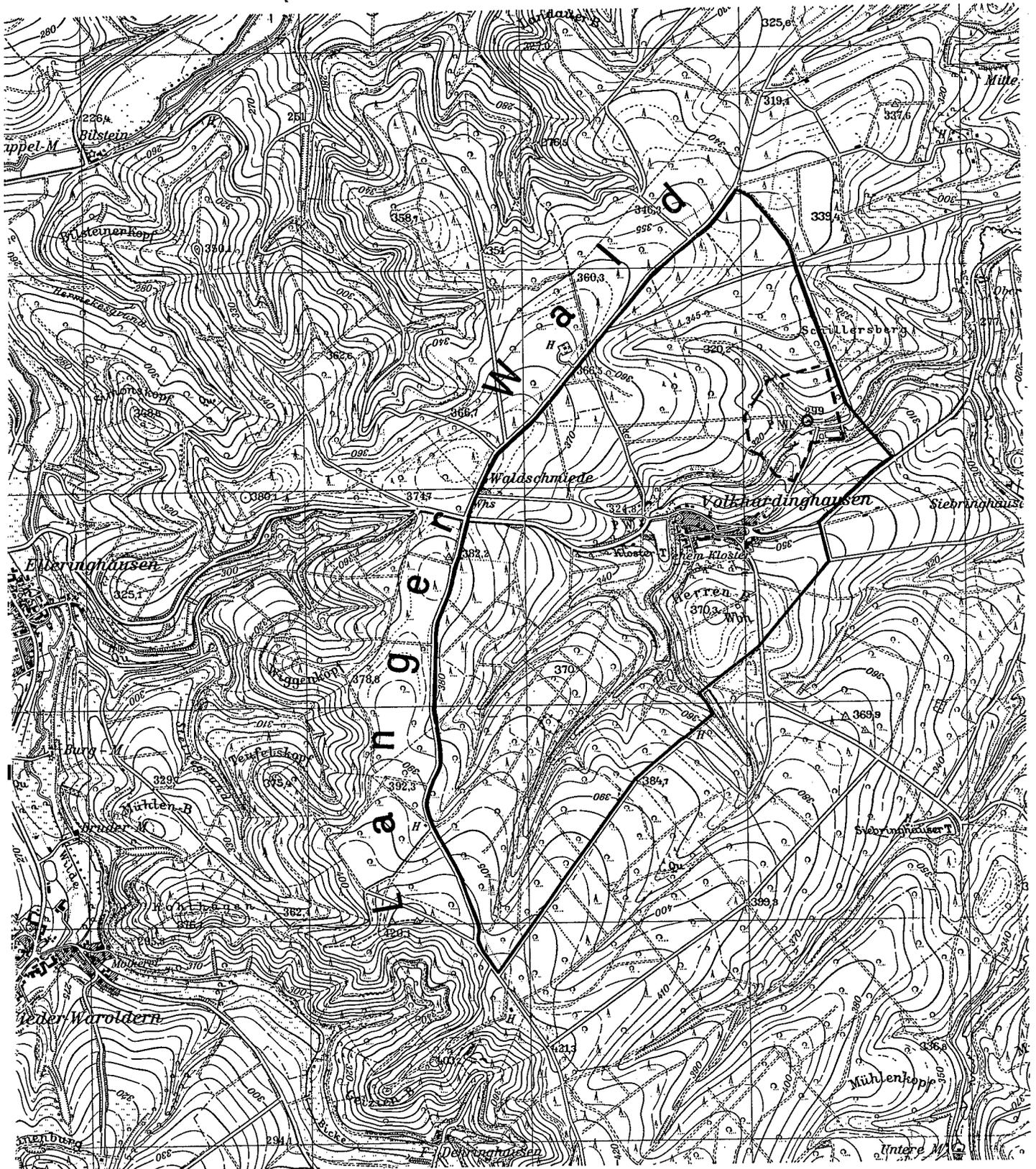
In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Bl. Nr. 4620, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

Zeichenerklärung

- Fassungskbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)



17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn es zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehsammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäßes Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,

2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsgebiet landschaftsgerecht eingezäunt, und — soweit er nicht im Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einverständnis erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Januar 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 4/1988 S. 290

129

Vorhaben der Firma F. C. Nüdling, 6400 Fulda

Die Firma Nüdling, 6400 Fulda, Ruprechtstraße 24, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Bitumenmischanlage in Nüsttal, Ortsteil Haselstein (Anlage nach Nr. 2.15 Spalte 1 der 4. BImSchV), auf dem Grundstück in 6419 Nüsttal, Ortsteil Haselstein, Gemarkung Haselstein, Flur 14, Flurstück 8/1, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung (April/Mai 1988) in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 1. Februar bis 31. März 1988 bei der Gemeindeverwaltung Nüsttal, Ortsteil Hofaschenbach, Siedlungsstraße 1, während der Dienststunden 8.00—12.00 und 14.00—17.00 Uhr, Montag bis Freitag, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 653, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 22. April 1988, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Kassenraum, Gemeindeverwaltung Nüsttal, Ortsteil Hofaschenbach.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nichtöffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 5. Januar 1988

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — 1.1 Koe
StAnz. 4/1988 S. 292

130

Namens- und Zweckänderung der Dres. Haackert-Stiftung zur Förderung der genetischen Vorsorge in Kassel

Mit Verfügung vom heutigen Tag habe ich u. a. eine Namens- und Zweckänderung der o. g. Stiftung genehmigt.

Der neue Name lautet:

Anemarie und Günter Haackert-Stiftung
zur Förderung der Pränatalen Medizin.

Die Regelung über den Stiftungszweck (§ 2 der Verfassung) ist wie folgt gefaßt worden:

„Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, um junge deutschsprachige Forscher wissenschaftlich auf dem Gebiet der Pränatalen Medizin weiterzubilden.“

Diesen Zweck erfüllt die Stiftung:

1. durch Vergabe von Reise-Stipendien zu einer Fortbildung außerhalb der Bundesrepublik bis zu 15 000,— DM (diese Stipendien können ggf. als Zusatzstipendien verwandt werden). Der Stipendiat sollte das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Die Wahl des Stipendiaten trifft der Beirat,
2. durch Verleihung einer Dres. Haackert-Medaille an Wissenschaftler, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Pränatalen Medizin erworben haben. In einem Jahr sollte nur eine Medaille verliehen werden (Ausnahmen können durch das Kuratorium erfolgen).

Kassel, 6. Januar 1988

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/11 — 1.20
StAnz. 4/1988 S. 293

131

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 14. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 36)

Die versehentlich falsch abgedruckte Überschrift der o. a. Verordnung muß wie folgt lauten:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau“ vom 14. Dezember 1987.

Die Redaktion

StAnz. 4/1988 S. 293

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden des Technischen Rechts. Von Heinz Hennecken. Kurze Erläuterung der Strukturen für den Praktiker. 1987, 64 S., brosch., 38,— DM. Verlag Otto Salle Sauerländer GmbH, 6000 Frankfurt am Main. ISBN 3-7935-5500-3

Der Autor war viele Jahre als Sachverständiger in der Technischen Überwachung tätig und ist heute Geschäftsführer einer Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik. Er ist ein Kenner des Technischen Rechts, vorwiegend aus der Sicht der Praxis.

Die Rechtsordnung der Technik hat in den letzten Jahren in allen industriellen Ländern eine erhebliche Ausweitung erfahren. Selbst Fachleuten fällt es zunehmend schwerer, einen ausreichenden Überblick zu bewahren.

Der vorliegende Leitfaden will dem Leser helfen, einen ersten Überblick über das Recht der Technik in der Bundesrepublik Deutschland als einem führenden Industrieland zu gewinnen.

Die Strukturen der einzelnen Bereiche des Technischen Rechts werden erläutert und die Instrumentarien zur Durchsetzung dieses Rechts erklärt. In den Bundesländern gibt es kleine Unterschiede in der Rechtsumsetzung. Gelegentliche Konkretisierungen entsprechen der Rechtslage im Land Nordrhein-Westfalen.

Der Leitfaden soll Vorschriften oder Fachliteratur nicht ersetzen, denn Entscheidungen im Einzelfall müssen auf autorisierte und aktuelle Quellen gestützt bleiben. Er kann auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es werden vor allem die Vorschriften besprochen, die bei der Herstellung und dem Betrieb technischer Anlagen greifen.

Der Leitfaden ist so aufgebaut, daß er nicht mit den einzelnen Rechtsfortschreibungen seine Brauchbarkeit verliert. Strukturen des Rechts und Instrumentarien der Rechtsumsetzung sind schnellen Änderungen nicht unterworfen.

Der Autor gibt dem Techniker in Wirtschaft und Verwaltung mit diesem Leitfaden ein Nachschlagewerk an die Hand, dem Politiker oder Lehrer hilft er bei aktuellen Diskussionen, spezielle Sachverhalte in die Rechtsordnung einzuord-

nen. Insoweit wird der Leitfaden einem bestimmten Personenkreis eine wertvolle zusätzliche Arbeitshilfe sein. -1

Jus mit Jux — Heiteres von und über Juristen. Von Rolf Stober. Mit Bildern von Bernd Burkhard. 1. Aufl., 1987, 122 S., brosch., 27,— DM. Jurart — Recht und Kunst. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1318-8

Betrachtungen eines Juristen über sein Ansehen in der Gesellschaft scheinen kaum geeignet, Heiterkeit auszulösen. Zu tief frißt die Enttäuschung über die „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“. Zu oft besteht die Notwendigkeit, hämischen Äußerungen über die angebliche Verschrobenheit der Juristenwelt entgegenzutreten. Wenn dann die Unbeliebtheit der Juristen gar zu einem rechtsliterarischen Thema wird, ist es Zeit für eine Erwiderung.

Dieser Aufgabe stellt sich mit Erfolg ein Jurist (wer sonst?), nämlich der Münsteraner Staatsrechtslehrer Rolf Stober. Ihm gelingt der Nachweis, daß die Juristen gar nicht so sind, wie sie gemeinhin beschrieben und dargestellt werden.

Mit Schmunzeln wird der Leser die zahlreichen Beispiele ungewollter Komik (etwa beim Bemühen um perfektionistische Regelungen) oder durchbrechenden Humors (etwa beim reimenden Richter) zur Kenntnis nehmen. Nichtjuristen seien ermutigt, die abgedruckten Auszüge aus Urteilen, überwiegend aus neuerer Zeit, vollständig zu lesen. Die Texte verraten nicht selten die Fähigkeit ihrer Verfasser, sich volkstümlich auszudrücken. Die Kostproben sind nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert und werden, so ziemt es sich für einen Juristen, mit Fundstellen belegt.

Bernd Burkhard, ebenfalls Jurist, hat das Buch mit adäquaten Zeichnungen ausgestattet.

Weitere Auflagen des Buches sind zu erwarten. Wer noch zögert, ob er sich den Kaufpreis für dieses Lesevergnügen leisten kann, dem sei das Kapitel über den Urlaub zum Nulltarif empfohlen. Dort werden, gegliedert nach Zielgruppen, Tipps gegeben, wie man den Reisepreis wegen Beeinträchtigung des Reisegenusses um bis zu 100 v. H. drücken kann.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

Sichere Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach neuester Rechtsprechung. Arbeitshandbuch mit Praxisproben Musterbescheiden, -sätzen und -verträgen, Lösungsvorschlägen für Gesetzesauslegung, Beitragsberechnung und Widerspruchsverfahren. Von Hans-Joachim Neumaier. Loseblattwerk, Stand November 1987, ca. 900 S., Seitenpreis 0,42 DM, 1. Ord., 248.— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing. ISBN 3-8111-5150-9, Bestell-Nr. 995 150

Seit Erscheinen der Schrift (vgl. Besprechung des Rezensenten in StAnz. 1987 S. 1008) sind drei Aktualisierungs- bzw. Ergänzungslieferungen (April, August und November 1987) erschienen. Damit hat das Grundwerk eine nicht unerhebliche Erweiterung (knapp 200 Blätter) und Aktualisierung erfahren, die nicht zuletzt durch die Neuregelungen — und neuen Probleme —, die das Baugesetzbuch mit sich gebracht hat, veranlaßt waren. Die schnelle Reihenfolge der Nachlieferungen zeigt, daß der Verfasser bemüht ist, das „Arbeitshandbuch“ kurzfristig zu vervollständigen und auf einem aktuellen Stand zu halten.

Die Nachlieferung April 1987 (Rechtsstand März 1987) weist in Teil 3.2 vor allem auf die Neuregelungen hin, die das Baugesetzbuch für das Erschließungsbeitragsrecht bringt und erläutert sie kurz. Der Rechtsprechungsteil (Teil 3.3) wird um die Leitsätze einiger Entscheidungen erweitert, die sodann besprochen werden. Neben neuen Musterformularen werden Argumentationshilfen zu aktuellen Problemfällen (Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Planbildung u. a.) sowie Hinweise zur Heilung von Beitragsbescheiden gegeben. Weitere „aktuelle Beiträge“ behandeln die Abgrenzung des Abrechnungsgebietes von Grünanlagen, den Funktionszusammenhang in der Erschließungseinheit, die Behandlung der Investition für die Kläranlage sowie die Stundung des Erschließungsbeitrages für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Schwerpunkt der Ergänzungslieferung August 1987 (Rechtsstand Juli 1987) bildet die Darstellung des neuen Rechtszustandes unter der Geltung des Baugesetzbuchs. Im Vordergrund stehen die Anwendung der Überleitungsregelungen sowie Erläuterungen, Praxisbeispiele und Lösungsvorschläge. Neben neuen Arbeitshilfen und Musterformularen bringt der Verfasser aktuelle Beiträge zur Erforderlichkeit von Straßen mit Zweitererschließungsfunktion sowie zur Frage des gleichzeitigen Ausbaus einer Straße im Altbau- und Neubaugebiet.

Im Zentrum der Lieferung November 1987 (Rechtsstand Oktober 1987) stehen erneut die Neuregelungen des Baugesetzbuchs sowie Ratschläge zur Lösung der sich ergebenden Probleme und die Darstellung von praktischen Beispielen. Darüber hinaus werden satzungserrechtliche Probleme im Rahmen des Verteilungsmaßstabs für Grünanlagen und Lärmschutzanlagen sowie der Ermäßigung bei Mehrfacherschließung dargestellt.

Mit der schnellen und umfassenden Darstellung gerade der neuen Rechtslage unter der Geltung des Baugesetzbuchs, verbunden mit einer Vielzahl von Ratschlägen und Beispielen (weitere „praktische Hilfen zur sicheren Handhabung des Baugesetzbuchs“ sind angekündigt), gibt der Verfasser besonders den Gemeinden das Rüstzeug an die Hand, das sie benötigen, um Fehler insbesondere bei der Anpassung der Satzung und im Heranziehungsverfahren weitgehend zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Darstellung für die gesamte Praxis von Interesse.

Vizepräsident des VG Dr. Reiner Stahl

Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute. Von Willi A. Boelcke. 1987, 805 S., 169 Abb. auf 80 Tafeln, Ln., 89.— DM. Konrad Theiss-Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-8062-0423-3

Das gesamte Werk, das den Bogen einer zweitausendjährigen Entwicklung überspannt, zeichnet einen Grundzug nach: „Die alemannische Lernfähigkeit und Lernbereitschaft“ (S. 21). Hierbei werden Spätantike und Mittelalter auf rund hundert Seiten abgehandelt mit trefflich ausgewählten Beispielen, um die Entstehung der Dreifelderwirtschaft im heute südwestdeutschen Raum, rechtliche und soziale Funktion der Grundherrschaft, regionalen Handel und großräumige Import-Export-Beziehungen nach der Landnahmezeit darzustellen. Aufsehen erregend sind die Hinweise auf die bis ins 19. Jahrhundert fortgeführte Goldgewinnung aus dem Rhein. Die differenzierende Methode, die dem Werk seinen Charakter gibt, trägt die Befunde, wenn etwa der Wandel vom feudal-agrarwirtschaftlichen Zustand des Frühmittelalters zur Ausformung bürgerlich-geldwirtschaftlicher Strukturen der folgenden Epochen herausgearbeitet wird. Wein, Salz, Getreide und besonders Tuche sind Haupthandelswaren. Daß man nicht starr verallgemeinert von der spätmittelalterlichen Agrarkrise reden kann, zeigen raumspezifische Sonderkonjunkturen von Fleisch-, Wolle- und Weinproduktionen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften treten markant hervor, Messen und Märkte fördern den Gütertausch in engmaschigen Beziehungen seit der Spätauerzeit. Die damals ausgeformten Sozialstrukturen unterlagen zwar gewissem Wandel, blieben jedoch als Stabilisierungsfaktoren der Gesellschaft bestehen.

Die Hauptteile des Werkes sind, bedingt durch das enorme Anwachsen der Quellen und auch den Zwang zur Auseinandersetzung mit breiter Forschung, auf knapp siebenhundert Seiten der Zeit seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart gewidmet. Der Verfasser setzt in den Einzelabschnitten zeitgenössische Ökonometheorien, jüngste Wirtschaftslehremeinungen und Sachbefunde zueinander in Beziehung. Eines seiner Hauptergebnisse besteht im Nachweis, daß Südwestdeutschland vom Hochstand seiner Wirtschaftsgeltung im Spätmittelalter empfindlich absank, die Territorien sich als unfähig zum grenzüberschreitenden Zusammenschluß in einheitlichem Wirtschaftsraum erwiesen, der Merkantilismus in der Kleinregionalität jeweiliger Herrschaftsbezogenheiten untauglich blieb als Theorieinstrument. Württemberg als Kernraum zeigte eine besondere Agilität landesherrlicher Steuerungsinitiativen, war indessen ebenso verschuldet wie alle anderen miteinander rivalisierenden Staatsgebilde. Unabhängig von den wiederholten enormen Bevölkerungsverlusten durch Kriege und Seuchen, die erhebliche Ausfälle an Produktivkräften erbrachten, sowie von der staatsruinierenden Hofbezogenheit des Absolutismus bestand seit damals ein bis in das 19. Jahrhundert weiterbestehender Mangel an Eigenfinanzkraft. Städtisches Handelswesen und regionaler Reichtum infolge des Anbaues von Tabak und Krapp

dürfen darüber nicht hinwegtäuschen, daß der Gesamttraum den Anschluß an die sich ausbildende Weltwirtschaft zunächst verloren hatte. Angesichts des Bevölkerungswachstums seit Beginn des 19. Jahrhunderts, dem damit verbundenen Pessimismus, der wiederum auftretenden Agrardepression, tiefgreifenden Krisen auf dem Textilsektor und starken Auswanderungen war die Kapitaldecke in den drei Staaten, die als Glieder des Deutschen Bundes weiterbestanden, zu dünn, um einen flächendeckenden Aufschwung aller Wirtschaftsbereiche tragen zu können. Der Gewerbesektor wuchs zwar in innerlich voranschreitender Differenzierung der Handwerke an, blieb indessen in nur sparsam kapitalbildender Bescheidenheit.

Zu Ansätzen der Neuentwicklung kam es erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts infolge des von den Anlagemöglichkeiten angezogenen Gold- und Kapitalimportes, der zum Aufschwung wie in der Landwirtschaft allgemein zu den Sonderproduktionsstätten für Zucker und Extrakte führte, vor allem aber Textilspezialitäten, Uhren, den Maschinen- und schließlich den Kraftfahrzeugbau mit bis heute nachwirkender Kraft förderte. Boelcke zeigt an vielen hundert Beispielen, wie in der Konvergenz des von außen kommenden Geldzuflusses mit der schwäbischen Sparsamkeit und Arbeitskraft die Wirtschaftsgeltung des Südwestens Deutschlands wuchs. Der Einbruch nach den Gründerjahren wurde hier rascher als anderswo überwunden. Ein erster Reifezustand war um 1910 erreicht (S. 312). Er wurde abgelöst durch eine mehr als dreißigjährige Krise, die markiert wird durch den Ersten Weltkrieg, Inflation, Weltwirtschaftsrezession, Zwangswirtschaft, Verzerrungen im Zweiten Weltkrieg, Demontagen und Sozialnot. Beständigster Faktor blieb der Fahrzeugbau mit dessen Zulieferbetrieben, Zuwachs erhielten die chemische und pharmazeutische Industrie, friedens- wie kriegswirtschaftlich gesucht war die Feinmechanik in vielen Branchen. Dies alles aber blieben Einzelercheinungen, zumal zeitbedingender und oft nur regionaler Natur, die die eindringlich in Ursachen und sozialen Auswirkungen dargestellte Not der Bevölkerung nicht beheben, bestenfalls hie und da lindern konnten.

Glänzend ist die Analyse des schwierigen Wiederaufstiegs der in Stufen vom Staatsdirigismus entlasteten Wirtschaft nach der Währungsreform (S. 449—569). Die zeitweise Zerstückelung der Großbanken trug zur Verlangsamung der Kapitalbildung bei; mittelständische Leistungen, insgesamt enormen Ausmaßes, erbrachten die Genossenschaftsbanken; Vertriebene, später auch aus anderen Ländern der Bundesrepublik Hinzugewanderte wirkten als zusätzliches, die Produktion beschleunigendes Kraftpotential. Ausgewogen wird abermals das Aufeinanderwirken von Wirtschaftstheorie und -wirklichkeit in Branchen mit erheblichen Unterschieden in Voraussetzungen und Produktionsweisen aufgezeigt. Weitergehende Elektrifizierung und Automatisierung führen jetzt zu entgegengesetzten Abläufen. Während Maschinenbau, Eisen-, Stahl- und Buntmetallverarbeitung, die chemische und pharmazeutische Industrie, mit gewissem Abstand die Produktion von Uhren, Feinmechanik und Schmuckwaren Aufsteiger sind, zeigen die Holzverarbeitung, Papierherstellung, Lederwaren, Bekleidungs- und Tabakwaren empfindliche Schrumpfungen.

Einen nachdenklich stimmenden Ausklang gibt Boelcke seinem Werk mit Erwägungen über die in Gang gekommene Dritte Industrielle Revolution, die verschärfte internationale Konkurrenz und die Konsequenzen der elektronischen Innovationen. Ohne sich in Spekulationen oder gar Wunschräume zu verlieren: Ein Buch wie dies hinterläßt den starken Anflug von Hoffnung, daß die bereits zu Eingang hervorgehobene mentale Grundanlage der Bewohner Südwestdeutschlands zu „alemannischer Lernbereitschaft“ erhalten bleibt und zukunfts-gestaltend wirkt.

Professor Dr. Alois Gerlich

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Von Min.Rat Hans-Jochen Albeding und Reg.Dir. Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 15. Erg.Liefg., Stand 1. September 1987, 254 S., 74.— DM; Gesamtwerk 1 402 S., 2 Ordner, 98.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehn, 8000 München.

Die 15. Erg.Liefg. der bewährten Sammlung enthält vor allem:

- das neue Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (in einem umfangreichen Auszug);
- die neue Rasenmäherlärmm-Verordnung (8. BImSchV) vom 23. Juli 1987, durch die die Bundesrepublik Deutschland den Forderungen der EG-Richtlinie vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (mit einmonatiger Verspätung) nachgekommen ist;
- den Runderlaß des nordrhein-westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Juli 1982 über Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung, der einen entsprechenden Erlaß von 1977 abgelöst hat;
- die zusammenfassende Bekanntgabe der zur Überwachung der Emissionen aus Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV als geeignet befundenen Meßgeräte durch Rundschreiben des Bundesministers für Umwelt vom 2. Juni 1987.

Außerdem werden Änderungen folgender Bestimmungen eingearbeitet:

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 1986;
- des Benzinbleigesetzes vom 26. November 1986;
- des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 16. Dezember 1986;
- der Bauutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986;
- der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Juli 1984;
- der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10. Juli 1986.

Weitere Aktualisierungen runden das Bild einer zeitnahen und zuverlässigen Sammlung des Immissionsrechts und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgebiete ab.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 25. JANUAR 1988

Nr. 4

Güterrechtsregister

358

GR 551 — **Neueintragung** — 7. 1. 1988: Die Eheleute Alfred Theiß, geboren am 29. 5. 1952, und seine Ehefrau Christiane Theiß geb. Köne, geboren am 9. 5. 1959, beide wohnhaft Geiersberg 6, 6313 Homberg/Ohm-Ober-Ofleiden, haben durch Verträge vom 15. August 1980, 7. Oktober 1987 und 23. Oktober 1987 Gütergemeinschaft vereinbart.

Vorbehaltsgut des Mannes ist die unter seinem Namen betriebene Metzgerei in Homberg/Ohm-Ober-Ofleiden. Vorbehaltsgut der Frau ist das Einkommen, das sie in dem Gewerbebetrieb ihres Mannes in Homberg/Ohm-Ober-Ofleiden erzielt.

6320 Alsfeld, 7. 1. 1988

Amtsgericht

359

GR 382 — **Neueintragung** — 7. 1. 1988: Glase, Fred, geboren am 2. August 1949, und Glase geborene Luttrup, Ulrike, geboren am 26. Februar 1954, beide wohnhaft in Arolsen-Mengeringhausen, Obere Tor-Straße 14. Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 7. 1. 1988

Amtsgericht

360

GR 586 — **Neueintragung** — 7. 1. 1988: Die Eheleute Hans-Georg Geßner, Organisationsprogrammierer, und Brigitte Elfriede Geßner geb. Scheld, Industriefachwirtin, Weidenhausen, Thomas-Mann-Straße 38, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 26. Mai 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 7. 1. 1988

Amtsgericht

361

GR 587 — **Neueintragung** — 7. 1. 1988: Die Eheleute Rolf Günther Weber, Industriekaufmann, und Ursula Elke Weber geb. Benner, Wallau, Oberer Birkenweg 17 a, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 7. 1. 1988

Amtsgericht

362

GR 369 — **Neueintragung** — 6. 1. 1988: Dagmar Fach geb. Steinfeld geschiedene Rixen, geboren am 24. 3. 1954, Egbert Fach, geboren am 18. 2. 1945, beide wohnhaft in 6228 Eltville 1, Wilhelm-Kreis-Straße 10. Durch Ehevertrag vom 28. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 6. 1. 1988

Amtsgericht

363

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 821: Dr. Fabio Spezzamonte, geboren am 21. September 1952, und Sabine Braun-Spezzamonte geborene Braun, gebo-

ren am 8. April 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 822: Otokar Löbl, geboren am 13. Oktober 1950, und Andrea, geborene Hansch, geboren am 2. April 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 823: Dr. Dieter Fritz Alshuth, geboren am 29. Oktober 1939, und Hella, geborene Hübner, geboren am 28. März 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 824: Volker Wilken, geboren am 18. Dezember 1957, und Ulrike, geborene Rauch, geboren am 27. Februar 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 825: Heinz Joachim Ott, geboren am 30. März 1947, und Charlotte Edeltraud Skiera-Ott geborene Skiera, geboren am 23. Januar 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 826: Krzysztof Stanislaw Garski geborener Sczcesny, geboren am 29. Oktober 1952, und Marzena Katarzyna, geboren am 29. Juni 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 827: Peter Vogler, geboren am 11. März 1949, und Snežana, geborene Arsić, geboren am 26. August 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 828: Joshua Nashington Mumanji, geboren am 4. März 1960, und Thea Frieda Nashington Mumanyi geborene Würthele, geboren am 11. Januar 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 829: Konrad Swinarski, geboren am 26. November 1951, und Ewa, geborene Robak, geboren am 9. Februar 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 830: Wolfgang Griefahn, geboren am 6. Juni 1964, und Ursula Monika, geborene Konaszewska, geboren am 25. Mai 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 831: Mathias August Walter Schmitt, geboren am 17. April 1954, und Sabine Helene Kramer-Schmitt geborene Kramer, geboren am 20. Juli 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 832: Hans Bongers, geboren am 27. September 1935, und Angelika, geborene Dietrich, geboren am 16. Oktober 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 833: Karl-Heinz Huber geborener Seyfarth, geboren am 25. März 1958, und Christine Huber, geboren am 11. Juni 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 834: David Benavente Gonzáles, geboren am 14. Dezember 1941, und Gisela Rosenbaum-Benavente Gonzáles, geboren am 25. September 1949, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 835: Alfred Thoma, geboren am 28. April 1936, und Maria, geborene Essmann, geboren am 20. Mai 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 836: Jürgen Henrich, geboren am 8. Juli 1943, und Ulrike, geborene Debus, geboren am 14. März 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 837: Gerhard Horst Laukhardt, geboren am 17. Juni 1957, und Andrea Marianne Elise, geborene Stiasny, geboren am 24. Februar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 838: Heino Fritz Willi Holtmann, geboren am 23. April 1937, und Marlis Karau-Holtmann geborene Kleinhenz, geboren am 2. Mai 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1988

Amtsgericht, Abt. 73

364

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2387 — 8. 1. 1988: Weck, Helmut Rudolf, Weck geb. Heinrich, Hannelore, Lindenstraße 10, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Oktober 1987.

GR 2388 — 8. 1. 1988: Wolf, Peter, Wolf geb. Weber, Rita, Burggasse 10, Florstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Juli 1985.

GR 2389 — 8. 1. 1988: Eichenauer, Matthias, Eichenauer, geb. Haas, Marion Christine Minna, Hauptstraße 19, Reichelsheim-Heuchelheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Mai 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 1. 1988

Amtsgericht

365

GR 257 — **Neueintragung** — 6. 1. 1988: Die Eheleute Reinhard Lambert und Frau Anna Maria geb. Stutzig, wohnhaft in 3580 Fritzlar-Geismar, Schulweg 13, haben durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1987 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 6. 1. 1988

Amtsgericht

366

GR 697 — **Neueintragung** — 17. 12. 1987: Diez, Helmut Josef, Kaufmann, Neustraße 3, Freigericht, Ortsteil Horbach, und Claudia Liselotte, geb. Iffland. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 12. 1987

Amtsgericht

367

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2313 — 30. 12. 1987: Eheleute Kaufmann Manfred Friedrich Wilhelm Göhler und Versicherungskauffrau Elvira Mar-

got Göhler geb. Körner, beide wohnhaft in Nidderau. Durch Vertrag vom 10. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2314 — 30. 12. 1987: Eheleute Industriekaufmann Rolf Jürgen Schenk und Lehrerin Doris Klara Anna Maria Schenk geb. Philipp, beide wohnhaft in Hanau 7. Durch Vertrag vom 20. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2315 — 30. 12. 1987: Eheleute Bundesbahnbeamter Kurt Menje und Hausfrau Heike Helene Dora Menje geb. Wölk, beide wohnhaft in Maintal. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2316 — 30. 12. 1987: Eheleute Angestellter Jürgen Gerhard Schulz und Serviererin Verica Schulz geb. Puric, beide wohnhaft in Hanau 7. Durch Vertrag vom 11. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 41

368

GR 326 — Neueintragung — 14. 12. 1987: Außendienstmitarbeiter Günter Stumpf und Stationshilfe Anna Luise Ferdinande Stumpf geb. Wessel, beide in 6093 Flörsheim am Main, Wickerer Straße 25. Durch Vertrag vom 9. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 8. 1. 1988

Amtsgericht

369

GR 353 — Neueintragung — 11. 1. 1988: Herbener, Heinrich, geboren am 18. 4. 1955, und Herbener, geb. Koch, Karina, geboren am 3. 11. 1961, beide wohnhaft in Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 11. 1. 1988

Amtsgericht

370

GR 415 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Die Eheleute Rudolf Friedrich Ullrich und Erika Margarete, geb. Glaser, 6840 Lampertheim-Hofheim, haben durch Ehevertrag vom 13. Januar 1987 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 31. 12. 1987

Amtsgericht

371

GR 416 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Die Eheleute Herbert Mahr, Groß-Rorheim, und Ingrid Mahr geb. Herbold, Darmstadt, haben durch Ehevertrag vom 3. Februar 1987 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 31. 12. 1987

Amtsgericht

372

GR 417 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Die Eheleute Josef Wilhelm Thieme und Helga Thieme geb. Schüttenhelm, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld, haben durch Ehevertrag vom 18. März 1987 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 31. 12. 1987

Amtsgericht

373

GR 782 — Neueintragung — 12. 1. 1988: Unternehmensberater Günter Steinbach sowie kfm. Angestellte und Hausfrau Marina Monica Steinbach geb. Frink, beide Röntgenstraße 23, 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 1. 1988

Amtsgericht

374

GR 1278 — Neueintragung — 11. 1. 1988: Karl-Werner Schneider, Kaufmann, und Karin Schneider geb. Wagner, beide Johannes-Pinzler-Straße 15, 3552 Wetter 1. Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 1. 1988

Amtsgericht

375

V GR 13 — Neueintragung — 30. 12. 1987: Gräber, Ulrich Philipp, geboren am 12. Juli 1946, Diplom-Ingenieur, und Gräber geb. Altmann, Hannelore, geboren am 4. Februar 1948, Apothekenhelferin, 6101 Reichelsheim. Durch Vertrag vom 14. August 1987 wurde Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 30. 12. 1987

Amtsgericht

376

GR 488 — Neueintragung — 6. 1. 1988: Sandkühler, Johannes Maria Heinrich, geboren am 6. April 1953, und Sandkühler geb. Wagenknecht, Jutta, geboren am 2. Juli 1953, beide wohnhaft Eberbacher Straße 19, 6227 Oestrich-Winkel. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 1. 1988

Amtsgericht

377

GR II 503 — Neueintragung — 10. 12. 1987: Eheleute Uwe Seibert, geboren am 23. 3. 1947, Rüsselsheim, Christine Seibert geb. Clauss, geboren am 3. 10. 1952, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 10. 12. 1987

Amtsgericht

378

GR 1129 — Neueintragung — 30. 12. 1987: Eheleute Rolf Bertram Pauly, geboren am 29. 7. 1961, und Andrea Hammer-Pauly geb. Hammer, geboren am 12. 2. 1965, Ringstraße 13, 6331 Waldsolms OT Kraftsolms. Durch notariellen Vertrag des Notars Horst Rühl in Weilmünster vom 21. November 1987 — Urkundenrolle Nr. 260/1987 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 30. 12. 1987

Amtsgericht

379

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4468 — 23. 11. 1987: Sartirana, Giuseppe, geb. 17. 5. 1925, Wiesbaden; Vorbach-Sartirana, Hannelore Christa Anna, geb. Weingärtner, geb. 28. 10. 1940, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4469 — 23. 11. 1987: Hering, Gerhard, geb. 19. 8. 1937, Wiesbaden; Hering Waltraud, geb. Zielinski, geb. 11. 8. 1930, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4470 — 27. 11. 1987: Roßkopp, Anton — genannt Tony —, geb. 9. 5. 1957, Mainz-Kostheim; Roßkopp, Marina, geb. Dinges, geb. 16. 2. 1960, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 9. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4471 — 8. 12. 1987: Herrmann, Michael, geb. 4. 2. 1944, Wiesbaden; Herrmann, Dorothea, geb. Stoll, geb. 12. 3. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4472 — 10. 12. 1987: Lange, Robert, geb. 6. 6. 1949, Wiesbaden; Lange, Bettina, geb. Jakowski, geb. 25. 11. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4473 — 18. 12. 1987: Reith, Thomas, Wiesbaden; Reith, Eveline, geb. Müller, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4474 — 23. 12. 1987: Wilker, Valentin, geb. 14. 6. 1934, Wiesbaden; Wilker, Helena Stefanie, geb. Sikora, geb. 22. 2. 1952, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4475 — 29. 12. 1987: Linkenheil, Ulrich, geb. 10. 9. 1950, Wiesbaden; Linkenheil, Gabriele, geb. Klein, geb. 1. 6. 1959, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4476 — 5. 1. 1988: Closheim, Horst Dieter, geb. 12. 10. 1940, Wiesbaden; Closheim, Isolde, geb. Kirscht, geb. 27. 7. 1947, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4477 — 5. 1. 1988: Augthun, Thomas, geb. 4. 6. 1957, Wiesbaden; Augthun, Monika, geb. Hölters, geb. 20. 8. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4478 — 5. 1. 1988: Mosch, Rainer, geb. 15. 5. 1957, Wiesbaden; Steinhagen-Mosch, Sabrina, geb. Steinhagen, geb. 21. 9. 1958, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 8. 1. 1988

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

380

VR 485 — Neueintragung — 11. 1. 1988: C W V Computer Workteams Vogelsberg, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 11. 1. 1988

Amtsgericht

381

VR 251 — Neueintragung — 12. 1. 1988: Schiffs-Modell-Club Twistesee-Eder e. V., Arolsen-Braunsen.

3548 Arolsen, 12. 1. 1988

Amtsgericht

382

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9014 — 30. 11. 1987: Kulturkreis Sulzbach.

73 VR 9015 — 30. 11. 1987: VIV-International, Verein für Internationale Verständigung und interkulturelles Lernen.

73 VR 9016 — 30. 11. 1987: Medienforum Hessen.

73 VR 9017 — 2. 12. 1987: Neue Richtervereinigung — Zusammenschluß von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

73 VR 9018 — 2. 12. 1987: Deutsche Arthroserhilfe.

73 VR 9019 — 3. 12. 1987: Altkatholisches Bildungswerk-Hessen.

73 VR 9020 — 3. 12. 1987: Helfende Hände.

73 VR 9021 — 3. 12. 1987: Gesellschaft für psychosoziale Forschung und Praxis.

73 VR 9022 — 3. 12. 1987: Verein für interdisziplinäre Familienarbeit.

73 VR 9023 — 4. 12. 1987: Internationaler Club Frankfurt am Main-Höchst.

73 VR 9024 — 4. 12. 1987: Informationsring Kreditwirtschaft (IK).

73 VR 9025 — 10. 12. 1987: Griechische Gemeinde Hattersheim und Umgebung (EK).

73 VR 9026 — 11. 12. 1987: Verein Selbsthilfe der iranischen Flüchtlinge.

73 VR 9027 — 11. 12. 1987: Förderkreis Hessischer Multiple-Sklerose-Kranker.

73 VR 9028 — 16. 12. 1987: Frankfurt-am-Main-Chapter, Ohara-Ikebana-Schule.

73 VR 9029 — 22. 12. 1987: Bürgerverei-
nung Dichterviertel.

73 VR 9030 — 22. 12. 1987: Donald und
Daisy.

73 VR 9031 — 22. 12. 1987: COUNTRY
FREUNDE RHEIN-MAIN.

73 VR 9032 — 22. 12. 1987: Arbeitsge-
meinschaft Südamerika, Verein zur Förde-
rung des Tourismus nach Südamerika.

73 VR 9033 — 30. 12. 1987: Leo Wasser.

73 VR 9034 — 30. 12. 1987 — „Volleyball-
club Frankfurt“ (VBC).

73 VR 9035 — 31. 12. 1987: REITCLUB
„GEORGSHOF“.

73 VR 9036 — 30. 12. 1987: Frankfurter
Salon für politische Kultur.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1988

Amtsgericht, Abt. 73

383

5 VR 923 — Neueintragung — 5. 1. 1988:
Schiffsmodellsport-Club Marbach (SMC
Marbach) in Marbach.

6400 Fulda, 5. 1. 1988

Amtsgericht

384

5 VR 924 — Neueintragung — 5. 1. 1988:
Philisterverband der Wingolfsverbindung
Chattia zu Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 5. 1. 1988

Amtsgericht

385

5 VR 925 — Neueintragung — 5. 1. 1988:
Malerdorf Kleinsassen in Hofbieber-Klein-
sassen.

6400 Fulda, 5. 1. 1988

Amtsgericht

386

5 VR 926 — Neueintragung — 5. 1. 1988:
Kinder- und Jugendchor St. Bonifatius
Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 5. 1. 1988

Amtsgericht

387

5 VR 927 — Neueintragung — 5. 1. 1988:
Berufsverband Deutscher Internisten —
Landesgruppe Hessen — in Fulda.

6400 Fulda, 5. 1. 1988

Amtsgericht

388

VR 672 — Neueintragung — 23. 12. 1987:
Gesangverein „Einigkeit“ 1986 Udenhain
e. V., Brachtal, Ortsteil Udenhain.

6460 Gelnhausen, 23. 12. 1987

Amtsgericht

389

VR 1634 — Neueintragung — 21. 12. 1987:
Musik- und Kunstschule Grünberg, Grün-
berg.

VR 1340 — Löschung — 21. 12. 1987: Ver-
ein für Kinderbetreuung, Heuchelheim. Auf-
gelöst durch Mitgliederbeschuß vom 5. No-
vember 1987.

6300 Gießen, 6. 1. 1988

Amtsgericht

390

8 VR 499 — Neueintragung — 11. 1. 1988:
Sportschützenverein Adlerauge e. V., Lan-
gen.

6070 Langen, 11. 1. 1988

Amtsgericht

391

VR 1387 — Neueintragung — 8. 1. 1988:
Bürgerinitiative für eine Umgehungsstraße
im Wetschaftstal, Sitz: Wetter.

3550 Marburg, 8. 1. 1988

Amtsgericht

392

VR 289 — Neueintragung — 6. 1. 1988:
Musikschule Spangenberg, Spangenberg.

3508 Melsungen, 6. 1. 1988

Amtsgericht

393

VR 290 — Neueintragung — 6. 1. 1988:
Sportverein 1980 Konnefeld, Morschen,
Ortsteil Konnefeld.

3508 Melsungen, 6. 1. 1988

Amtsgericht

394

VR 432 — Neueintragung — 7. 1. 1988:
WINZERFREUNDE RÜSSELSHEIM 1985,
Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 7. 1. 1988

Amtsgericht

395

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesba-
den

VR 2476 — 20. 11. 1987: Interessengemein-
schaft der Dialysepatienten und Transplan-
tierten Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2477 — 30. 11. 1987: Wühlmäuse,
Wiesbaden.

VR 2478 — 8. 12. 1987: Streckensicherung
im Motorsport, Mainz-Kastel.

VR 2479 — 8. 12. 1987: Rassehunde —
Club (RHC), Wiesbaden.

VR 2480 — 8. 12. 1987: Neues Zelttheater,
Wiesbaden.

VR 2481 — 14. 12. 1987: Initiative Wiesba-
dener Medienzentrums, Wiesbaden.

VR 2482 — 14. 12. 1987: Deutscher Verein
für höhere Erwachsenenbildung des City
Colleges of Chicago, Illinois, Wiesbaden.

VR 2483 — 16. 12. 1987: Kreis der
Freunde und ehemaligen der Diltheyschule
Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2484 — 18. 12. 1987: Schieß-Sport-
Club Mainz-Kostheim 1987, Mainz-Kost-
heim.

VR 2485 — 21. 12. 1987: Verein zur Förde-
rung der Erich-Haub-Zais-Stiftung für
Denkmalpflege in Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2486 — 23. 12. 1987: Erster West
Highland White Terrier Club, Wiesbaden.

VR 2487 — 29. 12. 1987: Rheingau Musik-
Festival, Wiesbaden.

VR 2488 — 31. 12. 1987: Türkischer Verein
für Kultur und Tourismus, Wiesbaden.

Auflösung

VR 1244 — 14. 12. 1987: Unterstützungs-
verein der Betriebsgemeinschaft der EGK-
Europäische Gesellschaft für Kur und Erho-
lung e. V., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 8. 1. 1988

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

396

N 10/81: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Bucerius Kunst-
stofftechnik GmbH, 6315 Mücke 2, findet
mit Genehmigung des Gerichts die Schluß-
verteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichtes — Konkurs-
gerichtes — Alsfeld niedergelegt worden.

Unter dem 14. Oktober 1982 erfolgte eine
1. Abschlagszahlung. Es stehen nunmehr
noch 169 417,87 DM auf die nicht bevorrechtig-
ten Forderungen in Höhe von
460 736,83 DM zur Verteilung an.

Von diesem Betrag sind noch zu berichte-
nen:

b) die Gerichtskosten,

c) Kosten für die eventuelle Prüfung der
Schlußrechnung,

d) Veröffentlichungskosten.

6320 Alsfeld, 12. 1. 1988

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

397

1 N 1/88: Über das Vermögen des Schmie-
demeisters und Kaufmanns Richard Figge,
Erlinghäuser Straße 13, 3548 Arolsen-Kohl-
grund, Inhaber der Firma Figge & Sohn
Landmaschinen-Fachbetrieb, Inh. Richard
Figge, ist am 7. Januar 1988, 13.00 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilfried
Pohle, Hauptstraße 23, 3538 Marsberg.

Konkursforderungen sind bis 31. März
1988 zweifach schriftlich — Zinsen berech-
net bis zur Eröffnung — bei Gericht anzu-
melden.

Termin zur Beschlufassung über die Bei-
behaltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls die in §§ 132,
134, 137 Konkursordnung bezeichneten Ge-
genstände: 17. Februar 1988, 14.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forde-
rungen: 20. April 1988, 14.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar
1988 anzeigen.

3548 Arolsen, 7. 1. 1988

Amtsgericht

398

81 N 523/87: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Autohaus Li-
pinski GmbH, Hofheim, wird die Masseun-
zulänglichkeit gem. § 60 Konkursordnung
bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 1. 1988

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

399

81 N 886/87: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Günter Risse
Mode-Vertriebs GmbH, Eschborn, wird die
Masseunzulänglichkeit gem. § 60 Konkurs-
ordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 1. 1988

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

400

N 18/84: Das Konkursverfahren über das
Vermögen des Schlossermeisters Oswald
Karl Witzel, Am Erlensteg 6, 6350 Bad Nau-
heim 3, ist gem. § 204 KO eingestellt. Für
den Konkursverwalter sind festgesetzt:
20 564,97 DM Vergütung und 378,65 DM
Auslagen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 1. 1988

Amtsgericht

401

N 4/87: Das Konkursverfahren über den
Nachlaß des am 2. 1. 1987 verstorbenen Die-
ter August Wilhelm Hoffmann, zuletzt
wohnhaft in 6149 Rimbach-Zotzenbach, ist
gem. § 204 KO eingestellt.

Vergütung und Auslagen des Verwalters
sind auf 1 282,54 DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 6. 1. 1988

Amtsgericht

402

42 N 61/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Firma Plass-Estriche GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Birgit Plass, Talstraße 2, 6301 Wettenberg 1, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Donnerstag, den 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, Zimmer 131, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen.

6300 Gießen, 11. 1. 1988

Amtsgericht

403

4 N 42/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma UNIDATA GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gino Imbrogno, Manganstraße 7, 6090 Rüsselsheim, soll Schlußtermin stattfinden.

Verfügbar sind 11 910,84 DM zuzüglich Zinsen, von denen die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters u. a. abgehen. Zu berücksichtigen sind:

Bevorrechtigte Forderungen 14 741,15 DM, Forderungen ohne Vorrecht 254 161,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, 6090 Rüsselsheim.

6095 Ginsheim-Gustavsburg, 15. 1. 1988

Dkfm. Helmut Schmutzler
Konkursverwalter

404

2 N 1/88: Konkursöffnungsverfahren **Thomas Roland Hofer, Fuldaer Straße 66, 6418 Hünfeld:** Am 12. Januar 1988 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6418 Hünfeld, 12. 1. 1988

Amtsgericht

405

9 N 95/87: In der Konkurs Sache gegen die **Firma Main-Taunus-Werkzeuge**, vertreten durch den Inhaber Gerhard Stegemann, Ober der Röth, 6231 Schwalbach/Taunus, ist über das Vermögen des Schuldners mit Beschluß vom 12. Januar 1988 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 12. 1. 1988

Amtsgericht

406

7 N 13/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma F. und W. Bender, elektrotechnische und feinmechanische Geräte, Moselstraße 5, 6072 Dreieich**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, 26. Februar 1988, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 11. 1. 1988

Amtsgericht

407

7 N 84/87: Über das Vermögen der **Triops-Tropical Scientific Books GmbH, 6070 Langen, Raiffeisenstraße 24**, vertreten durch die Geschäftsführer Edith Stork, Frankfurt am Main, Josef Margraf, Rodgau, ist am 12. Januar 1988, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Hans-J. Schmitt, Rechtsanwalt, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 25. März 1988 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137, 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Februar 1988, 14.00 Uhr;

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. März 1988, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Februar 1988 anzeigen.

6070 Langen, 13. 1. 1988

Amtsgericht

408

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Winkler, Industriestraße 9, 6845 Groß-Bohrheim**, zeige ich gemäß § 60 Konkursordnung an, daß das Verfahren massenmäßig geworden ist.

6800 Mannheim, 15. 1. 1988

Der Konkursverwalter
Thomas Heinz
Rechtsanwalt

409

N 13/81, N 14/81, N 1/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren

1. über das Vermögen der **Firma Johannes Ziegler, Hoch- und Tiefbau, Schwarzenborn, Oberaulaer Straße 23**, Inhaber: a) Heinrich Ziegler, Schwarzenborn, b) Adam Ziegler, Schwarzenborn, verstorben am 9. 12. 1981,

2. über den Nachlaß des **Adam Ziegler**,

3. über das Vermögen des **Architekten Heinrich Ziegler, Schwarzenborn, Oberaulaer Straße 178**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, 19. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, I. Stock.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 14 820,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 314,10 DM festgesetzt.

3578 Schwalmstadt 1, 6. 1. 1988 Amtsgericht

410

62 N 194/87: Konkursantragsverfahren betreffend **RENAPLAST Kunststoffe GmbH, Flachstraße 11, 6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Klaus Teske.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen ist mangels Masse abgewiesen.

Das am 12. November 1987 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1988

Amtsgericht

411

62 N 172/87: Konkursantragsverfahren betreffend **W. + L. Sport-Studio GmbH, Wiesbadener Straße 19, 6200 Wiesbaden-Dotzheim**, gesetzlich vertreten durch die Ge-

schäftsführer **Karl-Julius-Hans-Günther Wilhelm und Hartmut Edwin Langer**.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist mangels Masse abgewiesen.

Das am 9. November 1987 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 8. 1. 1988

Amtsgericht

412

62 N 219/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 1. 1986 in Mainz verstorbenen **Dr. Jürgen Karl Voss, zuletzt wohnhaft Prangestraße 4, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es handelt sich um den Zweitkonkurs, der den Nachlaß betrifft, der sich aus dem Vermögen zusammensetzt, das der Verstorbene seit der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen am 22. Juli 1981 unter 62 N 76/81 des Amtsgerichts Wiesbaden erworben hat.

Verfügbar sind 11 814,89 DM.

Hiervon sind noch zu berichtigen das restliche Honorar des Konkursverwalters nebst Auslagen sowie die restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 16 060,75 DM bevorrechtigte Forderungen und 501 156,27 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden unter 62 N 219/86 aus.

6200 Wiesbaden, 5. 1. 1988

J. Reinemer

Rechtsanwalt

als Nachlaßkonkursverwalter

413

62 N 164/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 6. 1987 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 70, wohnhaft gewesenen **Kurt Schupp**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2 278,09 DM.

Hiervon sind noch das Honorar des Nachlaßkonkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind 2 972,58 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden unter 62 N 164/87 aus.

6200 Wiesbaden, 5. 1. 1988

J. Reinemer

Rechtsanwalt

als Nachlaßkonkursverwalter

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

414

3 K 73/87: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 40, Blatt 1199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 249, Hof- und Gebäudefläche, Am Tannenkopf 5, Größe 12,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Kohlhaufen geb. Wachenfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 1. 1988

Amtsgericht

415

K 9/87: Das im Grundbuch von Schenklingfeld, Band 41, Blatt 749, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenklingfeld, Flur 4, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleiststraße 7, Größe 6,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Uwe Rehbein,

b) Klaus Christian Rehbein, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 12. 1987

Amtsgericht

416

K 18/87: Das im Grundbuch von Herfa, Band 19, Blatt 496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herfa, Flur 4, Flurstück 48/3, Hof- und Gebäudefläche, Hönebacher Straße 47, Größe 7,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Schütrumpf,

b) Renate Schütrumpf geb. Spies, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 12. 1987

Amtsgericht

417

6 K 46-48/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 3566 (6 K 46/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 136 des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 3573 (6 K 47/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 143 des Aufteilungsplanes;

c) Blatt 3580 (6 K 48/87): 30,9/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 150 des Aufteilungsplans;

zu a) bis c): das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431—3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 11.00 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM je Wohnungseigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1987

Amtsgericht

418

3 K 32/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 20, Blatt 636,

Flur 3, Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Haendelstraße 6, Größe 7,39 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Schaubach und Ida Schaubach geb. Polz, 6477 Limeshain-Rommelhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 124 auf 665 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 1. 1988

Amtsgericht

419

3 K 16/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolf, Band 17, Blatt 793,

Flur 3, Nr. 3/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Brückenacker 11, Größe 10,38 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Joachim Herbert Benz und Brigitte Dagmar Benz geb. Brückner, Büdingen-Wolf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 3/5 auf 426 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 1. 1988

Amtsgericht

420

8 K 22, 28, 29, 30/87: Die im Grundbuch von Nanzenbach eingetragenen Grundstücke,

a) Nanzenbach, Band 60, Blatt 2002, lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 80/2, Hof- und Gebäudefläche, Albertsgrube, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 80/3, dgl., das., Größe 1,34 Ar,

b) Nanzenbach, Band 60, Blatt 2005, lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Albertsgrube, Größe 0,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am zu a) 20. 8. 1987 und 5. 10. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Gläser Dieter, Kraftfahrer, geboren am 23. 2. 1944, Dillenburg-Nanzenbach, Gewinnstraße 6, — zur Hälfte —

2. Gläser, Ruth Beate geb. Drywa, geboren am 29. 7. 1947, Dillenburg-Nanzenbach, Gewinnstraße 6, — zur Hälfte —

zu b) 5. 10. 1987:

1. Gläser, Dieter, Kraftfahrer, geboren am 23. 2. 1944, Dillenburg-Nanzenbach, Gewinnstraße 6, — zu einem Viertel —

2. Gläser, Ruth Beate geb. Drywa, geb. 29. 7. 1947, Dillenburg-Nanzenbach, Gewinnstraße 6, — zu einem Viertel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM für Flur 13, Flurstück 80/2; 3 680,— DM für Flur 13, Flurstück 80/3; 1 965,— DM für Flur 13, Flurstück 80/1 (½ Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 1. 1988

Amtsgericht

421

3 K 11/86: Die im Grundbuch von Eltville eingetragenen Grundstücke,

1) Band 110, Blatt 3464,

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 52/10, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 43, Flurstück 5/1, Gartenland, An der Wallufer Straße 3, Größe 24,02 Ar,

2) Band 147, Blatt 4551: 30/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 9/8 und 9/9, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße, Größe 12,16 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 1,

3) Band 147, Blatt 4552: 40/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 9/8 und 9/9, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße, Größe 12,16 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 2,

4) Band 147, Blatt 4553: 17/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 9/8 und 9/9, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße, Größe 12,16 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 3,

5) Band 147, Blatt 4554: 13/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 9/8 und 9/9, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße, Größe 12,16 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 4,

6) Band 147, Blatt 4555: 30/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 1,

7) Band 147, Blatt 4556: 280/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar,

verbunden mit Sondereigentum Nr. 2,

8) Band 147, Blatt 4557: 260/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäude-

fläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 3, 9) Band 147, Blatt 4558: 120/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 4, 10) Band 147, Blatt 4559: 90/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 5,

11) Band 147, Blatt 4560: 25/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 6,

12) Band 147, Blatt 4561: 25/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 7,

13) Band 147, Blatt 4562: 170/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 43, Flurstücke 10/10 und 10/11, Hof- und Gebäudefläche, Wallufer Straße 3, Größe 99,42 Ar, verbunden mit Sondereigentum Nr. 8, sollen am Mittwoch, dem 23. März 1988, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr.-Ing. Edmund Wagner.

Festgesetzter Verkehrswert:

1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 5. 1. 1988

Amtsgericht

422

3 K 11/87: Die im Grundbuch von Oberwalluf, Bezirk O.-Walluf, Band 23, Blatt 665, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 66/7, Hof- und Gebäudefläche, Paradiesstraße 23 a (Baulast), Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche Paradiesstraße 23 a, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 65/6, Hof- und Gebäudefläche, Paradiesstraße 23, Größe 0,08 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. April 1988, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8./7. 9. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Norbert Bonnet, Gastwirt, geboren am 11. 5. 1944, Walluf 2.

Festgesetzter Verkehrswert:

444 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 5. 1. 1988

Amtsgericht

423

2 K 14/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schreufa, Band 20, Blatt 608,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schreufa, Flur 7, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 1, Größe 9,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Mai 1988, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Betriebswirt Manfred Schulze, Ursel Schulze geb. Felber, beide in Frankenberg-(Eder)-Schreufa, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 11. 1987

Amtsgericht

424

2 K 25/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Hessen, Band 10, Blatt 257,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Hardtbergstraße 4, Größe 9,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Mai 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Kittler in Gemünden (Wohra).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 11. 1987

Amtsgericht

425

2 K 28/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röddenau, Band 59, Blatt 2076,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röddenau, Flur 11, Flurstück 95/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 12, Größe 1,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Dehnert, Keltenweg 22, Elz bei Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1987

Amtsgericht

426

2 K 22/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Haine, Band 35, Blatt 1205,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haine, Flur 7, Flurstück 282/93, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 27, Größe 13,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Mai 1988, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Reese in Allendorf-(Eder)-Haine.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 11. 1987

Amtsgericht

427

2 K 34/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 62, Blatt 1777,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenberg, Flur 34, Flurstück 18/14, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 9, Größe 3,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1988, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Rainer Jesinghaus in Battenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

129 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 11. 1987

Amtsgericht

428

84 K 335/86: Das im Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1149, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 170/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 166, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Umlandstraße 47, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Dachgeschoß des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blätter 1114 bis 1117) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Dienstag, dem 12. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Feridoum Yachmi, Lange Straße 40, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

429

84 K 166/87: In der am 11. Januar 1988 unter Nr. 171 erschienenen Veröffentlichung muß es richtig wie folgt heißen:

Die tatsächliche Bezeichnung des Grundstücks lautet Birminghamstraße 31 (nicht Auf dem Gleichen 31).

6000 Frankfurt am Main, 14. 1. 1988

Amtsgericht

430

K 35/87: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 16, Blatt 532, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Eiterbachstraße 17, Größe 1,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1987

(Tag des Versteigerungsvermerks):
Monika Warren, Wald-Michelbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem
Wohnhaus mit Anbau und Scheune (Baujahr
ca. 1900).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

431

K 70/86: Das im Grundbuch von Birkenau,
Band 65, Blatt 2673, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 2,
Flurstück 148/22, Hof- und Gebäudefläche,
Am Wachenberg 12, Größe 2,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth
(Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8
(Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut und Birgit Schoop, Birkenau
(Odw.), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem 2ge-
schossigen Reihenwohnhaus mit Garage,
gute Wohnlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

432

K 4/87: Das im Grundbuch von Lindenfels,
Band 42, Blatt 1579, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 5,
Flurstück 11/12, Hof- und Gebäudefläche,
Buchweg 10 A, Größe 5,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. März 1988,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.),
Heppenheimer Straße 15, (Erdgeschoß),
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Oswald-Mingeram, Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

433

K 23/87: Das im Grundbuch von Zotzen-
bach, Band 31, Blatt 1064, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zotzenbach, Flur 4,
Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche,
Eichhornshöhe 57, Größe 8,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.),
Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdge-
schoß), durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker und Sigrid Kunz, Rimbach-Zotzen-
bach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

434

K 34/87: Der im Wohnungsgrundbuch von
Mörlenbach (Odw.), Band 81, Blatt 2933,
eingetragene 500/1000 Miteigentumsanteil an
dem Grundstück,

Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstück
201, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße
9, Größe 7,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung und den Räumen in der Dop-
pelhaushälfte links und der Garage, im Auf-
teilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 17. März 1988,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth
(Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8
(Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Brigitte Kocziot, 6942 Mör-
lenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

435

5 K 138/81: Das im Wohnungsgrundbuch
von Hofbieber, Band 22, Blatt 713, eingetra-
gene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 16 218/1 000 000 (Sechzehntau-
sendzweihundertachtzehn Millionstel) Mitei-
gentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4,
Lieg.-B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am
Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 9 im Erdgeschoß in Block
B 2 und einem Garagenstellplatz Nr. 9 im
Kellergeschoß in Block B 2 (Nr. 9 im Auftei-
lungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 712,
714 bis 734, Band 23, Blätter 735 bis 764
und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehö-
renden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 28. April 1988,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße
Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Regionaldirektor Andreas Behr,

b) Ehefrau Dr. Dorothea Glatt-Behr, geb.
Glatt, beide Nassestraße 26, 5000 Köln 41, —
je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums
ist auf 155 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

436

5 K 117/81: Das im Wohnungsgrundbuch
von Hofbieber, Band 22, Blatt 734, eingetra-
gene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 15 112/1 000 000 (Fünfzehntau-
sendeinhundertzwölf Millionstel) Miteigen-
tumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg.-B.
397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg,
Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 30 im Erdgeschoß in Block

A 1 und einem Garagenstellplatz Nr. 32 im
Kellergeschoß in Block A 1 (Nr. 30 im Auf-
teilungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 733,
Band 23, Blätter 735 bis 764 und Band 24,
Blätter 765 bis 777) gehörenden Sonderei-
gentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 14. April 1988,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße
Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bezirksleiter Horst Schaefer,

b) Ehefrau Johanna Leonore Anneliese
Schaefer geb. Brandes, beide in Buderich-
straße 1, Werl, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums
ist auf 143 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 1. 1988 **Amtsgericht**

437

5 K 141/82: Das im Wohnungsgrundbuch
von Hofbieber, Band 23, Blatt 739, eingetra-
gene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 12 532/1 000 000 (Zwölftausend-
fünfhundertzweiunddreißig Millionstel) Mit-
eigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4,
Lieg.-B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am
Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Nr. 35 im I. Obergeschoß in
Block A 1 und einem Garagenstellplatz Nr.
35 im Kellergeschoß in Block A 1 (Nr. 35 im
Aufteilungsplan);

das Miteigentum ist durch die Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 734,
Band 23, Blätter 735 bis 738, 740 bis 764
und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehö-
renden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1988,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße
Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Dieter Hirte,

b) Ehefrau Alice Hirte, geb. Knorr, beide
Waldburgstraße 156, 7000 Stuttgart 80, — je
zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums
ist auf 105 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 1. 1988 **Amtsgericht**

438

5 K 3/86: Das im Grundbuch von Hilders-
Unterbernards, Band 3, Blatt 69, eingetra-
gene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterbernards,
Flur 5, Flurstück 130, Lieg.-B. 36, Gebäude-
und Freifläche, An der Kuppe 22, Größe 6,99
Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr.
38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1986
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Vers.-Insp. Adolf Gößling in Bueching.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf
200 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 1. 1988 **Amtsgericht**

439

K 96/86: Das im Grundbuch von Breitenborn (Wächtersbach), Band 35, Blatt 1021, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Breitenborn, Flur 27, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 16, Größe 6,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Hirchenhein in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 11. 1. 1988 Amtsgericht

440

42 K 98/85: Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Birklar, Band 28, Blatt 1022,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 263/2, Hof- und Gebäudefläche, Muschenheimer Straße 16, Größe 7,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Gabriel-Jürgens und Hannelore Gabriel-Jürgens geb. Orywal, Muschenheimer Straße 16, 6302 Lich-Birklar, — je zur Hälfte —.

Es hat bereits ein ergebnisloser Termin gem. § 85 a Abs. 1 ZVG stattgefunden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 546,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1988 Amtsgericht

441

42 K 121/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 29, Blatt 928,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 317/33, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 3, Größe 6,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Köhler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 1. 1988 Amtsgericht

442

42 K 86/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Odenhausen, Band 39, Blatt 1226,

lfd. Nrn. 1 und 2,

Flur 4, Nr. 286/4, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 6, Größe 8,35 Ar,

Flur 4, Nr. 286/5, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 6, Größe 0,48 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Volkmar Dassler, Blumenstraße 6, 6304 Lollar-Odenhausen,

Katharina Dassler geb. Hermer, Schillerstraße 48, 6307 Linden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Nr. 286/4 auf 183 500,— DM,

Flur 4, Nr. 286/5 auf 6 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1988 Amtsgericht

443

42 K 113/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wiesneck, Band 150, Blatt 6182,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 572, Hof- und Gebäudefläche, Kornblumenstraße 12, Größe 4,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1988, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Marga Lehr geb. Seibert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 1. 1988 Amtsgericht

444

24 K 40/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 155, Blatt 7242,

BV Nr. 1: 500/1000 (fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Nr. 639/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ottostraße 5 und 5 A, Größe 4,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I A bezeichneten Wohnung, mit Nr. I B bezeichneten Kellerräumen, mit Nr. I C bezeichneten Garage sowie dem Nutzungsrecht an den im Dachgeschoß befindlichen Räumen, soweit sie sich über den mit Nr. I A bezeichneten Wohnungen befinden, und der linken Grundstückshälfte,

soll am Dienstag, dem 15. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Essilfie-Taylor, Kofi, Dr.,

b) dessen Ehefrau Angelika, geb. Bernard, Mörfelden-Walldorf, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 1. 1988 Amtsgericht

445

24 K 49/87: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 89, Blatt 3812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biebesheim, Flur 6,

Flurstück 20, Ackerland, Hinter den Weingärten, Größe 22,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. März 1988, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Gerhard Wilhelm Leuthäuser, Biebesheim.

Verkehrswert: 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 1. 1988 Amtsgericht

446

2 K 63/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Thalheim, Band 38, Blatt 1374,

lfd. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Hustenhof 1, Größe 8,63 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 33, Flurstück 34, Gartenland, Scharfecke, Größe 1,24 Ar,

soll am Freitag, dem 8. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Menge, 6255 Dornburg-Thalheim, Hustenhof 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 33, Flurstück 33 auf 295 000,— DM,

Flur 33, Flurstück 34 auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 8. 1. 1988 Amtsgericht

447

42 K 90/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 129, Blatt 4638,

BV Nr. 1: 17,15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großkrotzenburg, Flur 3, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergallee 85, Größe 40,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 und Keller Nr. K 34 der Teilungserklärung; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Dienstag, dem 3. Mai 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Scholze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 000,— DM.

Die Beschränkungen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 1. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

448

42 K 80/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 308, Blatt 10 912,

BV Nr. 1: 19,631/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hanau, Flur 49, Flurstück 29/41, Gebäude- und Freifläche, Am Tümpelgarten 23—25, Größe 42,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 33 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schäfer, Pforzheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 1. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

449

42 K 115/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 129, Blatt 4351,

BV Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 36/19; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gerngraben 1, Größe 4,89 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. April 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Willi Kiefer,
- b) Wolfgang Kiefer, 6369 Schöneck 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 1. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

450

42 K 79/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 307, Blatt 10 880,

BV Nr. 1: 12,775/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hanau, Flur 49, Flurstück 29/41, Gebäude- und Freifläche, Am Tümpelgarten 23—25, Größe 42,15 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schäfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 1. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

451

2 K 2/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 53, Blatt 2164,

Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Hintere Straße 3, Größe 18,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. März 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Walter Koch, 3417 Bodenfelde-Wahmbeck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 1. 1988 Amtsgericht

452

2 K 38/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 152, Blatt 5782,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 13, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Frohnhof Nr. 6, Größe 4,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Rainer Strätz und Sieglinde-Gisela Strätz geb. Markus, 3520 Hofgeismar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 1. 1988 Amtsgericht

453

2 K 46/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vaake, Band 48, Blatt 1252,

Gemarkung Vaake, Flur 3, Flurstück 58/2, Ackerland, Unter dem Harn, Größe 3,93 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Mai 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lisa Bertelmann geb. Langenhagen, 3512 Reinhardshagen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 786,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 7. 1. 1988 Amtsgericht

454

K 4/87: Die im Grundbuch von Langenschwarz, Band 21, Blatt 685, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Langenschwarz, Flur 6, Flurstück 3, Wald (Holzung), Die Nitzebach, Größe 30,00 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Langenschwarz, Flur 7, Flurstück 86/3, Wald (Holzung), Die Nitzebach, Größe 132,50 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gisela Meneghini, geb. Sippel,
- b) Wilhelmine Schäfer, geb. Hintz,
- c) Karl Heinz Sippel, sämtlich Hauptstraße 14, 6407 Schlitz-Queck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 150,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 14 und 27 750,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 15.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 23. 12. 1987 Amtsgericht

455

2 K 43/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 13, Blatt 373,

lfd. Nr. 1, Flurstück 151, Flur 1, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 18, Größe 4,60 Ar, soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

a) bzgl. des halben Anteils 2 a) 23. 9. 1986: Peter Norbert Christmann, jetzt Hünstetten-Kesselbach,

b) bzgl. des halben Anteils 2 b) 4. 6. 1987: Petra Christmann geb. Dielmann, jetzt Wiesbaden-Schierstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das gesamte Grundstück auf

126 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 1. 1988 Amtsgericht

456

64 K 238/86: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 79, Blatt 2255, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzwehren, Flur 4, Flurstück 112/1, Bauplatz, Gottfried-Trippl-Straße, Größe 4,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Buchin, geb. am 30. 6. 1939, Kassel-Niederzwehren.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

40 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 12. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

457

5 K 52/86: Am Mittwoch, dem 30. März 1988, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Mengersberg, Band 32, Blatt 847, auf den Namen der

1 a) Zieße, Helmut, Kaufmann, geboren am 2. 2. 1940, Am roten Berg 3, 3577 Neustadt-Mengersberg,

b) Zieße, geb. Heckmann, Liesel, geboren am 15. 8. 1943, dessen Ehefrau, ebenda,

d) Zieße, Iona, geboren am 25. 10. 1963, Am roten Berg 3, 3577 Neustadt-Mengersberg, — zu 1 a, b und d: — je zu einem Drittel — eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, Am roten Berg, Haus-Nr. 147, Größe 50,00 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung 3577 Neustadt/Hessen (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 11. 1. 1988 Amtsgericht

458

9 K 136/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 108, Blatt 3138,
Ifd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Paulinenstraße 5, Größe 18,05 Ar,
soll am Dienstag, dem 29. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jean Spandagos, — zu 90/361 —,
Sophie Spandagou, — zu 271/361 —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 616 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

459

1 K 109/86: Das im Grundbuch von Harbshausen, Band 4, Blatt 106, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Harbshausen, Flur 2, Flurstück 24/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichweg 8, Größe 8,07 Ar,
soll am Freitag, dem 15. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Wilhelm von der Höh, Oststraße 8, 4230 Hattingen,
b) Monika von der Höh geb. Splitt, Berchumallee 22, 5828 Gevelsberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
178 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 1. 1988

Amtsgericht

460

7 K 70/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 126, Blatt 5227,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 16, Größe 11,03 Ar,
soll am Dienstag, dem 17. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hildegard Schwenk geb. Mohr in 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 1. 1988

Amtsgericht

461

7 K 37/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 241, Blatt 10 776,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 24, Flurstück 298/1, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Stein 24, Größe 5,02 Ar,
soll am Dienstag, dem 3. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Hans-Jürgen Otto und Anita Otto geb. Schenk in Dreieich, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 1. 1988

Amtsgericht

462

K 3/87: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 73, Blatt 2739, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schlitz,
Ifd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 1523/33, Hof- und Gebäudefläche, Seebergstraße, Größe 12,02 Ar, Wert: 284 908,— DM,
soll am Mittwoch, dem 16. März 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Elise Engel geb. Zinn, Schlitz, — zur Hälfte —,
b) I. Ella Elise Engel geb. Zinn, Schlitz,
II. Wilhelm Georg Engel, München, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 4. 1. 1988

Amtsgericht

463

7 K 32/87: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 45, Blatt 1672, eingetragenen Grundstücke,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 332, Ackerland, Ochsenberg, Größe 10,40 Ar,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 342, Hutung, Ochsenberg, Größe 10,26 Ar,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 6, Flurstück 154/1, Hof- und Gebäudefläche, Talhäuser Straße 2, Größe 5,24 Ar,
Ifd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur 6, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Talhäuser Straße 2, Größe 0,15 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 10. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Kalk, wohnhaft Talhäuser Straße 2, 3551 Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 1 700,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf 650,— DM,
Ifd. Nr. 4 und 5 als wirtschaftliche Einheit auf 168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 12. 1987

Amtsgericht

464

7 K 51/87: Das im Grundbuch von Wetter, Band 57, Blatt 2150, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 25, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Die Löhrriesen, Größe 9,19 Ar,
soll am Donnerstag, dem 10. März 1988,

14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johanna Lasberg geb. Güttler, wohnhaft Weststraße 14, 4970 Bad Oeynhaus, Rosemarie Denninghoff geb. Liebig, wohnhaft Rittershausstraße 108, 5750 Menden 1, Elisabeth Christine Ruttkamp geb. Liebig, wohnhaft Halinger Dorfstraße 107 a, 5750 Menden 1, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 12. 1987

Amtsgericht

465

K 122/83: Das im Grundbuch von Ober-Mossau, Band 8, Blatt 305, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Mossau, Flur 9, Flurstück 44/25, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 20, Größe 5,18 Ar,
soll am Donnerstag, dem 21. April 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Gerbig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 1. 1988

Amtsgericht

466

K 93/84: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 92, Blatt 3361, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, Flur 1, Flurstück 1387/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 42, Größe 5,87 Ar,
soll am Donnerstag, dem 21. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
1 a) Helmut Stang,
b) Johanna Stang geb. Seibert, beide: Michelstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 6. 1. 1988

Amtsgericht

467

1 K 37/87: Das im Grundbuch von Einartshausen, Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 842, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Einartshausen, Flur 1, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberwälder Hof, Größe 179,29 Ar,
soll am Montag, dem 28. März 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kurt August Brandenburg, Oberwälder Hof, 6479 Schotten-Einartshausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 886 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 11. 1. 1988

Amtsgericht

468

7 K 64/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 84, Blatt 3167, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 3, Flurstück 203, LB 397, Bauplatz, Brunnenstraße 11, Größe 6,07 Ar,

am Donnerstag, dem 17. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pavel Rada und Michaela Radova, Obertshausen, — in Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Recht der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 11. 1987

Amtsgericht

469

7 K 6/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 593, Blatt 17 647, eingetragene 72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 108/21, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenring 21, 23, Größe 10,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21.31 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

sowie 1/104 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 108/17, Freifläche, Landgrafenring 21 A, Größe 17,57 Ar,

am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig-Rudolf und Eugenia Welther, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 11. 1987

Amtsgericht

470

7 K 7/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 593, Blatt 17 648, eingetragene 60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 108/21, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenring 21, 23, Größe 10,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21.32 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

sowie 1/104 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 108/17, Freifläche, Landgrafenring 21 A, Größe 17,57 Ar,

am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig-Rudolf und Eugenia Welther, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 11. 1987

Amtsgericht

471

K 26/86: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 105, Blatt 3087, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlüchtern,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 14, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 17,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 146, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 32,94 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 25, Flurstück 155, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 1,17 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 25, Flurstück 162, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 16,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 145/2, Bauplatz, In der Aue, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 25, Flurstück 145/3, Bauplatz, In der Aue, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 25, Flurstück 145/4, Bauplatz, In der Aue, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 25, Flurstück 145/5, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 25, Flurstück 145/6, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 25, Flurstück 145/7, Bauplatz, In der Aue, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 25, Flurstück 145/8, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 25, Flurstück 145/9, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 25, Flurstück 145/10, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 25, Flurstück 145/11, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 25, Flurstück 145/12, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 25, Flurstück 145/13, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 25, Flurstück 145/14, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 25, Flurstück 145/15, Weg, In der Aue, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 25, Flurstück 145/16, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 25, Flurstück 145/17, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 25, Flurstück 145/18, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 25, Flurstück 145/19, Bau-

platz, In der Aue, Größe 0,18 Ar, Wert 1 314,— DM,

lfd. Nr. 27, Flur 25, Flurstück 145/20, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar, Wert 1 314,— DM,

lfd. Nr. 28, Flur 25, Flurstück 145/21, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar, Wert 1 314,— DM,

lfd. Nr. 29, Flur 25, Flurstück 145/22, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar, Wert 1 314,— DM,

lfd. Nr. 30, Flur 25, Flurstück 145/23, Bauplatz, In der Aue, Größe 0,18 Ar, Wert 1 314,— DM,

lfd. Nr. 31, Flur 25, Flurstück 145/24, Weg, In der Aue, Größe 1,43 Ar, Wert 10 439,— DM,

lfd. Nr. 32, Flur 25, Flurstück 145/1, Grünfläche, In der Aue, Größe 4,86 Ar, Wert 35 478,— DM,

lfd. Nr. 33, Flur 25, Flurstück 144/1, Bauplatz, In der Aue, Größe 2,26 Ar, Wert 16 498,— DM,

lfd. Nr. 34, Flur 25, Flurstück 144/2, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,34 Ar, Wert 9 782,— DM,

lfd. Nr. 35, Flur 25, Flurstück 144/3, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,34 Ar, Wert 9 782,— DM,

lfd. Nr. 36, Flur 25, Flurstück 144/4, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,34 Ar, Wert 9 782,— DM,

lfd. Nr. 37, Flur 25, Flurstück 144/5, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,34 Ar, Wert 9 782,— DM,

lfd. Nr. 38, Flur 25, Flurstück 144/6, Bauplatz, In der Aue, Größe 1,35 Ar, Wert 9 782,— DM,

lfd. Nr. 39, Flur 25, Flurstück 144/7, Grünland, In der Aue, Größe 9,29 Ar, Wert 5 574,— DM,

lfd. Nr. 40, Flur 25, Flurstück 145/25, Straße, In der Aue, Größe 3,63 Ar, Wert 26 499,— DM,

lfd. Nr. 41, Flur 25, Flurstück 145/26, Grünfläche, Hanauer Straße, Größe 0,35 Ar, Wert 2 555,— DM,

lfd. Nr. 42, Flur 25, Flurstück 145/27, Weg, Hanauer Straße, Größe 0,08 Ar, Wert 584,— DM,

lfd. Nr. 43, Flur 25, Flurstück 145/28, Grünfläche, Hanauer Straße, Größe 0,72 Ar, Wert 5 256,— DM,

lfd. Nr. 44, Flur 25, Flurstück 148/4, Grünland, Acker, Unland, In den Straßengärten, Größe 22,76 Ar, Wert 13 565,— DM,

lfd. Nr. 45, Flur 25, Flurstück 148/1, Bauplatz, Hanauer Straße, Größe 3,17 Ar, Wert 23 141,— DM,

lfd. Nr. 46, Flur 25, Flurstück 148/2, Bauplatz, Hanauer Straße, Größe 1,45 Ar, Wert 10 585,— DM,

lfd. Nr. 47, Flur 25, Flurstück 148/3, Bauplatz, Hanauer Straße, Größe 2,59 Ar, Wert 18 907,— DM,

lfd. Nr. 48, Flur 25, Flurstück 147/6, Weg, Hanauer Straße, Größe 0,76 Ar, Wert 5 548,— DM,

lfd. Nr. 49, Flur 25, Flurstück 147/4, Bauplatz, Hanauer Straße, Größe 2,94 Ar, Wert 21 462,— DM,

lfd. Nr. 50, Flur 25, Flurstück 147/5, Bauplatz, Hanauer Straße, Größe 2,59 Ar, Wert 18 907,— DM,

lfd. Nr. 51, Flur 25, Flurstück 147/3, Weg, Hanauer Straße, Größe 0,62 Ar, Wert 4 526,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 24. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich-Albert Möbs, Wirtschaftsjurist, Birkholzweg 11, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 25. 11. 1987 Amtsgericht

472

K 35/87: Das im Grundbuch von Gundhelm, Band 23, Blatt 677, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 12, Grünland, Wiesacker, Größe 226,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Bauer, 6457 Maintal 2, Haingrabenstraße 79.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 4. 1. 1988 Amtsgericht

473

K 62/86: Das im Grundbuch von Holzburg, Band 17, Blatt 446, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf 24, Größe 1,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Katzwinkel geb. Riebeling, Meckelstraße 45, 5600 Wuppertal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 10. 12. 1987 Amtsgericht

474

K 64/85: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 73, Blatt 2389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 12, Flurstück 303/1, Gebäude- und Freifläche, Am Entenfang 19, Größe 59,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Menn geb. Schneider, Am Entenfang 19, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 12. 1987 Amtsgericht

475

K 21/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Froschhausen, Band 59, Blatt 2372,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 8, Flurstück 181, Ackerland am Sandborn, Größe 13,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Heinrich Funk, Weißbindermeister in Seligenstadt, gestorben 18. 11. 1986.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 1. 1988 Amtsgericht

476

3 K 62/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hasselborn (Gemeinde Waldsolms), Band 8, Blatt 265,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hasselborn, Flur 2, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche (Einfamilienhaus), Waldstraße 3, Größe 10,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. April 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reintraud Kempf geb. Zoppot in Waldsolms-Hasselborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 130/1 auf 116 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1987 Amtsgericht

477

3 K 14/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Blasbach (Stadt Wetzlar), Band 44, Blatt 1469,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blasbach, Flur 3, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 15 (Lageraum, Büroräume), Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Henrich, Wetzlar-Blasbach. Im Versteigerungstermin am 9. Dezember 1987 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 39 auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1987 Amtsgericht

478

3 K 54 und 58/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf (Stadt Wetzlar), Band 44, Blatt 1507, lfd. Nrn. 1—3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Steindorf,

Flur 22, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus mit Büros, Schwimmhalle, Garagengebäude), Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 9,54 Ar,

Flur 22, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäu-

defläche, Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 0,42 Ar,

Flur 22, Flurstück 40/6, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 0,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. April 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Diegel und Iris Diegel geb. Borgas, 6330 Wetzlar-Steindorf, Schulstraße 20, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Nr. 41/2 auf 912 400,— DM,

Flur 22, Nr. 40/3 auf 7 600,— DM,

Flur 22, Nr. 40/6 auf 6 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 1. 1988 Amtsgericht

479

61 K 134/86: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Medenbach, Flur 5,

Flurstück 112/17, Straße, An den Drei Weiden, Größe 1,57 Ar,

Flurstück 112/18, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, An den Drei Weiden 2, Größe 33,30 Ar,

eingetragen im Grundbuch von

a) Medenbach, Band 53, Blatt 1500: 65 098/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

b) Medenbach, Band 53, Blatt 1501: 21 511/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

c) Medenbach, Band 53, Blatt 1502: 13 391/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

sollen am Donnerstag, dem 7. April 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf und Ingeborg Mauer in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 898 025,50 DM,

b) auf 296 742,50 DM,

c) auf 73 076,— DM,

insgesamt: 1 267 844,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 1. 1988 Amtsgericht

480

61 K 95/86: Der im Grundbuch von Bierstadt, Band 248, Blatt 7002, eingetragene 96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bierstadt, Flur 19, Flurstück 44/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Wolfsfeld 19, Größe 7,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

sollen am Donnerstag, dem 30. Juni 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV.

Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalena Rücker und Iwanka Voigt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 1. 1988 **Amtsgericht**

481

4 K 33/86: Das im Grundbuch von Fürststedenhagen, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürststedenhagen, Flur 5, Flurstück 1/5, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 15, Größe 6,84 Ar,

soll am Montag, dem 28. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Carli, Forststraße 15, 3436 Hess. Lichtenau-Fürststedenhagen,

b) Dolly Carli geb. Kaiser, Am Graben 19, 3436 Hess. Lichtenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 21. 12. 1987 **Amtsgericht**

482

K 40/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 201, Blatt 6813, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 27, Flurstück 35/70, Gebäude- und Freifläche, Lynkerstraße 21, Größe 11,96 Ar,

soll am Montag, dem 7. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schütte, Heinrich,
b) Schütte geborene Schütte, Hildegard, beide: Lynkerstraße 21, 3549 Wolfhagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 1. 1988 **Amtsgericht**

483

K 32/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elben, Band 23, Blatt 724, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elben, Flur 4, Flurstück 76/18, Hof- und Gebäudefläche, Wenigenfeldsweg 17, Größe 8,25 Ar,

soll am Montag, dem 7. März 1988, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Müller, Horst,
b) Müller geborene Brown, Patricia, beide: Wenigenfeldsweg 17, 3501 Naumburg-Elbenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 261 771,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 1. 1988 **Amtsgericht**

Unentbehrlich

ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

Verlag Dr. Max Gehlen — Abt. 13 (52)

Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 18. — öffentliche — **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 1. Februar 1988, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
2. Anfragen und Mitteilungen

Die gemeinsame — öffentliche — **(18.) Sitzung des Planungsausschusses sowie des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 2. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Konferenzraum Frankfurt der Flughafen Frankfurt/Main AG, Eingang: Tor 13 (zwischen Ankunftshalle A und B), statt.

(Gemeinsame) Tagesordnung I:

1. Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
2. Verkehrsplanungen im Landkreis Offenbach
- 2.1 Obertshausen
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Obertshausen im Zuge der L 3117 einschließlich der neuen Anschlussstelle Obertshausen an der A 3;
hier: Stellungnahme gem. §§ 33 ff. HStrG
- 2.2 Egelsbach
Planfeststellung für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges durch Verlegung der K 168 (Südumgehung Egelsbach)
- 2.3 Verkehrssituation im Westkreis Offenbach
3. Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet;
hier: Industriebrachen
4. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagsitzung am 9. Februar 1988
5. Besichtigungsfahrt auf einer Schnellbahntrasse mit dem ICE der Deutschen Bundesbahn am 28. oder 29. Juni 1988
6. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung II für die 18. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** am 2. Februar 1988 enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
Ziff. 1.1 Friedhofserweiterung Stadtteil Ruppertshain, südlicher Ortsausgang
Ziff. 1.2 Kleingartenanlage „Krautgärten“ Stadtteil Münster, am Liederbach
2. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Gemeinde Liederbach;
hier: Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
3. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Unterliederbach, W-Fläche, Stufe I und II, „Silogebiet“;
hier: Erneute Abwägung und Wiederholung des abschließenden Beschlusses sowie Wiedervorlage zur Genehmigung
4. 4. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main — Teilbereiche:
 4. Änd.: Gebiet östlich der Deutschen Bundesbank zwischen Wilhelm-Epstein-Straße und Ernst-Schwendler-Straße (Westend-Nord)
 5. Änd.: Ziff. 1 Gebiet des ehemaligen Tewes-Betriebes südlich des S-Bahn-Haltepunktes „Frankfurter Berg“, westlich der Homburger Landstraße (Bonames)
Ziff. 2 a) Gebiet nördlich der Hedderheimer Landstraße zwischen Nieder- und Oberscheldnerweg (Hedderheim)

- b) Gebiet südlich der Wilhelm-Epstein-Straße und nördlich des Friedhofes Bockenheim (Bockenheim)
- c) Gebiet westlich der Straße „Im Uhrig“ bzw. an der Nachtweide (Eschersheim);
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim, nördlicher Ortsrand, beidseits der K 728;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß der Flächennutzungsplanänderung, gleichzeitig Abschluß der Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan des Umlandverbandes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil 3.9 — M-Fläche II Wehrheim nördlich — gemäß Beschluß des Verbandsausschusses vom 30. März 1987 zu Gruppe 3, lfd. Nr. 9
6. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Gebiete unmittelbar nördlich und westlich der Gesamtschule;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß der Flächennutzungsplanänderung
7. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Hattersheim, Gebiete „Südlich der Schulstraße“ und „Südlich Sarotti“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) in Verbindung mit der
 1. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Okrifelt und Eddersheim (gewerbliche Bauflächen, Stufe II);
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung

Die 18. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 3. Februar 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Februar 1988
2. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Beteiligung an Investitionsmaßnahmen
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 18. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Dienstag, 4. Februar 1988, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Februar 1988
2. Abfallwirtschaft
 - 2.1 Abfallwirtschaftsplan 1987
 - 2.2 Mülldeponie Buchschlag
 - 2.3 Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung;
hier: Abschlußbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) „Auswirkungen von abwasser- und abfallrechtlichen Lenkungsinstrumenten auf Abwasserbehandlung, Klärschlamm Entsorgung und Gewässergüte einer Region“
4. Verkehrsplanungen im Landkreis Offenbach
 - 4.1 Obertshausen
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Obertshausen im Zuge der L 3117 einschließlich der neuen Anschlussstelle Obertshausen an der A 3;
hier: Stellungnahme gem. §§ 33 ff. HStrG

- 4.2 Egelsbach;
Planfeststellung für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges durch Verlegung der K 168 (Südumgehung Egelsbach)
- 4.3 Verkehrssituation im Westkreis Offenbach
- 5. Anfragen und Mitteilungen

Die 25. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 5. Februar 1988, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

- 1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 9. Februar 1988
- 2. Abfallwirtschaftsplan 1987
- 3. Jahresrechnung 1985: Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1985 und Entlastung des Verbandsausschusses
- 4. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Beteiligung an Investitionsmaßnahmen
- 5. Anfragen und Mitteilungen
- 6. Aufnahme eines Kredites;
hier: Umschuldung eines Kredites

Die 19. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 9. Februar 1988, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

- 1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
- 2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
- 3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
- 4. Abfallwirtschaft
- 4.1 Abfallwirtschaftsplan 1987
- 4.2 Mülldeponie Buchschlag
- 4.3 Bauschuttdeponie Frankfurt (Nieder-Erlenbach)
- 5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG;
Überörtliche Abwasserbeseitigung;
hier: Abschlußbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) „Auswirkungen von abwasser- und abfallrechtlichen Lenkungsinstrumenten auf Abwasserbehandlung, Klärschlamm Entsorgung und Gewässergüte einer Region“
- 6. Verkehrsplanungen im Landkreis Offenbach
- 6.1 Obertshausen;
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Obertshausen im Zuge der L 3117 einschließlich der neuen Anschlußstelle Obertshausen an der A 3;
hier: Stellungnahme gem. §§ 33 ff. HStrG
- 6.2 Egelsbach;
Planfeststellung für die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges durch Verlegung der K 168 (Südumgehung Egelsbach)
- 6.3 Verkehrssituation im Westkreis Offenbach
- 7. Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet;
hier: Industriebrachen
- 8. Jahresrechnung 1985: Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1985 und Entlastung des Verbandsausschusses
- 9. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee;
hier: Beteiligung an Investitionsmaßnahmen
- 10. Aufnahme eines Kredites;
hier: Umschuldung eines Kredites

6000 Frankfurt am Main, 20. Januar 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Veränderungen im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80

In der Gesellschafterversammlung vom 3. Dezember 1987 wurden — für die mit gleichem Datum ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder

Frau Edith Hahn — 2. stellv. Vorsitzende — (AV) und Herrn Karl-Heinz Trageser (GV) — neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Stadtrat Manfred Sutter als Gesellschaftsvertreter und Herr Gewerkschaftssekretär HBV Dieter Braner als Arbeitnehmervertreter

Damit setzt sich der Aufsichtsrat nunmehr wie folgt zusammen:
Ernst Gerhardt — Vorsitzender —, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main (GV)

Dr. Hans-Erhard Haverkamp — 1. stellv. Vorsitzender —, Stadtrat, Frankfurt am Main (GV)

Elfriede Farys — 2. stellv. Vorsitzende —, Kfm. Angestellte, Frankfurt am Main (AV)

Dr. Friedrich Wehner, Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen a. D., Frankfurt am Main (NP)

Alfons Gerling, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Otto Thomazewski, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Dr. Horst Kadel, Ministerialrat, Wiesbaden (GV)

Gunter Matthei, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Manfred Sutter, Stadtrat, Frankfurt am Main (GV)

Reinhart Chr. Bartholomäi, Ltd. Geschäftsführer der Nass. Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main (GV)

Dieter Braner, Gew.-Sekretär HBV, Frankfurt am Main (AV)

Dorit Krüger, Kfm. Angestellte, Frankfurt am Main (AV)

Albrecht Lüdtke, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Gerd Pfenniger, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Hubert Schäfer, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Bernhard Herzog, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Franz Nees, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

6230 Frankfurt am Main 80, 8. Januar 1988

Wohnheim GmbH
Die Geschäftsführung
gez.: Dr. Edgar Lenz
gez.: Karl Heinz Warnecke

GV = Gesellschaftsvertreter
AV = Arbeitnehmervertreter
NP = „Neutrale Person“

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1985 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I

1. Jahresrechnung 1985

Die Verbandsversammlung hat am 9. Dezember 1987 beschlossen:

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 1985 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	1 416 561 683,15 DM	47 706 888,01 DM
Soll-Ausgaben	1 493 005 931,58 DM	47 706 888,01 DM
Soll-Fehlbetrag	75 444 248,43 DM	—

1.2 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landes-

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

wohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 1985 Entlastung erteilt.

2. Prüfung der Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Fortbildungszentrums Mammolshöhe und der Krankenhausapotheke Falkenstein für das Jahr 1985

Die Versammlungsversammlung hat am 16. September 1987 beschlossen:

Die Jahresbilanzen und Jahreserfolgsrechnungen für das Jahr 1985 der kaufmännisch buchenden Einrichtungen des LWV Hessen werden nach Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II

Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse 1985 liegen in der Zeit vom 27. Januar 1988 bis 4. Februar 1988 während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3500 Kassel, 11. Januar 1988

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 2/88: Werkstätten-Büroerweiterung, klimatische Arbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 42 St. Umluftkonvektoren einschließlich Verkleidung, Verrohrung, Wärmedämmung und Kälteanlage
1 kpl. Zu- und Abluftanlage für innenliegende Räume
1 kpl. Regel- und Schaltanlage in konventioneller Technik, einschließlich Elektroinstallation

Kostengebühr: 140,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis Juli 1988
Submissionstermin: Anfang März 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 60) 6 90-51 41

Nr. Ö 3/88: Ausbau des Hugo-Eckner-Ringes zwischen Frachthofkreisel und Kapitän-Lehmann-Kreisel, Tiefbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

Aufbruch und prov. Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung

In zu erstellenden Baugruben in Bereichen, die durch bestehende Leitungen bereits erschlossen sind, sind einschließlich der entsprechenden Schachtbauwerke zu verlegen:

- ca. 400 m Stahlbetonrohre DN 300—DN 1000
ca. 100 m Steinzeugrohre DN 150—DN 200
ca. 220 m PEH-Rohr DN 800
ca. 500 m PEH-Rohr DN 150
ca. 550 m duktile Gußrohrleitungen DN 200 mit Formstücken, Armaturen und ca. 6 Stück Oberflurhydranten
ca. 12 000 m Kabelschutzrohre, vorwiegend als Paket verlegt mit Schächten
1 St. Leichtstoffabscheideanlage NG 15
1 St. Düker aus PEH-Rohr DN 1000

Kostengebühr: 100,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Oktober 1988
Submissionstermin: Mitte März 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-7 00 83
Schlußtermin für die Anforderungen: 12. Februar 1988

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 13. Januar 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Bauträger:
Bauvorhaben:
Baumumfang:

Der Magistrat der Stadt 6453 Seligenstadt
Straßenbauarbeiten 1988

Los I — Stadtstraßenbau
ca. 5 800 m² Verbundsteinpflaster
ca. 2 100 m² bit. Fahrbahndecke (Binder, AFB)
ca. 2 050 lfd. m Bordsteine 8/25
ca. 1 080 lfd. m Rinne B = 30 cm

Los II—IV — Stadtstraßenbau
ca. 6 200 t Mineralbeton 0/32
ca. 6 100 t bit. Tragschicht
ca. 4 500 m³ Rohrgrabenaushub
ca. 175 St. Straßenabläufe einschließlich Anschlußleitungen

Los V — Gehwegreparaturen
ca. 1 650 m² Verbundsteinpflaster
ca. 475 lfd. m Bordsteine 15/25

Los VI — Straßensanierung
ca. 250 m² bit. Fahrbahndecke (AFB-Überzug)
ca. 50 lfd. m Rinne B = 30 cm
ca. 20 lfd. m Bordsteine 15/25
ca. 35 m² Verbundsteinpflaster

Los VII — Straßenbauarbeiten
ca. 75 lfd. m Bordsteine 15/25
ca. 75 lfd. m Rinne B = 30 cm
ca. 130 m² Verbundsteinpflaster

Los VIII — Feldwegebau
ca. 1 500 m² Fahrbahnüberzug (AFB) mit Binderausgleich

Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen können ab **Dienstag, den 16. Februar 1988, bis Freitag, den 19. Februar 1988**, beim Bauamt der Stadt Seligenstadt, Rathaus, Zimmer 206 (Bauamt), solange der Vorrat reicht, bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 20,— DM je Los, die in bar zu entrichten sind, während der Dienststunden abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht.

Submission:

Die Submission findet am **Dienstag, dem 8. März 1988, um 10.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Großer Sitzungssaal, Zimmer 205, statt.

Allgemeines:

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Stadt Seligenstadt behält sich vor, die Baulose einzeln oder gesamt zu vergeben. Bei Auftragserteilung ist eine Ausführungsbürgschaft in Höhe von 10% des Brutto-Auftragswertes zu erstellen.

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Walluf,

„Pforte des Rheingaus“, ca. 6 000 Einwohner, ist in der **Finanzabteilung** zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin

(gehobener Dienst, Besoldungsgruppe A 9) zu besetzen.

Im Stellenplan ist die Stelle nach der Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesen, so daß nach erfolgter Bewährung schnellstmöglich der Aufstieg erfolgen kann.

Gesucht wird eine qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Beweglichkeit und Verhandlungsgeschick werden von den Bewerbern erwartet.

Das Aufgabengebiet umfaßt hauptsächlich die eigenverantwortliche Bearbeitung des Steuer- und Liegenschaftswesens.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweisen über Ausbildung sowie bisherige Tätigkeiten sind zu richten an den

Gemeindevorstand Walluf, Mühlstraße 40, 6229 Walluf 1.

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Hanau

ist die Stelle des/der

Amtsleiters/Amtsleiterin

— Besoldungsgruppe A 15 BBesG —

zu besetzen.

Der/die Bewerber/in sollte eine Führungspersönlichkeit sein und über langjährige Verwaltungserfahrung mit entsprechenden Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft verfügen. Es kommen nur Bewerber/innen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung in Betracht. Bei gleicher Eignung erhalten die Bewerber/innen mit einschlägiger Laufbahnprüfung den Vorzug.

Ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 15. Februar 1988 zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt**, — Dezernat I 2/2 a —, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

Beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

innerhalb des Dezernates V 11/39 a — Wasserwirtschaft I — ist in nächster Zeit die Stelle eines/einer

Technischen Amtrates/ Technischen Amträtin

— Besoldungsgruppe A 12 BBesG —

zu besetzen. Interessenten mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium — Bauingenieurwesen (Schwerpunkt Wasserwirtschaft) — und bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **Montag, 15. Februar 1988**, zu bewerben.

Ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Bewerbungen sind zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt** — Dezernat I 2/2 a —, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Bei dem Magistrat der Stadt Dieburg

ist zum nächstmöglichen Termin

eine Stelle der Vergütungsgruppe BAT III

für den zukünftigen Leiter des techn. Bauamtes

neu zu besetzen.

Als Aufgabengebiete sind vorgesehen:

- Bedarf und Umfang städtischer Baumaßnahmen festzustellen;
- Planung und Durchführung der städtischen Baumaßnahmen zu überwachen;
- Fertigstellung und Abrechnung dieser Baumaßnahmen termin- und kostengerecht sicherzustellen;
- Arbeitsanfall und -ablauf in den städtischen Einrichtungen zu koordinieren.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Ingenieur (FH), Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit Berufserfahrung, Führungseigenschaften, Verhandlungsgeschick und Aufgeschlossenheit für die vielfältigen kommunalen Aufgaben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeit und dgl.) sind bis zum 29. Februar 1988 einzureichen an den **Magistrat der Stadt Dieburg** — Personalamt —, Markt 4, Tel. (06071) 20 02-55.



Beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ist durch das Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

mit einem/einer Volljuristen/in

für das Gebiet „Rechtspolitik“ zu besetzen.

Geboten wird eine von den beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis. Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG steht zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Referats gehören

- Stellungnahmen, Analysen und Berichte zu justiz- und verfassungsrechtlichen Fragen,
- Fragen der Medienpolitik,
- Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

Änderungen des Referatszuschnitts bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Da der Bevollmächtigte die Interessen des Landes gegenüber dem Bund wahrzunehmen hat, sollte der Bewerber/die Bewerberin mehrjährige berufliche Erfahrungen in der hessischen Landesverwaltung haben. Erwartet werden gewandtes Auftreten, Kontaktfreude und besonderer beruflicher Einsatz.

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund strebt an, den Frauenanteil im Bereich des höheren Dienstes zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen an den **Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund**, Kurt-Schumacher-Straße 2—4, 5300 Bonn 1.

Stellenangebote — richtig formuliert!

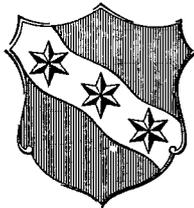
Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



Bei der Kreisstadt Erbach/Odenwald

ist durch den Tod des seitherigen Amtsinhabers die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum frühestmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung erfolgt gemäß Hessischer Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16. Weiterhin wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Die bekannte Elfenbeinstadt Erbach, ca. 11 000 Einwohner, mit 10 Stadtteilen, ist Mittelzentrum in reizvoller, zentraler Lage des Odenwaldkreises. Sie hat eine gut entwickelte Wirtschafts- und Infrastruktur mit über 5 000 Arbeitsplätzen und überörtlich ausgelegten Einkaufsmöglichkeiten.

In Verbindung mit der unmittelbar angrenzenden Nachbarstadt Michelstadt sind alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen vorhanden. Hierzu zählt das Angebot an Schulen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen und für die Freizeitgestaltung.

Zu den besonderen städtischen Einrichtungen des staatlich anerkannten Luftkurortes zählen regelmäßige, anspruchsvolle Theater- und Konzertveranstaltungen im Veranstaltungszentrum Erbacher Festhalle, das Deutsche Elfenbeinmuseum (ca. 100 000 Besucher jährlich) und ein modernes Freizeit- und Familienbad.

Der alljährlich Ende Juli stattfindende Erbacher Wiesenmarkt zählt zu den größten Volksfesten in der Bundesrepublik Deutschland.

Der historische Stadtkern ist geprägt durch das gräfliche Schloß mit seinen weitbekannten kunsthistorischen Sammlungen.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen.

Neben den Fähigkeiten zur Leitung einer Stadtverwaltung wird erwartet, daß der/die Bewerber/in Impulse für die Weiterentwicklung der Stadt gibt und gute Kontakte zur Bevölkerung und zu den städtischen Gremien pflegt.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stadt erfordert den aktiven Einsatz, insbesondere bei der Fortführung der Stadtsanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz, der Sicherung und dem Ausbau Erbachs als attraktiver Industrie- und Gewerbestandort, der Pflege der deutsch-französischen Städtepartnerschaft, der Lösung anstehender Verkehrsprobleme und der Förderung von Kulturangeboten und des Fremdenverkehrs.

Es wird vorausgesetzt, daß der/die künftige Bürgermeister/in nach erfolgter Wahl seinen/ihren Wohnsitz in Erbach nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. März 1988 mit handgeschriebenem Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordneten Carl Michael Wörner, Postfach 15 08, 6120 Erbach/Odenwald.

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



MAIN-KINZIG-KREIS

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt den/die

Leiter/in

für unsere Abteilung Sozialverwaltung.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 h. D. BBesO bewertet.

Wir setzen voraus:

- mehrjährige Berufserfahrung
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Sozialhilferechts
- Führungsqualitäten
- Organisationsgeschick
- soziales Verständnis

Bei entsprechender Eignung ist die Berufung zum/zur Leiter/in des Sozialamtes vorgesehen.

Haben Sie Interesse? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeit) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises

— Personalamt —

Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau.

Für telefonische Auskünfte steht der Leiter des Sozialamtes, Herr VOR Nix, unter der Rufnummer (06181) 2 92-3 86 zur Verfügung.

Die erste Folge 1988 einschließlich Inhaltsverzeichnis 1987 – HessVGRspr – der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mitwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 4 vom 25. Januar 1988 beträgt 72 Seiten.